



UMSETZUNG DER
**UN-BEHINDERTEN-
RECHTSKONVENTION**

Aktionsplan des Landes Steiermark
Phase 1: 2012–2014

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948



UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen
von Österreich 2008 ratifiziert



Aktionsplan des Europarates
zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter
Menschen an der Gesellschaft 2006–2015



Europäische Strategie
zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020



Nationaler Aktionsplan Behinderung
2012–2020



Aktionsplan des Landes Steiermark
Phase 1: 2012–2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einleitung	8
1 ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES AKTIONSPLANES DES LANDES STEIERMARK	12
1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948	13
1.2 UN-Behindertenrechtskonvention von 2006	14
1.3 Behindertenaktionsplan des Europarates 2006–2015	16
1.4 Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020	16
1.5 Nationaler Aktionsplan 2012–2020	17
2 DER AKTIONSPLAN DES LANDES STEIERMARK MIT NEUN LEITLINIEN BIS 2020	18
2.1 Vorbemerkung zu den neun Leitlinien	19
2.2 Die neun Leitlinien im Einzelnen	22
2.2.1 Leitlinie 1 Barrierefreiheit	22
2.2.2 Leitlinie 2 Beschäftigung	24
2.2.3 Leitlinie 3 Bewusstseinsbildung und Schulung	25
2.2.4 Leitlinie 4 Bildung	26
2.2.5 Leitlinie 5 Gesundheit und Gewaltschutz	28
2.2.6 Leitlinie 6 Gleichstellung	29
2.2.7 Leitlinie 7 Selbstbestimmt leben	31
2.2.8 Leitlinie 8 Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	33
2.2.9 Leitlinie 9 Daten und Statistik	35
3 ERSTE UMSETZUNGSPHASE 2012–2014	38
3.1 Projektorganisation	39
3.2 Kurzdarstellung der Maßnahmen	40
3.3 Detailedarstellung der einzelnen Maßnahmen	45
3.3.1 Leitlinie Barrierefreiheit: Maßnahmen bis 2014	45
3.3.2 Leitlinie Beschäftigung: Maßnahmen bis 2014	55
3.3.3 Leitlinie Bewusstseinsbildung und Schulung: Maßnahmen bis 2014	57
3.3.4 Leitlinie Bildung: Maßnahmen bis 2014	76
3.3.5 Leitlinie Gesundheit und Gewaltschutz: Maßnahmen bis 2014	79
3.3.6 Leitlinie Gleichstellung: Maßnahmen bis 2014	81
3.3.7 Leitlinie Selbstbestimmt leben: Maßnahmen bis 2014	84
3.3.8 Leitlinie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Maßnahmen bis 2014	91
3.3.9 Leitlinie Daten und Statistik: Maßnahmen bis 2014	97
3.4 Zeitplan der Maßnahmen	99

4	EINIGE UMSETZUNGSBEISPIELE IN DER STEIERMARK STAND 2012	104
4.1	Beispiele Leitlinie 1 Barrierefreiheit	105
4.2	Beispiele Leitlinie 2 Beschäftigung	107
4.3	Beispiele Leitlinie 3 Bewusstseinsbildung und Schulung	108
4.4	Beispiele Leitlinie 4 Bildung	109
4.5	Beispiele Leitlinie 5 Gesundheit und Gewaltschutz	111
4.6	Beispiele Leitlinie 6 Gleichstellung	112
4.7	Beispiele Leitlinie 7 Selbstbestimmt leben	113
4.8	Beispiele Leitlinie 8 Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	113
4.9	Beispiele Leitlinie 9 Daten und Statistik	115
	ANHANG:	116
	Volltext UN-Behindertenrechtskonvention	

Vorwort

Es freut mich, dass die Steiermark als erstes Bundesland einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstellt hat. Damit übernehmen wir – wieder einmal – im Behindertenbereich österreichweit eine Vorreiterrolle. Mit diesem Aktionsplan, wie er Ihnen nun vorliegt, wird das Land Steiermark auch weiterhin seinem hohen Anspruch in der Sozialpolitik gerecht.



Das Ziel unserer Anstrengungen war und ist es, das Niveau für die Betroffenen mitsamt ihrem Rechtsanspruch auf Leistungen nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern darüber hinaus auch weiter zu entwickeln. Bestehende Infrastrukturen und Angebote sollen bestmöglich zum Einsatz kommen, Strukturen werden evaluiert, neu gedacht und gegebenenfalls an die Bedürfnisse angepasst.

Besonders wichtig war es uns von Anfang an auch, dass der Aktionsplan auf eine breite Basis gestellt wird und dadurch ein hohes Maß an Akzeptanz erreicht. Ich danke allen Organisationen, den Dienststellen des Landes und weiteren Institutionen, vor allem aber den Menschen mit Behinderungen, die an der Erstellung dieses Aktionsplanes mitgewirkt haben, sei es in der Vorbereitungsphase, in Diskussionsbeiträgen beim Workshop, durch zusätzliche Anregungen oder bei der Bereitschaft zur Mitwirkung an der Umsetzung. Mein besonderer Dank gilt Frau DSA Mag.^a Dr.ⁱⁿ Margarita Edler und ihrem Team als Projektverantwortliche, die mehr als ein Jahr lang mit den umfangreichen Vorbereitungen zu diesem Aktionsplan beschäftigt waren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siegfried Schrittwieser'. The signature is stylized and written in a cursive script.

Siegfried Schrittwieser
Landeshauptmannstellvertreter

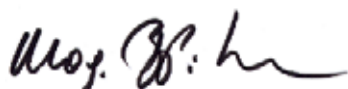
Vorwort

Mit dem vorliegenden steirischen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung stellt sich die Steiermark in die erste Reihe jener Länder, die der grundsätzlichen Vereinbarung zwischen der UNO und Österreich konkrete Umsetzungsschritte folgen lassen.

Im Auftrag von LH-Stv. Siegfried Schrittwieser hat die Sozialabteilung des Landes gemeinsam mit externen Fachleuten und persönlich Betroffenen ein umfangreiches Programm erstellt. Ich darf hier der Leiterin des Projektteams Dr.ⁱⁿ Margarita Edler stellvertretend für alle Beteiligten meinen Dank für das Engagement aussprechen.



Das Ergebnis ist beeindruckend, aber gleichzeitig eine große Herausforderung für Verwaltung, Politik und natürlich auch Private. Die enthaltenen Vorschläge sind mit viel Fachkenntnis seriös erarbeitet, ihre Umsetzung eine ernst zu nehmende Aufgabe. Die Sozialabteilung des Landes sieht sich dabei nicht nur zur weiteren Koordination des Aktionsplans verpflichtet, sondern auch zur aktiven Begleitung bzw. im eigenen Bereich zur entschlossenen Betreuung von dessen Umsetzung.



Mag.^a Barbara Pitner

Abteilungsleiterin, Abteilung 11 – Soziales

Einleitung

Mit dem hier vorliegenden Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Bundesland Steiermark das erste und bislang einzige Bundesland, das seinen Aufgaben hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des Föderalismus durch die Umsetzung eines eigenen Aktionsplanes nachkommt.

Am 9. Juni 2011 erfolgte ein einstimmiger Regierungssitzungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Abteilung 11 Soziales des Landes wurde mit der Erstellung und Umsetzung des Aktionsplanes betraut.

Nach über einem Jahr Vorbereitungsarbeit wurde der Entwurf des Aktionsplanes am 29. August 2012 zur Einholung von Stellungnahmen ausgesandt.

Am 11. Oktober 2012 fand ein Workshop statt, zu dem von der Abteilung 11 Soziales Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen eingeladen wurden, um gemeinsam den Entwurf des Aktionsplanes sowie die eingelangten Stellungnahmen zu diskutieren. Eingeladen wurden: Menschen mit Behinderungen, externe KooperationspartnerInnen, Dachverbände, LeiterInnen der involvierten Dienststellen des Landes Steiermark sowie weitere Institutionen, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten.

33 Stellungnahmen langten ein, die insgesamt 256 Rückmeldungen zu einzelnen Punkten enthielten. Diese Rückmeldungen wurden als Vorbereitung für die Diskussion am 11. Oktober 2012 in folgende Kategorien zusammengefasst:

- Zustimmung zum Entwurf des Aktionsplanes allgemein (35 Rückmeldungen)
- Rückmeldungen/Fragen zum Entwurf des Aktionsplanes allgemein (44 Rückmeldungen)
- Rückmeldungen zu den einzelnen Maßnahmen (100 Rückmeldungen)
- Zusätzliche Anregungen (77 Rückmeldungen)

Nach der Diskussionsveranstaltung am 11. Oktober 2012 wurden Anregungen aus den Stellungnahmen aufgegriffen und in den nun vorliegenden Aktionsplan eingearbeitet. Anregungen aus den Stellungnahmen, die keinen Eingang in die erste Phase fanden, werden nach Maßgabe der Möglichkeiten in der zweiten Phase berücksichtigt.

Der Aktionsplan des Landes Steiermark basiert auf neun Leitlinien, die als Programm bis 2020 gelten; für jede Leitlinie wurden konkrete Maßnahmen konzipiert. Um eine realisierbare Umsetzung zu gewährleisten, sieht der Aktionsplan mehrere Phasen vor, beginnend mit der ersten Umsetzungsphase bis Ende 2014. Weitere Umsetzungsphasen von 2015 – 2017 und von 2018 – 2020 werden folgen.

Nach dem Start der ersten Projektphase wird es ab 2013 mindestens ein Mal im Jahr einen Statusbericht (Reporting) durch die Projektleitung geben. In den Statusberichten wird dokumentiert, wie weit es gelungen ist, die geplanten Vorhaben einzuhalten. Die Statusberichte ergehen an die beiden Auftraggeber 2. LH-Stv. Siegfried Schrittwieser und Landesamtsdirektor HR Mag. Helmut Hirt. Als Vorbereitung für die Erstellung der Statusberichte wurden bei allen Maßnahmen messbare Ziele angegeben.

Anfang 2013 wird eine Begleitgruppe installiert, diese soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen und die erste Umsetzungsphase beobachten sowie Anregungen für die zweite Umsetzungsphase einbringen. Die Zusammensetzung der Begleitgruppe wird im Kapitel 3.1. (Projektorganisation) näher beschrieben.

Die Ergebnisse der Statusberichte und die Ergebnisse aus der Begleitgruppe bilden die Basis für die Konzeption der nachfolgenden Phase, so dass sich das Land Steiermark bis 2020 schrittweise einer möglichst umfassenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nähert. Im Wissen, dass die Zielerreichung nur in kleinen Schritten erfolgen kann und bis dahin noch ein langer Weg vor uns liegt, wird in der Steiermark sofort mit der Umsetzung von konkreten Maßnahmen begonnen.

Für die erste Umsetzungsphase sind 54 Maßnahmen konzipiert, diese sollen bis Ende 2014 umgesetzt werden.

Diese 54 Maßnahmen sind den neun Leitlinien zugeordnet. Eine unterschiedliche Anzahl von Maßnahmen pro Leitlinie ergibt sich einerseits aus der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern sowie innerhalb der Zuständigkeiten des Landes aus den budgetären Möglichkeiten und Grenzen.

Um diese Maßnahmen auch tatsächlich bis Ende 2014 umsetzen zu können, waren im Vorfeld viele Gespräche und Verhandlungen notwendig, galt es doch die Maßnahmen für die erste Umsetzungsphase vor allem inhaltlich, personell und budgetär abzusichern. Inhaltlich und personell ist es gelungen, für die erste Projektphase die angeführten Maßnahmen so konkret zu konzipieren, dass für jede Maßnahme mindestens EINE Person (Institution) namhaft gemacht werden konnte, die für die Einhaltung der angegebenen Inhalte in der angegebenen Zeit verantwortlich ist.

Für eine Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung wurden mit allen involvierten Ressorts und mit allen externen Kooperationspartnern, die eine Maßnahme mittragen, die budgetären Rahmenbedingungen – soweit für die kommenden Jahre vorhersagbar – sichergestellt.

Die angeführten Verantwortlichen für die einzelnen Maßnahmen (teilweise sind es mehrere Personen pro Maßnahme) setzen die jeweilige Maßnahme NICHT alleine um, alle angeführten Verantwortlichen stellen ein Team zusammen; bei den meisten Maßnahmen werden Menschen mit Behinderungen in diesem Team vertreten sein.

Um die Maßnahmen für die erste Umsetzungsphase möglichst praxisnahe zu konzipieren, wurden während des Planungsprozesses laufend Gespräche mit Menschen mit Behinderungen geführt. Darüber hinaus gab es Kooperationen mit dem „Zentrum Integriert Studieren“, mit dem Steirischen Landesverband der Gehörlosenvereine, mit dem Fachbereich Bautechnik und Gestaltung sowie mit dem Verein BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben (Wien).

Weiters waren zahlreiche Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in den Entstehungsprozess eingebunden.

Damit der Aktionsplan des Landes auf breiter Basis aufgestellt ist, wurden eine Reihe von externen Institutionen in den Planungsprozess mit einbezogen und mit ihnen gemeinsam Maßnahmen für die erste Umsetzungsphase konzipiert. Es ist gelungen, die folgenden Institutionen als Partner für die erste Umsetzungsphase zu gewinnen:

- Arbeitsmarktservice Steiermark
- Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark
- Gemeindebund Steiermark
- Gewaltschutzzentrum Steiermark
- Karl-Franzens-Universität Graz
- Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau
- Landesschulrat für Steiermark
- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Steiermark
- Pädagogische Hochschule Steiermark
- Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine
- Technische Universität Graz
- Wirtschaftskammer Steiermark

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Planungsphase folgende Institutionen in die Planung einbezogen:

- Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen Steiermark
- Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
- Regionalmanagementstellen Steiermark

Der Aktionsplan des Landes Steiermark ist in vier Kapitel gegliedert.

Im **ersten Kapitel** (Entstehungsgeschichte) wird kurz darauf eingegangen, auf welchen Grundlagen der Aktionsplan entwickelt wurde. Hier wird der Bogen gespannt von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, über die Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention, weiter zum Behindertenaktionsplan des Europarates bis zur Beschlussfassung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung im Juli 2012.

Im **zweiten Kapitel** (Leitlinien des Aktionsplanes) werden die neun Leitlinien des Aktionsplanes näher erläutert, wobei die angeführten neun Leitlinien nicht immer trennscharf voneinander abgegrenzt werden können. Jede der neun Leitlinien wird in Leichter Sprache (Leichter-Lesen-Version) beschrieben, danach folgt eine allgemeine Beschreibung. Um nachvollziehbar darzustellen, auf welcher Basis die Leitlinien konzipiert wurden, wird bei jeder Leitlinie auf die ihr zugrunde liegenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention kurz eingegangen.

Im **dritten Kapitel** (erste Umsetzungsphase der neun Leitlinien) wird die erste Umsetzungsphase beschrieben, die bis Ende 2014 anberaumt ist. Eingangs wird kurz die Projektorganisation beschrieben, anschließend wird jede Maßnahme, die bis Ende 2014 umgesetzt werden soll, auf einer A4-Seite dargestellt. Alle Maßnahmen sind der entsprechenden Leitlinie zugeordnet und so konkret dargestellt, dass Ende 2014 eine substanzielle Evaluierung möglich ist.

Im **vierten Kapitel** (Positive Umsetzungsbeispiele) sind zu jeder der neun Leitlinien positive Beispiele angeführt, die sich in der Steiermark bereits in Umsetzung befinden.

Im **Anhang** wird die UN-Behindertenrechtskonvention im Volltext abgebildet.

1

ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES AKTIONSPLANES DES LANDES STEIERMARK

In der Folge wird kurz darauf eingegangen, wie es ausgehend von der Menschenrechtserklärung (1948) über den Behindertenaktionsplan des Europarates und weiter über die UN-Behindertenrechtskonvention zur Entstehung des Aktionsplanes des Landes Steiermark kam.

In der Darstellung der Entstehungsgeschichte des Aktionsplanes des Landes Steiermark soll ein kurzer Abriss über die Geschichte der Menschenrechte gegeben werden. Jeder Mensch besitzt Menschenrechte, diese sind existenzielle Grundlage für alle Menschen. Sie sind unveräußerlich und unantastbar und zielen auf die Würde der Menschen ab. Menschenrechte werden für Staat und Gesellschaft als Entwicklungsziele definiert. Staat und Gesellschaft haben sich ab dem Ende des 18. Jahrhunderts dazu verpflichtet, die Menschenrechte in Form von Grundrechten in der Verfassung zu verankern und zu gewährleisten.

Eine spezifische Form von Globalisierung der Menschenrechte fand im Jahr 1948 statt, als die UNO die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedete. Wenngleich in dieser ersten Menschenrechtserklärung keine explizite Erwähnung von Menschen mit Behinderungen verankert ist, steht sie dennoch am Beginn dieses kurzen Abrisses.

1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“¹ Das steht im ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris beschlossen wurde.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (auch Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta) ist das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte. Der 10. Dezember als Tag der Verkündung wird seit 1948 als Internationaler Tag der Menschenrechte begangen. Die 30 Artikel der Menschenrechtserklärung enthalten grundlegende Ansichten über die Rechte, die jedem Menschen zustehen. *„Es gibt keinen Lebensbereich, der nicht in irgendeiner Form von den mehr als 30 Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erfasst ist. Die Lektüre der Morgenzeitung – ein Produkt der Meinungsfreiheit, der morgendliche Kaffee – ein Aspekt des Menschenrechts auf Nahrung, das Recht durch die Teilnahme an Wahlen die politische Vertretung zu bestimmen ... Die Liste lässt sich beliebig fortsetzen.“²*

64 Jahre nach Beschluss der Allgemeinen Menschenrechte ist zu erkennen, dass es trotz vieler Verbesserungen noch ein weiter Weg ist, den Forderungen aus dem Jahr 1948 gerecht zu werden.

¹ Art. 1. In: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 10. Dezember 1948.

² Schulze, M: Menschenrechte für alle: Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erschienen in: Petra Flieger, Volker Schönwiese (Hrsg.): Menschenrechte – Integration – Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt 2011, S.12.

Die Umsetzung der Menschenrechte ist eine Herausforderung, die uns weiter begleiten wird, es ist eine Aufgabe für die kommenden Jahre und Jahrzehnte.

Obwohl sich die Menschenrechtskonvention an „*alle Menschen*“ gleichermaßen richtet, kann noch keine Rede davon sein, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderungen für sich in Anspruch nehmen können. Schulze unterzieht den ersten Artikel der Menschenrechtserklärung einer kritischen Betrachtung, da in der Anfangsklausel wohl Alter, Geschlecht und Herkunft, jedoch nicht Behinderung als Grund angeführt sind, nach dem nicht diskriminiert werden darf.³

Die gesellschaftspolitischen Entwicklungen seit 1948 im Umgang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen, ausgehend von den USA, GB und den skandinavischen Staaten, führten u.a. zur Verabschiedung einer Behindertenrechtskonvention auf der UN-Ebene.

1.2 UN-Behindertenrechtskonvention von 2006

„Nach zahlreichen, vor allem von Nichtregierungsorganisationen und besonders von Behindertenorganisationen initiierten Anläufen machte 2001 Mexiko einen Vorstoß, eine eigene Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verhandeln. Wiewohl es Bemühungen gab, die Initiative zu hintertreiben, war eine Staatengruppe rund um Mexiko – vor allem auch Neuseeland – sehr erfolgreich, das einmal begonnene Projekt zügig und unter großer Beteiligung der Zivilgesellschaft zu Ende zu bringen.“⁴

Bis zur Beschlussfassung sollten noch einige Jahre vergehen. Am 13. Dezember 2006 hat die 61. Generalversammlung der Vereinten Nationen das „*Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*“ (Kurzbezeichnung: UN-Behindertenrechtskonvention⁵) einschließlich eines Fakultativprotokolls beschlossen. Im Fakultativprotokoll ist die Anerkennung von Gruppen- und Individualbeschwerden geregelt. Österreich hat als erster Staat die UN-Behindertenrechtskonvention inklusive Fakultativprotokoll am 30. März 2007 in New York unterzeichnet und als einer der ersten Staaten die UN-Behindertenrechtskonvention im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008). Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. September 2008 in New York hinterlegt.

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.“⁶

„Bund (nationale Ebene), Länder (regionale Ebene) und Gemeinden (kommunale Ebene) sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben

³ Ebenda, S. 11.

⁴ Ebenda, S. 14.

⁵ Im Aktionsplan des Landes Steiermark wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die Kurzbezeichnung UN-Behindertenrechtskonvention verwendet.

⁶ Artikel 4 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention.

der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.“⁷

Ergänzend dazu heißt es im Artikel 7 (1) des Bundesverfassungsgesetzes: *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten...“⁸*

Österreich, Schweiz, Deutschland und Liechtenstein stimmten sich in den Jahren 2007 und 2008 untereinander ab und einigten sich auf eine einheitliche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ins Deutsche. Diese wurde auch veröffentlicht und liegt dem Aktionsplan des Landes Steiermark zugrunde. Der in Deutschland eingetragene „Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter – NETZWERK ARTIKEL 3“ veröffentlichte zusätzlich eine sogenannte „Schattenübersetzung“ der Konvention ins Deutsche, weil er kritisierte, dass die offizielle deutsche Übersetzung das englische Original zum Teil falsch wiedergebe und in ihre Abstimmung Menschen mit Behinderungen zu wenig einbezogen worden wären.⁹ Dort, wo es relevant erscheint, greift auch der Aktionsplan des Landes Steiermark auf diese Version zu. So wird zum Beispiel durchgängig der von der Schattenübersetzung geforderte Begriff „Barrierefreiheit“ zusätzlich zum in der deutschen Übersetzung verwendeten, aber manchmal irreführenden, Begriff „Zugänglichkeit“ für das englische Original „accessibility“ verwendet.¹⁰

Seit 2010 gibt es ebenfalls eine deutsche Fassung in Leichter Sprache (*Leichter-Lesen-Version*).¹¹

Artikel 35 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Österreich, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention den Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat.¹²

Der erste Staatenbericht Österreichs an die Vereinten Nationen wurde am 5. Oktober 2010 von der Österreichischen Bundesregierung beschlossen.

Fernab der Öffentlichkeit ratifizierte die EU am 23. Dezember 2011 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Nicht nur auf der UN-Ebene nahm man sich des Themas Menschen mit Behinderungen an, sondern auch im Europarat. Die Mitgliedstaaten des Europarates einigten sich auf einen Aktionsplan.

⁷ Vergl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (in der Folge zitiert als BMASK): UN-Behindertenrechtskonvention – Erster Staatenbericht Österreichs, 5. Oktober 2010, S. 1.

⁸ Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl.Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003.

⁹ <http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php?view=article&id=93:international-schatteneubersetzung>

¹⁰ Volltext der deutschen Übersetzung siehe Anhang.

¹¹ <http://www.un-konvention.rlp.de/un-konvention/die-un-konvention/in-leichter-sprache/>

¹² Vergl. BMASK: UN-Behindertenrechtskonvention – Erster Staatenbericht Österreichs, 5. Oktober 2010, S. 1.

1.3 Behindertenaktionsplan des Europarates 2006 – 2015

Im Jahr 1992 verabschiedeten die für die Behindertenpolitik zuständigen Minister in Malaga eine Empfehlung über eine kohärente Politik für Menschen mit Behinderungen. Mehr als 10 Jahre später, nämlich 2003, erfolgte auf der zweiten Europäischen Ministerkonferenz in Malaga die Verabschiedung der Ministererklärung „Auf dem Weg zur einer vollen Teilhabe als Bürger“.

In weiterer Folge wurde der Aktionsplan des Europarates ausgearbeitet mit dem Ziel, die Menschenrechte zu fördern und eine Verbesserung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen zu erzielen. Der Aktionsplan des Europarates zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft wurde am 5. April 2006 vom Ministerkomitee bei der 961. Sitzung der Ministerbeauftragten angenommen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (zu dem Zeitpunkt noch als Entwurf) wurde bei der Erarbeitung genauso berücksichtigt wie andere internationale und europäische Grundlagen und Programme.

Am 5. April 2006 wurde die Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Aktionsplan des Europarates angenommen. Der Aktionsplan gliedert sich in 15 Aktionslinien und 5 Querschnittsmaterien. Die 15 Aktionslinien decken sich in vielen Inhalten mit der nachfolgend beschlossenen UN-Behindertenrechtskonvention.¹³

Neben der UNO und dem Europarat entwickelte die EU eine Strategie für Menschen mit Behinderungen. Sie hatte bereits 2003 das Europäische Jahr für Menschen mit Behinderungen ausgerufen.

1.4. Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 – 2020

Am 15. November 2010 wurde die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 – 2020 beschlossen, um die vollständige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten.

Durch diese Europäische Strategie ergänzt die Europäische Union die bisherigen Aktivitäten der Mitgliedstaaten.

Menschen mit Behinderungen sollen durch diese Strategie in die Lage versetzt werden, ihre vollen Rechte wahrzunehmen, um uneingeschränkt an der Gesellschaft und der europäischen Wirtschaft teilzuhaben. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Beseitigung von Barrieren. Die nationalen Maßnahmen sollen durch die Maßnahmen auf EU-Ebene ergänzt werden.

¹³ http://www.coe.int/t/e/social_cohesion/soc-sp/Rec_2006_5%20German.pdf

Die Europäische Strategie enthält die folgenden acht Aktionsbereiche:

- | | |
|------------------|-------------------------------------|
| → Zugänglichkeit | → allgemeine und berufliche Bildung |
| → Teilhabe | → sozialer Schutz |
| → Gleichstellung | → Gesundheit und |
| → Beschäftigung | → Maßnahmen im Außenbereich |

Für jeden Aktionsbereich werden einige Maßnahmen beschrieben.¹⁴

1.5. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020

Vorbemerkung: Die folgende Zusammenfassung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012 – 2020 wurde uns vom BMASK am 26. Oktober 2012 übermittelt:

„Die Österreichische Bundesregierung hat am 24. Juli 2012 im Ministerrat einen Nationalen Aktionsplan Behinderung – Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Inklusion als Menschenrecht und Auftrag (kurz: NAP Behinderung) beschlossen. Der Plan wurde vom BMASK in Zusammenarbeit mit allen anderen Bundesministerien erarbeitet – in einem partizipativen Prozess wurde er auch mit den Ländern, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft, vor allem mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen, breit diskutiert.

Es ist die Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – sie enthält in acht Schwerpunkten insgesamt 250 Maßnahmen, die von allen Bundesministerien bis 2020 umgesetzt werden sollen. Die Bundesländer wurden im Rahmen von Gesprächen, Veranstaltungen und in der Begutachtung einbezogen. Die Länder haben keine eigenen Beiträge in den NAP eingebracht – die gemeinsame Länderstellungnahme ist jedoch im NAP enthalten.

Neben den Maßnahmen kommt im NAP Behinderung insbesondere den Zielsetzungen eine große Bedeutung zu. Das visionäre Ziel bis zum Jahr 2020 ist – in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention – eine inklusive Gesellschaft, wonach behinderte Menschen an allen Aktivitäten der Gesellschaft teilhaben können. Inklusion überwindet – im Gegensatz zum Integrations- und Rehabilitationsansatz – den Anspruch, behinderte Menschen müssten „eingegliedert“ werden bzw. sich so weit wie möglich den Anforderungen der nicht behinderten Menschen anpassen. Inklusion entspricht damit dem Grundsatz der Normalisierung, wonach sich das Leben behinderter Menschen möglichst wenig von dem nichtbehinderter Menschen unterscheiden soll.

Die Überwachung und Begleitung des NAP stellt eine Begleitgruppe sicher, deren konstituierende Sitzung am 23. Oktober 2012 stattfinden wird. Die Begleitgruppe soll insbesondere auch eine Prioritätenliste für die Maßnahmen des NAP sowie geeignete Indikatoren für die Messung der Fortschritte erstellen.“

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 ist im Internet abrufbar.¹⁵

¹⁴ Europäische Kommission, 15.11.2010: Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 – 2020

¹⁵ https://broschuerenservice.bmask.gv.at/PubAttachments/120725_NAP_WEB.pdf?db=1

2

DER AKTIONSPLAN DES LANDES STEIERMARK MIT NEUN LEITLINIEN BIS 2020

2.1 Vorbemerkung zu den 9 Leitlinien

Bund (nationale Ebene), Länder (regionale Ebene) und Gemeinden (kommunale Ebene) sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.¹⁶

Diese Forderungen haben das Land Steiermark dazu bewogen, einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu implementieren.

Das Programm des Aktionsplanes des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet 9 Leitlinien, die bis zum Jahr 2020 in drei Phasen umgesetzt werden. Die erste Umsetzungsphase erstreckt sich bis Ende 2014, die zweite Umsetzungsphase ist von 2015 bis 2017 anberaumt und die dritte Umsetzungsphase von 2018 bis 2020. Ziel dieses Programmes bis 2020 ist es, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst umfassend zu erreichen. Wenngleich klar ist, dass die Umsetzung ein weitreichender Prozess ist, der nicht bis 2020 abgeschlossen sein kann.

In der ersten Umsetzungsphase sollen für jede der neun Leitlinien konkrete Maßnahmen umgesetzt werden, diese sind im Kapitel 3 näher erläutert. Insgesamt sind in der ersten Umsetzungsphase 54 Maßnahmen vorgesehen.

Die neun Leitlinien (in der Folge mit LL abgekürzt) stellen eine Abbildung jener Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention dar, die für Bund, Länder und Gemeinden umsetzungsrelevant sind, wobei die angeführten 9 Leitlinien nicht immer trennscharf voneinander abgegrenzt werden können. Einige Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention wurden deshalb mehreren Leitlinien zugeordnet.

LL 1: Barrierefreiheit: Artikel 2, 9, 11, 21

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 9: Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Katastrophenhilfe)

Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

LL 2: Beschäftigung: Artikel 26, 27

Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

LL 3: Bewusstseinsbildung und Schulung: Artikel 8

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

¹⁶ BMASK: UN-Behindertenrechtskonvention – Erster Staatenbericht Österreichs, 5. Oktober 2010, S. 1.

LL 4: Bildung: Artikel 24

Artikel 24: Bildung

LL 5: Gesundheit und Gewaltschutz: Artikel 14, 15, 16, 17, 25

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person

Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

Artikel 25: Gesundheit

LL 6: Gleichstellung: Artikel 3, 5, 10, 12, 13, 18, 32, 33

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 10: Recht auf Leben

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Artikel 13: Zugang zur Justiz

Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Monitoringausschuss)

LL 7: Selbstbestimmt leben: Artikel 3, 4, 7, 19, 22, 23, 28

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Artikel 22: Achtung der Privatsphäre

Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

LL 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Artikel 3, 9, 19, 20, 24, 29, 30

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze (3c: volle und wirksame Teilhabe)

Artikel 9: Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Artikel 20: Persönliche Mobilität

Artikel 24: Bildung (Teilhabe an einer freien Gesellschaft)

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

LL 9: Daten und Statistik: Artikel 31

Artikel 31: Statistik und Datensammlung

Universelle Grundprinzipien aller neun Leitlinien:

Die Artikel 1 (Zweck), 3 (Allgemeine Grundsätze) und 4 (Allgemeine Verpflichtungen) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die universellen Grundprinzipien aller neun Leitlinien des Aktionsplanes des Landes Steiermark.

Hier geht es in erster Linie darum,

- Die Umsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen zu fördern,
- Menschen mit Behinderungen in ihrer Würde zu achten,
- Menschen mit Behinderungen nicht zu diskriminieren,
- ihre Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten,
- ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten,
- ihre Chancengleichheit zu fördern sowie den Zugang zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen,
- die Unterschiedlichkeit und Vielfalt von Menschen mit Behinderungen zu achten,
- Achtung zu entwickeln vor den Fähigkeiten, die Kinder mit Behinderungen entwickeln sowie
- alle Menschen mit Behinderungen im Sinne der INKLUSION in die Gesellschaft einzubeziehen.¹⁷

Für die drei folgenden Personengruppen

- Frauen mit Behinderungen (Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention)¹⁸
- Kinder mit Behinderungen (Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention)¹⁹ sowie
- Alte Menschen mit Behinderungen (kein spezieller Artikel in der UN-Konvention)²⁰

wurde keine eigene Leitlinie konzipiert, da diese Leitlinie durch den Artikel 1 der Behindertenrechtskonvention abgedeckt wird: Alle Menschen mit Behinderungen sollen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in Anspruch nehmen können.

¹⁷ Vergl. dazu Artikel 1 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention.

¹⁸ Vergl. dazu auch Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 31. März 1982 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 27 Absatz 2 am 30. April 1982 für Österreich in Kraft getreten (BGBl.Nr. 443/1982).

¹⁹ Vergl. dazu auch: Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Am 20. November 1989 wurde von den Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte der Kinder beschlossen. Dieser internationale Vertrag sichert in 54 Artikeln jedem Kind grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zu und wurde bereits von 192 Staaten weltweit unterzeichnet und ratifiziert. Österreich hat das Übereinkommen am ersten Unterzeichnungstag, dem 26. Jänner 1990, unterzeichnet. Am 26. Juni 1992 wurde es vom Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 hat Österreich durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der UN die KRK ratifiziert (kundgemacht im BGBl. 1993/7). Am 5. September 1992 (30 Tage nach Hinterlegung) ist sie in Österreich mit einem Erfüllungsvorbehalt formal in Kraft getreten (BGBl. 1993/7).

²⁰ Vergl. dazu FA6A: Konzeptive Vorbereitungen auf das Europäische Jahr des Aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen 2012. Im Rahmen dieser Vorbereitungen wird auch das Thema Alter und Behinderung behandelt.

Die Gruppe der älteren Menschen mit Behinderungen ist eine noch wenig erforschte Personengruppe. Fest steht jedoch, dass der Prozentsatz an alten Menschen mit Behinderungen im Steigen begriffen ist, da einerseits eine Alterung der Bevölkerung an sich prognostiziert wird, sowie andererseits die Lebenserwartung von älteren Menschen mit einer Behinderung ansteigt. *„Über 30% der über 75-Jährigen sind auf die eine oder andere Weise eingeschränkt, über 20% sogar schwer. Der Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen wird mit der zunehmenden Überalterung der EU-Bevölkerung zunehmen.“*²¹

Diesem Umstand wird mit der Maßnahme „Pilotprojekte Wohnen für Senioren mit Behinderungen“ innerhalb der Leitlinie Selbstbestimmt leben Rechnung getragen.

2.2 Die neun Leitlinien im Einzelnen

Jede der neun Leitlinien wird eingangs in Leichter Sprache (Leichter-Lesen-Version) beschrieben, danach folgt eine allgemeine Beschreibung. Um nachvollziehbar darzustellen, auf welcher Basis die Leitlinien konzipiert wurden, wird anschließend bei jeder Leitlinie kurz auf die ihr zugrunde liegenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention eingegangen.²²

2.2.1 Leitlinie 1: Barrierefreiheit

Barrierefreiheit in Leichter Sprache²³

- **„Für Menschen mit Behinderungen soll es keine Hindernisse geben.
Alles soll so sein, dass Menschen mit Behinderungen alles gut benutzen können.
Zum Beispiel Straßen, Häuser, Busse und Bahnen müssen barrierefrei sein.**
- **Auch Informationen müssen barrierefrei sein.**
- **Menschen mit Behinderungen sollen die Informationen verstehen können.
Zum Beispiel muss es Informationen in Blindenschrift oder Leichter Sprache geben.“**

Barrierefreiheit ist für Menschen mit Behinderungen eine zentrale Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben. Je nach Art der Beeinträchtigung sind unterschiedliche Barrieren gegeben: Für RollstuhlfahrerInnen sind diese vor allem baulicher Natur. Für sehbeeinträchtigte Menschen spielen z. B. die kontrastreiche Gestaltung von Texten oder von Bildschirmanzeigen (Bankomaten, Fahrkartenautomaten etc.) eine Rolle. Unterrichtsmaterialien müssen für blinde Menschen in zugänglichen Formaten wie z.B. digital, in barrierefreien pdf-Dateien, in Großdruck und in Brailleschrift zur Verfügung stehen. Gehörlose Menschen brauchen GebärdensprachdolmetscherInnen, sehbeeinträchtigte Menschen brauchen mehr Akustik-Ampeln. Personen mit intellektu-

²¹ EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 – 2020, S. 4.

²² Der Volltext der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist im Anhang abgedruckt.

²³ BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in Leichter Sprache S. 72.

ellen Einschränkungen werden durch zu komplexe Beschreibungen oder Benachrichtigungen (z.B. Behörden, Ärzte, Bedienungsanleitungen etc.) ausgegrenzt.

Mit dem österreichischen Behindertengleichstellungsgesetz 2006 war das Ziel verbunden, Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden oder Gebäuden von öffentlichem Interesse wie Arztpraxen, Polizeizimmern, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Kindergärten, Verkehrsbetrieben und überall bei Verbrauchergeschäften bis 2016 herzustellen. Inzwischen wurde dieser Zeitraum für den Bund teilweise bis 2020 erweitert.

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Barrierefreiheit“:

- Artikel 2: Begriffsbestimmungen (wie z. B. Kommunikation u.a.)
- Artikel 9: Zugänglichkeit/Barrierefreiheit
- Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen
- Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

→ Kommunikation meint Sprachen (auch Gebärdensprachen), Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte („Leichter Lesen“), durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie.

→ Zugänglichkeit /Barrierefreiheit meint den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen. Zugangsbarrieren für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen,

Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten sollen beseitigt werden. Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit sollen angeboten werden.

→ Gefahrensituationen & humanitäre Notlagen meint, dass erforderliche Maßnahmen getätigt werden, um in Gefahrensituationen und Naturkatastrophen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

→ Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit & Zugang zu Informationen meint, Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung zu stellen.

Barrierefreiheit wird in dieser Leitlinie in den folgenden Dimensionen verstanden:

- Kommunikative Barrierefreiheit: Zugang zu Information und Kommunikation für Menschen mit Sinnesbehinderungen
- Physische Barrierefreiheit: Zugang zu Gebäuden und Einrichtungen
- Intellektuelle Barrierefreiheit: Zugang für Informationen für Menschen mit Lernbehinderungen

Bis 2014 werden zur Leitlinie Barrierefreiheit in den genannten drei Dimensionen zehn Maßnahmen umgesetzt werden. Jede dieser zehn Maßnahmen wird im Kapitel 3.3.1 näher erläutert.

Eine weitere Dimension von Barrierefreiheit – die Soziale Barrierefreiheit – im Sinne des Abbaus von Vorurteilen wird in der Leitlinie 3 (Bewusstseinsbildung und Schulung) sehr ausführlich behandelt.

2.2.2 Leitlinie 2: Beschäftigung

Beschäftigung in Leichter Sprache ²⁴

- „**Menschen mit Behinderungen müssen selber entscheiden können, wo sie arbeiten wollen.**
- **Menschen mit Behinderungen haben bei der Arbeit dieselben Rechte wie alle anderen Menschen. Sie dürfen nicht weniger Geld für die Arbeit bekommen. Sie dürfen nicht zu einer Arbeit gezwungen werden.**
- **Menschen mit Behinderungen dürfen für ihre Rechte bei der Arbeit kämpfen. Menschen mit Behinderungen müssen Hilfe bekommen, wenn sie arbeiten oder eine Arbeit suchen.“**

Die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt ist noch immer eine schwierige Aufgabe und sie gelingt vor allem bei spezifischen Einschränkungen wie z.B. Blindheit oder geistiger Beeinträchtigung nur sehr mangelhaft. Im Jahr 2011 waren im Jahresdurchschnitt 1.776 Menschen mit einer anerkannten Behinderung (BEinstG, StBHG, PassinhaberInnen) und insgesamt 6.330 Menschen mit „gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen“ beim AMS Steiermark arbeitslos vorgemerkt, im Jahr 2010 waren es 6.442 Personen.²⁵ Zunehmende Anforderungen am Arbeitsmarkt, verursacht durch den Wettbewerbsdruck, knappe Kalkulationen und Einsparungen verringern die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen.

Mit der Novellierung des erhöhten Kündigungsschutzes 2011 wurde der Kündigungsschutz in Erfüllung einer langjährigen Forderung der Wirtschaft, die darin ein Haupthindernis sah, gelockert. Bei Neueinstellungen gilt er in den ersten vier Jahren nicht. Anfang 2011 wurde auch eine Erhöhung der Ausgleichstaxe gestaffelt nach Betriebsgröße umgesetzt, wobei aber dadurch noch kein signifikantes Steigen der Erfüllung der Einstellungspflichten konstatiert wird. Im Jahr 2008 erfüllten nur etwa 28% der Betriebe in Österreich ihre Einstellungspflicht.²⁶

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Beschäftigung“:

- Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation
- Artikel 27: Beschäftigung

→ Habilitation meint Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen möglichst umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle

Teilhabe an allen Aspekten des Lebens erreichen und bewahren. Besonders auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste sollen Maßnahmen gesetzt werden.

²⁴ BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in Leichter Sprache, S. 44 – 47.

²⁵ Vgl. Regionales arbeitsmarktpolitisches Behindertenprogramm für die Steiermark (RABE) 2012 – 2013. Hrsg. vom Bundessozialamt Landesstelle Steiermark, S. 4.

²⁶ Strukturprofile Steiermark 2010. Beschäftigung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen. Erstellt vom IFA Steiermark im Auftrag des Bundessozialamtes, Landesstelle Steiermark, S. 10.

→ Beschäftigung meint, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit haben und das gleiche Recht, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen wie Menschen ohne Behinderungen. Ziel ist ein offener und integrativer Arbeitsmarkt, der auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein soll. Menschen mit Behinderungen sollen Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie beim Erhalt und

der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes erhalten. Sie sollen einen gleichberechtigten Zugang zu beruflichen Beratungsprogrammen, zur Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung haben und beim beruflichen Wiedereinstieg unterstützt werden. Weiters sollen sie gleichberechtigte Chancen auf einen beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt haben.

Im Prinzip stehen Menschen mit Behinderungen alle Angebote der Arbeitsmarktpolitik inklusive der Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit offen. Für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist vor allem das Arbeitsmarktservice zuständig, sofern zumindest eine Arbeitsfähigkeit im Sinne der pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Das Bundessozialamt und das Land treten als Mitfinanzierer auf und setzen auch selbst jeweils eine Reihe von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen.

Für die erste Umsetzungsphase des Aktionsplanes ist es gelungen, die Wirtschaftskammer Steiermark, das Arbeitsmarktservice und das Bundessozialamt als Kooperationspartner für die Umsetzung einzelner Maßnahmen innerhalb des Aktionsplanes des Landes Steiermark zu gewinnen. Bis 2014 werden zwei Maßnahmen zur Leitlinie Beschäftigung umgesetzt werden, sie werden im Kapitel 3.3.2 näher erläutert.

2.2.3 Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung

Bewusstseinsbildung und Schulung in Leichter Sprache ²⁷

- „**Menschen mit Behinderungen müssen anerkannt werden.**
- **Jeder, der mit Menschen mit Behinderungen arbeitet, soll die Rechte von Menschen mit Behinderungen kennen.**
- **Es muss Schulungen und Kurse geben. Dort können alle Menschen etwas über Menschen mit Behinderungen lernen. Jeder soll lernen, dass Menschen mit Behinderungen wertvoll für das Land sind.“**

In den letzten Jahrzehnten hat sich in diesem Bereich bereits viel getan. Zurückzuführen ist das auf viele gesetzliche Bestimmungen wie jene zur Einführung von Integrationsklassen an Pflichtschulen, die Gleichstellungsgesetzgebung bis hin zu den mobilen Leistungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes, durch die ein Leben außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglicht werden soll. Auch durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Österreich 2008 ist das Bewusstsein über die Bedürfnisse von Menschen

²⁷ BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in Leichter Sprache, S. 16, S. 30 – 31, S. 34.

mit Behinderungen gestiegen. Dazu kommen einige punktuelle Sensibilisierungsmaßnahmen unterschiedlicher Organisationen, oft durch Betroffene selbst und vereinzelte Versuche, in bestimmten Feldern eine systematische Bewusstseinsbildung voranzutreiben.

Folgender Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bildet die Grundlage für die Leitlinie „Bewusstseinsbildung und Schulung“:

- Artikel 8: Bewusstseinsbildung

→ Bewusstseinsbildung meint, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen in der gesamten Gesellschaft zu schärfen und dadurch die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern sowie Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen. Weiters soll das Bewusstsein für Fähigkeiten und

den Beitrag von Menschen mit Behinderungen geschärft werden.

Um das zu erreichen, sollen entsprechende Maßnahmen wie z.B. Schulungsprogramme zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte durchgeführt werden.

Dieser Leitlinie wird in der ersten Umsetzungsphase des Aktionsplanes auf sehr umfangreiche Weise Rechnung getragen. Die betreffenden Maßnahmen sind das Kernstück des Aktionsplanes des Landes Steiermark, da in Summe 19 Maßnahmen bis 2014 umgesetzt werden. In diesen 19 Maßnahmen werden für bzw. mit 12 unterschiedlichen Zielgruppen inklusive Seminare bzw. Schulungen durchgeführt.

Jede dieser 19 Maßnahmen wird im Kapitel 3.3.3 näher erläutert.

2.2.4 Leitlinie 4: Bildung

Bildung in Leichter Sprache ²⁸

- **„Lernen ist wichtig für Menschen.**
- **Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Bildung. Jeder soll etwas lernen können. Jedes Kind muss zur Schule gehen können.**
- **Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht, mit anderen Menschen zusammen zu lernen. Jeder Mensch mit Behinderung muss Hilfe bei der Bildung bekommen.“**

Folgender Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bildet die Grundlage für die Leitlinie „Bildung“:

- Artikel 24: Bildung

→ Bildung meint, die Anerkennung des Rechtes auf Bildung für Menschen mit Behinderungen sowie die Gewährung eines integrativen Bildungssystems auf allen Ebenen mit dem Ziel des

lebenslangen Lernens.

Es soll sichergestellt sein, dass Menschen mit Behinderungen an sich nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem

²⁸ BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in Leichter Sprache, S. 41.

ausgeschlossen werden. Das gilt für den Pflichtschulunterricht für Kinder mit Behinderungen und weiter für den Besuch weiterführender

Schulen bis zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung und Erwachsenenbildung.

Zum Begriff Integratives Bildungssystem muss angemerkt werden, dass in der deutschen Übersetzung der Begriff „inclusive education“ aus dem englischen Originaltext der UN-Behindertenrechtskonvention mit „integratives Bildungssystem“ übersetzt wird. Der Begriff INKLUSION geht über den Begriff der Integration hinaus, der Fokus wird auf das System und nicht wie bei der Integration auf das Individuum mit seinen Defiziten gelenkt. Inklusion zielt darauf ab, Strukturen, Rahmenbedingungen zu ändern und damit ein System für alle zu schaffen.

Bezogen auf einen inklusiven Unterricht für alle Kinder würde das einen Paradigmenwechsel vom individuumszentrierten Ansatz (Integration) hin zu einem systemischen Ansatz, von der Eingliederung behinderter Kinder in das Regelschulwesen hin zur gemeinsamen Schule für behinderte und nichtbehinderte SchülerInnen bedeuten.

Um jedoch der Inklusion im Wortsinn Folge leisten zu können, bedarf es einer Haltungsänderung in Richtung Systemänderung. Auch im Entwurf des nationalen Aktionsplanes wird der Inklusion von Kindern in das Regelschulwesen Rechnung getragen, die Maßnahme 124 lautet wie folgt: *„Partizipative Strategieentwicklung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems.“*²⁹

Zum inklusiven Schulsystem wird es in der ersten Umsetzungsphase eine Maßnahme geben, sie wird im Kapitel 3 näher beschrieben.

Im Universitätsbereich sind in der Steiermark vor allem das Zentrum „Integriert studieren“ sowie das Referat für Menschen mit Behinderungen der HochschülerInnenschaft (ÖH) an der Karl-Franzens-Universität Graz aktiv. Die Internetplattform „Barrierefrei studieren“ bietet für Studierende mit Behinderung auf einen Blick wichtige Informationen kompakt zusammengefasst.

Im Erwachsenenbildungsbereich sind kaum spezielle Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen bekannt, eine der wenigen Ausnahmen ist das Bildungshaus des Landes Steiermark, das Schloss Retzhof, als das erste barrierefreie Bildungshaus Österreichs. Das wird sowohl durch seinen barrierefreien Zugang als auch durch verschiedene Bildungsangebote deutlich.

Um das Angebot an barrierefreier Erwachsenenbildung auszubauen, wird es in der ersten Umsetzungsphase eine diesbezügliche Maßnahme geben. Für die erste Umsetzungsphase des Aktionsplanes werden drei Maßnahmen zur Leitlinie Bildung umgesetzt, diese werden im Kapitel 3.3.4 näher erläutert.

29 BMASK, Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020, Juli 2012, S. 54.

2.2.5 Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz

Gesundheit und Gewaltschutz in Leichter Sprache ³⁰

- **„Menschen mit Behinderungen haben das Recht, so gesund wie möglich zu sein.**
- **Jeder Mensch mit Behinderung muss die Medizin und Hilfen für die Gesundheit bekommen, die er braucht. Die Medizin und die Hilfen dürfen nicht teuer sein. Es muss auch ÄrztInnen und TherapeutInnen auf dem Land geben. Alle ÄrztInnen, PflegerInnen und TherapeutInnen müssen Menschen mit Behinderungen gut helfen.**
- **Niemand darf Menschen mit Behinderungen Gewalt antun, sie missbrauchen oder sie ausnutzen.“**

Im Bereich der Gesundheit und des Gewaltschutzes sind verstärkte Bemühungen für Menschen mit Behinderungen aus mehreren Gründen notwendig. Behinderung und chronische Erkrankung erhöhen oft die Gefahr der Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt, damit steigt auch die Armutsgefährdung – auf der anderen Seite fallen auch erhöhte Kosten für Behandlungen und Medikamente an. Nach wie vor ist eine klare Diskriminierung bei Lebensversicherungen, Zusatzkrankenversicherungen sowie der Pensionsvorsorge gegeben. Mit der Mindestsicherung sind nunmehr Menschen mit Behinderungen, die auf dieses „letzte Netz“ staatlicher Unterstützung angewiesen sind, zumindest krankenversichert.

Menschen mit Behinderungen sind nicht nur oft von sozialer Ausgrenzung bedroht, sondern auch vermehrt von körperlicher und seelischer Gewalt betroffen. Menschen mit Behinderungen gehören aufgrund ihrer häufigen Ausgrenzung bzw. Isolation zu jenen Personen mit starken Abhängigkeiten, die meist lange brauchen, bis sie sich zu Schritten entschließen, aus gewalttätigen Beziehungen zu gehen oder auch TäterInnen anzuklagen.

Gewaltschutz ist mittlerweile fixer Bestandteil der Grundausbildung bei Polizei, RichterInnen und Fachhochschulen (Sozialarbeit). Schulungen werden auch für das Krankenhaus- und Rettungspersonal und bei unterschiedlichen medizinischen Berufen angeboten, wobei die besondere Gefährdung von Menschen mit Behinderungen betont wird. Gewaltschutzprävention in Organisationen ist eine „heikle“ und umfassende Aufgabe der Organisationsentwicklung. Folgende Bereiche sind davon berührt: Fragen des Personals, der Qualifikation, Regelwerke, Qualitätsstandards, Richtlinien, Kontrollmechanismen, Supervision und Austausch bis hin zu einem speziellen Sicherheitsmanagement für den Fall, dass Übergriffe bekannt werden.

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Gesundheit und Gewaltschutz“:

- Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person
- Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

³⁰ BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in Leichter Sprache, S. 39 – 30, S. 50.

- Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
- Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person
- Artikel 25: Gesundheit

→ Freiheit und Sicherheit der Person meint, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

→ Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe meint, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, um Derartiges zu verhindern.

→ Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch meint, dass Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, geschützt werden. Weiters soll gewährleistet werden, dass alle Ein-

richtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden. Sollten Menschen mit Behinderungen Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch geworden sein, sollen die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung in eine entsprechende Umgebung gefördert werden.

→ Schutz der Unversehrtheit der Person meint, dass jeder Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit hat.

→ Gesundheit meint, dass Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie andere Menschen bekommen.

Für die erste Umsetzungsphase des Aktionsplanes sind innerhalb dieser Leitlinie zwei Maßnahmen vorgesehen, diese werden in Kapitel 3.3.5 näher erläutert.

2.2.6 Leitlinie 6: Gleichstellung

Gleichstellung in Leichter Sprache³¹

- **„Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung schlechter behandelt werden. Jeder Mensch mit Behinderung hat vor dem Gesetz die gleichen Rechte.**
- **Menschen mit Behinderungen müssen Hilfe bei ihren Rechten und Pflichten bekommen.**
- **Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht zu leben.**
- **Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und das Recht, sich frei in ihrem Land zu bewegen.**
- **Österreich muss mit anderen Ländern zusammen arbeiten.**
- **Alle in Österreich müssen sich an die UN-Konvention halten. In Österreich soll es Menschen geben, die darauf aufpassen.“**

31 BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in Leichter Sprache, S. 17, S. 33, S. 48, S. 55 – 56, S. 64.

Als Grundlage für eine Gleichstellung und Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung gibt es eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. das Bundesbehindertengesetz, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz und auf Landesebene das Landesgleichbehandlungsgesetz sowie das Steiermärkische Behindertengesetz.

Das Steiermärkische Behindertengesetz betont Ziele wie Gleichstellung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und selbstbestimmtes Leben und sieht dafür Leistungen wie Freizeitassistenz, Wohnassistenz, Familienentlastungsdienst sowie die Leistung Persönliches Budget vor. Mit rund 20 Leistungen und einem breiten Angebot an mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen ist das Bundesland Steiermark auf einem guten Weg, wenngleich es in den kommenden Jahren noch einiges zu tun gibt.

Auch im Bereich der Sozialpsychiatrie wurden mit dem Steiermärkischen Behindertengesetz 2004 Leistungen für Menschen mit psychischen Problemen auf ein „gesichertes Fundament“ und auf gleiche Ebene mit Personen mit anderen Behinderungen gestellt und damit eine Rechtssicherheit nach der Gleichbehandlungsrichtlinie geschaffen. Vorher wurden Leistungen vor allem nach dem Sozialhilfegesetz bzw. nach „Ermessen“ in Einzelbeurteilung gewährt.

Als weitere wichtige Errungenschaft in Richtung Gleichstellung in der Steiermark kann die gesetzliche Fixierung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen genannt werden.

Wichtig für die Durchsetzung der verbrieften Rechte und damit der tatsächlichen Gleichstellung ist auch eine starke Selbstvertretung der Betroffenen und der Angehörigen, darauf wird in der Leitlinie 7 (Selbstbestimmtes Leben) näher eingegangen.

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Gleichstellung“:

- Artikel 3: Allgemeine Grundsätze
- Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
- Artikel 10: Recht auf Leben
- Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht
- Artikel 13: Zugang zur Justiz
- Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit
- Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit
- Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

→ Die allgemeinen Grundsätze meinen u.a. die Achtung und Nichtdiskriminierung von und die volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen.
 → Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung meint, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und somit auch gleich zu behandeln sind.
 → Recht auf Leben meint, dass jeder Mensch ein

angeborenes Recht auf Leben hat.

→ Gleiche Anerkennung vor dem Recht meint, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigen genießen.

→ Zugang zur Justiz meint, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksa-

men Zugang zur Justiz, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen zu erleichtern.

→ Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit meint, das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit sowie die Freiheit, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen.

→ Internationale Zusammenarbeit meint, Menschen mit Behinderungen in internationale Entwicklungsprogramme einzubeziehen und diese

für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

→ Innerstaatliche Durchführung und Überwachung meint, dass in den Vertragsstaaten staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die unabhängige Überwachung der Einhaltung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet werden. Dabei ist es wichtig, dass diese Prozesse immer gemeinsam mit Betroffenen und ihren Vertretungsorganisationen ablaufen.

Auf Bundesebene wurde für die Überwachung der Durchführung der unabhängige Monitoringausschuss implementiert. Im Land Steiermark ist in der ersten Umsetzungsphase geplant, einen eigenen Monitoringausschuss einzurichten.

Insgesamt wird es innerhalb dieser Leitlinie drei Maßnahmen in der ersten Umsetzungsphase geben, diese werden im Kapitel 3.3.6 näher beschrieben.

2.2.7 Leitlinie 7: Selbstbestimmt leben

Selbstbestimmt leben in Leichter Sprache ³²

- **„Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben. Das bedeutet: Jeder Mensch soll das Gleiche tun können. Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.**
- **Menschen mit Behinderungen müssen gut leben können.**
- **Jeder Mensch mit Behinderung muss genug gesundes Essen, sauberes Wasser, Kleidung und eine Wohnung haben. Jeder Mensch mit Behinderung muss Hilfen und Geräte bekommen, die er wegen seiner Behinderung braucht.**
- **Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf privaten Raum. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, dass niemand etwas über sie verrät.**
- **Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Partnerschaft und Familie.“**

Selbstbestimmung wird von Ottmar Miles-Paul ³³ wie folgt definiert: „Kontrolle über das eigene Leben, die auf der Wahl von akzeptablen Möglichkeiten basiert, die das Angewiesensein auf andere beim Treffen von Entscheidungen und der Ausübung von alltäglichen Tätigkeiten minimieren.“ ³⁴

In Österreich gibt es die bundesweite Interessensvertretung Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ), Projekte und Einzelpersonen aus ganz Österreich sind darin vernetzt. ³⁵ Ziel dieser Interessensvertretung ist die Gleichstellung von behinderten Menschen und

³² BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erklärt in Leichter Sprache, S. 9, S. 10, S. 37 – 38, S. 57 – 59.

³³ Ottmar Miles-Paul ist sehbehinderter Experte und Teil der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung sowie Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Rheinland Pfalz.

³⁴ Miles-Paul, Ottmar: Wir sind nicht aufzuhalten. AG Spak Bücher: 1992, S. 122.

³⁵ www.slioe.at

die Durchsetzung aller ihrer BürgerInnenrechte. Das Motto lautet: „Nichts über uns ohne uns!“ – „Nothing about us without us!“

Das Selbstvertretungsprinzip „Nichts über uns ohne uns!“ entspricht auch der Organisationsstruktur von SLIÖ: In allen Selbstbestimmt-Leben-Initiativen, bei allen Projekten und Arbeitsgruppen haben Frauen oder Männer mit Behinderung die Leitung bzw. die Entscheidungsfunktionen inne. Die Prinzipien sind jene der internationalen Selbstbestimmt-Leben-Bewegung:³⁶

- Selbstbestimmung
- Gleichstellung
- Nichtdiskriminierung
- Barrierefreiheit

Um dem Selbstbestimmt-Leben-Gedanken künftig auch in der Steiermark verbessert Rechnung zu tragen, unterstützt das Land Steiermark in der ersten Phase des Aktionsplanes den Aufbau von „Selbstbestimmt Leben Steiermark“. Näheres dazu im Kapitel 3 bei der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen.

Als wichtiger Schritt in Richtung Selbstbestimmt leben kann das „Persönliche Budget“ genannt werden, das seit Juni 2011 im Steiermärkischen Behindertengesetz verankert ist. Die Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets wird in der Leitlinie 8 näher erläutert. Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Selbstbestimmt leben“:

- Artikel 3: Allgemeine Grundsätze
- Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen (Absatz 3)
- Artikel 7: Kinder mit Behinderungen
- Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 22: Achtung der Privatsphäre
- Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie
- Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

→ Die allgemeinen Grundsätze meinen u.a. die Achtung und Nichtdiskriminierung von und die volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen.

→ Die allgemeinen Verpflichtungen meinen, dass die Vertragsstaaten bei Entscheidungsprozessen oder bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen einbeziehen

→ Für Kinder mit Behinderungen sollen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden,

damit diese gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

→ Achtung der Privatsphäre meint, dass Menschen mit Behinderungen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben ausgesetzt werden dürfen.

→ Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft meint, dass Menschen mit Behinderungen gleiche Rechte mit gleichen Wahlmöglichkeiten haben wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Menschen mit Behinderungen sollen frei entscheiden, wo und

³⁶ Ebenda.

mit wem sie leben, sie dürfen nicht verpflichtet werden in besonderen Wohnformen zu leben.

→ Achtung der Wohnung und der Familie meint, dass Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, gleichberechtigt mit anderen sind. Kinder mit Behinderungen haben gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben.

→ Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz meint das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.

In der ersten Umsetzungsphase des Aktionsplanes wird es innerhalb dieser Leitlinie sieben Maßnahmen geben, welche in Kapitel 3.3.7 näher beschrieben werden.

2.2.8 Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Leichter Sprache³⁷

- **„Jeder Mensch mit Behinderung muss in seiner Freizeit überall dabei sein können.**
- **Jeder Mensch mit Behinderung soll ins Theater, Kino, Museum oder in die Bücherei gehen können.**
- **Menschen mit Behinderungen können selber entscheiden, wo und mit wem sie wohnen. Jeder Mensch mit Behinderung soll auch selber Kunst machen können.**
- **Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf seine eigene Sprache. Jeder Mensch mit Behinderung muss Sport machen können.**
- **Jeder Mensch mit Behinderung muss auch in den Urlaub fahren können. Jeder Mensch mit Behinderung muss sich erholen können.**
- **Menschen mit Behinderungen dürfen in der Politik und in Gruppen mitbestimmen. Sie haben das Recht, in ihrem Land mit zu entscheiden.“**

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ist das Ziel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Stellvertretend dafür steht der Grundsatz „Leben, arbeiten, wohnen wie andere auch“. Er verweist auf die Notwendigkeit möglichst gemeindenaher Dienste zur Verhinderung von Isolation und Ausgrenzung bzw. von Maßnahmen, die die unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Wohnumgebung (im Gegensatz zum fremdbestimmten Leben in großen Einrichtungen) ermöglichen sollen.

Im Steiermärkischen Behindertengesetz ist in §1 die „volle gesellschaftliche Teilhabe“ als Ziel hervorgehoben. Assistenzleistungen wie die Freizeitassistenz, die Wohnassistenz oder das Persönliche Budget sollen die Teilhabe an Freizeit-, Sport-, Kultur-, Bildungs-, Erholungsaktivitäten und am öffentlichen Leben ermöglichen, wo Barrieren anders nicht beseitigt werden können.

³⁷ BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erklärt in Leichter Sprache, S. 28 – 29, S. 35.

Insbesondere die Leistungsart Persönliches Budget stellt einen Schritt in Richtung „volle gesellschaftliche Teilhabe“ dar. Diese Leistung befindet sich aktuell in der Erprobungsphase. Aus diesem Grund wird es in der ersten Umsetzungsphase eine eigene Maßnahme geben, die sich mit der Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets befasst. Näheres dazu wird im Kapitel 3 beschrieben.

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“:

- Artikel 3: Allgemeine Grundsätze (3c: volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben)
- Artikel 9: Zugänglichkeit/Barrierefreiheit
- Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 20: Persönliche Mobilität
- Artikel 24: Bildung (Teilhabe an einer freien Gesellschaft)
- Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
- Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

→ Die allgemeinen Grundsätze meinen u.a. die Achtung und Nichtdiskriminierung von und die volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen für Menschen mit Behinderungen.

→ Zugänglichkeit/Barrierefreiheit meint den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen. Zugangsbarrieren für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten sollen beseitigt werden. Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit sollen angeboten werden.

→ Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft meint, dass Menschen mit Behinderungen gleiche Rechte mit gleichen Wahlmöglichkeiten haben wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Menschen mit Behinderungen sollen frei entscheiden, wo und mit wem sie leben, sie dürfen nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben. Menschen mit Behinderungen sollen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungs-

diensten zu Hause und in Einrichtungen haben, dazu gehört die persönliche Assistenz zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und zur Verhinderung von Isolation.

→ Persönliche Mobilität meint, für Menschen mit Behinderungen wirksame Maßnahmen bereit zu stellen, um ihre persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicher zu stellen.

→ Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben meint, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen politischen Rechte wie anderen Menschen garantiert werden.

→ Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport meint die Anerkennung des Rechtes von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten zu haben; Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung zu haben.

Innerhalb dieser Leitlinie sind in der ersten Umsetzungsphase sechs Maßnahmen vorgesehen; sie werden im Kapitel 3.3.8 näher beschrieben.

2.2.9 Leitlinie 9: Daten und Statistik

Daten und Statistik in Leichter Sprache ³⁸

- „Österreich muss Daten sammeln. Zum Beispiel: Wie viele Menschen mit Behinderungen in Österreich wohnen. Oder, welche Hilfen diese Menschen brauchen.
- Mit diesen Daten kann man prüfen, wie gut sich Österreich an die Regeln in der Konvention gehalten hat. Diese Daten helfen auch, dass man mehr über Menschen mit Behinderungen weiß. So kann man Menschen mit Behinderungen besser helfen.
- Wenn Österreich diese Daten sammelt, muss es sich an die Gesetze halten. Zum Beispiel darf Österreich niemand zwingen, etwas über seine Behinderung zu erzählen.
- Österreich sorgt dafür, dass jeder im Land diese Daten lesen kann.“

In Österreich ist die Sammlung von Daten über Menschen mit Behinderungen aus historischen Gründen eine sehr sensible Herausforderung. Im Behindertenbericht 2008 werden die zwei folgenden Untersuchungen genannt: ³⁹

1. Mikrozensus-Erhebung Oktober 2007 bis Februar 2008

8.195 Personen nahmen an einer Befragung teil (hochgerechnet sind das rund 8.2 Millionen), die Frage lautete:

„Sind Sie im Alltagsleben auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eingeschränkt? Mit der Zusatzfrage: „Haben Sie diese Beeinträchtigung schon länger als ein halbes Jahr?“

Ergebnis: 20,5 % aller Befragten gaben an, eine dauerhafte Beeinträchtigung zu haben, das entspricht 1,7 Millionen Personen.

2. Erhebung der EU-SILC 2006

Diese Studie unterscheidet zwischen Menschen mit Behinderungen im engeren und im weiteren Sinn.

6.000 Haushalte im Jahr 2006 mit 15.000 Personen wurden befragt. Als behindert im engeren Sinn gelten Personen mit einer subjektiv wahrgenommenen starken Beeinträchtigung bei der Verrichtung alltäglicher Arbeiten die länger als ein halbes Jahr andauert; hochgerechnet sind das laut Studie 630.000 Personen. Als behindert im weiteren Sinn gelten Personen, die bei der Befragung angaben, chronisch krank zu sein, aber keine starke Beeinträchtigung bei der Verrichtung der alltäglichen Arbeit zu haben; hochgerechnet ist das etwa eine Million Menschen. Demzufolge gibt es in Österreich 1,6 Millionen Menschen mit Behinderungen im engeren oder weiteren Sinn.

³⁸ BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erklärt in Leichter Sprache, S. 63ff.

³⁹ BMASK: Behindertenbericht 2008, <https://broschuerenservice.bmask.gv.at> (Bestellservice)

Diese beiden Untersuchungen können jedoch nicht auf die einzelnen Bundesländer übertragen werden. Fehlende Daten und statistische Planungsunterlagen haben auch mit der Definition von Behinderung(en), mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten sowie der Anerkennungspraxis von Land oder Bund zu tun. Das Bundesverfassungsgesetz enthält keinen Tatbestand Behindertenwesen, das Behindertenrecht ist eine klassische Querschnittsmaterie.⁴⁰ Dementsprechend vielfältig und unterschiedlich sind die Definitionen von Behinderung.

Auch in der Steiermark gibt es noch zu wenig Datenmaterial und statistische Grundlagen, was eine Planung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderungen erschwert.

Zwar gibt es bei einzelnen relevanten Stellen (AMS, Sozialversicherung, Krankenkassen, Bundessozialamt, Land Steiermark, Landesschulrat) Daten über die Anzahl der bewilligten Leistungen, selten aber Aussagen über die Anzahl der unterstützten Personen bzw. ihrer soziodemografischen Merkmale. Die Zusammenführung der unterschiedlichen Daten an einer zentralen Stelle ist bis jetzt aus unterschiedlichen Gründen nicht zustande gekommen.

In der ersten Umsetzungsphase des Aktionsplanes gibt es eine diesbezügliche Maßnahme, um zu vergleichen, welche Institutionen Leistungen (und damit Daten) im Bereich Menschen mit Behinderungen anbieten und mit welcher Zielgruppendefinition (unterschiedlicher „Behindertenbegriff“) sie operieren. Mit diesem Datenabgleich soll eine Grundlage für die künftige Planung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.

Folgender Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bildet die Grundlage für die Leitlinie

→ Statistik und Datensammlung meint die Verpflichtung zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und

Forschungsdaten, die es ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.

„Daten und Statistik“:

- Artikel 31: Statistik und Datensammlung

In der ersten Umsetzungsphase wird es zwei Maßnahmen innerhalb dieser Leitlinie geben, sie werden im Kapitel 3.3.9 näher beschrieben.

⁴⁰ Vergl. BMASK: Behindertenbericht 2008, <https://broschuerenservice.bmask.gv.at> (Bestellservice), S. 4.

3

ERSTE UMSETZUNGSPHASE 2012–2014

Die erste Umsetzungsphase wird innerhalb des Landes Steiermark als Projekt angelegt und weist die folgende Projektstruktur auf:

3.1 Projektorganisation

Projektauftraggeber

2. LH-Stv. Siegfried Schrittwieser,
Landesamtsdirektor HR Mag. Helmut Hirt

Projekteignerin

Mag.^a Barbara Pitner,
Abteilungsleiterin der Abteilung 11 Soziales

Projektleiterin

DSA Mag.^a Dr.ⁱⁿ Margarita Edler,
Abteilung 11 Soziales

Projektkernteam

- Mag.^a Elke Woschnagg, Abteilung 11 Soziales
- Mag. Sebastian Ruppe, Abteilung 11 Soziales
- Alexandra Spielhofer, Abteilung 11 Soziales

Projektlungsausschuss

- HR Bezirkshauptfrau Dr.ⁱⁿ Gabriele Budiman, Bereichssprecherin der Bezirkshauptleute des Landes Steiermark für Jugendwohlfahrt und Sozialarbeit
- HR Bezirkshauptmann Mag. Max Wiesenhofner, Bereichssprecher der Bezirkshauptleute des Landes Steiermark für das Behindertengesetz, das Sozialhilfegesetz und für stationäre Pflege
- Mag.^a Barbara Pitner, Abteilungsleiterin der Abteilung 11 Soziales
- HR Mag. Heinz Drobosch, Büroleiter 2. LH-Stv. Siegfried Schrittwieser

Wissenschaftlicher Beirat

- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Barbara Gasteiger-Klicpera, Karl-Franzens-Universität Graz; Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates
- Univ.-Prof. Dr. Johann Götschl, Karl-Franzens-Universität Graz;

- Univ.-Ass. Dr. Michael Friedrich, Karl-Franzens-Universität Graz;
- Univ.-Prof. Dr. Michael Lehofer, Ärztlicher Leiter der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz;
- Univ.-Ass. Dr. Georg Tafner, Karl-Franzens-Universität Graz;
- Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Pretenthaler-Ziegerhofer, Karl-Franzens-Universität Graz

Begleitgruppe

- Menschen mit Behinderungen
- Angehörige von Menschen mit Behinderungen
- Behindertenanwalt des Landes Steiermark
- VertreterIn Dachverband „Die Steirische Behindertenhilfe“
- VertreterIn „Dachverband der sozialpsychiatrischen Vereine und Gesellschaften Steiermark“
- VertreterIn „Gemeindepsychiatrischer Verbund Steiermark“
- VertreterIn Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark
- VertreterIn Arbeiterkammer Steiermark
- VertreterIn Wirtschaftskammer Steiermark
- VertreterIn Arbeitsmarktservice Steiermark
- VertreterIn Wissenschaft

Die Begleitgruppe setzt sich aus Menschen mit Behinderungen und aus Menschen ohne Behinderungen zusammen, wobei ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl von Menschen mit Behinderungen und von Menschen ohne Behinderungen angestrebt wird.

3.2 Kurzdarstellung der Maßnahmen

In der ersten Umsetzungsphase bis Ende 2014 werden insgesamt 53 Maßnahmen umgesetzt. Jede Maßnahme ist einer der neun Leitlinien zugeordnet. Maßnahmen, die eine Vergleichbarkeit mit dem Nationalen Aktionsplan aufweisen, werden *kursiv* angeführt.⁴¹

Leitlinie 1 Barrierefreiheit

Diese Leitlinie wird in drei Schwerpunktbereiche gegliedert und umfasst in der ersten Umsetzungsphase **zehn Maßnahmen**:

- Zugang zu Information und Kommunikation
- Verzeichnis aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige
- Barrierefreier Intranet- und Internetauftritt des Landes
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 79 im Nationalen Aktionsplan: Integration von barrierefreiem Webdesign in das E-Government sowie Maßnahme Nr. 81: Laufende Evaluierung der Webauftritte
- Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes Steiermark
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 237 im Nationalen Aktionsplan: Bewusstseinsbildung und Verbreitung von Informationen über die UN-Behindertenrechtskonvention und die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch in Leichter-Lesen-Version
- Aufbau einer Fachstelle Leichter-Lesen
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 78 im Nationalen Aktionsplan: Aufbau des entsprechenden Fachwissens Leichter-Lesen-Versionen und Ausbau des Angebotes an Publikationen nach gleichen Standards.
- Adaptieren der Checklisten und Alarmpläne im Bereich Katastrophenschutz auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention
- Zugang zur physischen Umwelt
- Verstärkte Umsetzung der Planungsgrundsätze: „Barrierefreie Mobilität“
- Ausbau des Referates Bautechnik und Gestaltung
- Errichten von barrierefreien Liften in Amtsgebäuden
- Zugang zu Einrichtungen und Diensten
- Adaptieren des Förderansuchens der Abteilung 11 Soziales
- One-Stop-Shop für Hilfsmittel
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 222 im Nationalen Aktionsplan: Schaffung zentraler Hilfsanlaufstellen

⁴¹ Am 24. Juli 2012 wurde der Nationale Aktionsplan vom Ministerrat beschlossen.

Leitlinie 2 Beschäftigung

Hier gibt es bereits eine Reihe von bestehenden Leistungsangeboten innerhalb des Steiermärkischen Behindertengesetzes. Diese Angebote sind nicht als eigene Maßnahme ausgewiesen. Die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen der Leitlinie Beschäftigung wurden in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark, dem Bundessozialamt – Landesstelle Steiermark und dem Arbeitsmarktservice Steiermark konzipiert.

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase **zwei Maßnahmen** geben:

- Erhöhung der Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 222 im Nationalen Aktionsplan: Modelle zur Steigerung der Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt
- Vernetzungstreffen von UnternehmerInnen und Menschen mit Behinderungen

Leitlinie 3 Bewusstseinsbildung und Schulung

Diese Leitlinie bildet das Kernstück des Aktionsplanes des Landes Steiermark, weshalb eine große Anzahl an Maßnahmen für die erste Umsetzungsphase konzipiert wurde. Bei den eingelangten Stellungnahmen gab es zahlreiche zustimmende Kommentare zu den Maßnahmen betreffend Bewusstseinsbildung und Schulung. Um dem Inklusionsgedanken Rechnung zu tragen, wird gemeinsam mit Betroffenen ein inklusiver Lehrgang konzipiert, um Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen auszubilden. Insgesamt werden bis Ende 2014 für zwölf unterschiedliche Zielgruppen Schulungen bzw. inklusive Seminare durchgeführt.

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase **19 Maßnahmen** geben, alle 19 Maßnahmen werden gemeinsam von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen getragen.

- Lehrveranstaltungen für Studierende
- Lehrveranstaltung zur UN-Behindertenrechtskonvention
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 92 im Nationalen Aktionsplan: Sicherstellung von Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreiheit“
- Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ an der Technischen Universität Graz
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 112 im Nationalen Aktionsplan: Barrierefreiheit als Pflichtfach in allen einschlägigen Ausbildungen (Architektur, Bauingenieurwesen, bautechnische Berufe)
- Schulungen für BaureferentInnen
- Sensibilisierungsworkshops für (Bau)Sachverständige
- Schulungen für BaureferentInnen in Städten und Gemeinden
- Schulungen für BaureferentInnen der Landesimmobiliengesellschaft
- Workshops zum Thema Gehörlosigkeit/Gebärdensprache für Klinikpersonal
- Inklusive Seminare für ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden
- Veranstaltungen zum Thema „Leben mit einer Behinderung“

- Erstellen eines inklusiven Lehrgangcurriculums zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen
- Durchführen der inklusiven Seminare ab 2014
- Inklusiv Seminare für KindergartenpädagogInnen
- Inklusiv Seminare für LehrerInnen an Pflichtschulen, an der Pädagogische Hochschule Steiermark sowie an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 121 im Nationalen Aktionsplan: Fort- und Weiterbildung zum Thema „Inklusion und Sonderpädagogik“ an den Pädagogischen Hochschulen
- Inklusiv Seminare für BezirksschulinspektorInnen
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 128 im Nationalen Aktionsplan: Fortbildungsangebote für LehrerInnen sowie Schulaufsicht
- Inklusiv Seminare in der Landesverwaltungsakademie für Führungskräfte im Landesdienst
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 184 im Nationalen Aktionsplan: Information und Schulung für Personalverantwortliche und Führungskräfte im öffentlichen Dienst
- Inklusiv Seminare in der Landesverwaltungsakademie:
offen für alle Landesbediensteten
- Informationsveranstaltungen für Betriebe in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark
- Modul für TeilnehmerInnen der Funktionärsakademie der Wirtschaftskammer Steiermark
- Informationsveranstaltungen für BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen
- „Tag der Inklusion“

Leitlinie 4 Bildung

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase **drei Maßnahmen** geben:

- Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Konzepterstellung „Inklusive Modellregion“
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 125 im Nationalen Aktionsplan: Entwicklung von inklusiven Modellregionen
- Barrierefreie Erwachsenenbildung
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 189 im Nationalen Aktionsplan: Barrierefreie Erwachsenenbildung über das politische und öffentliche Leben

Leitlinie 5 Gesundheit und Gewaltschutz

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase **zwei Maßnahmen** geben:

- Verhaltenskodex für MitarbeiterInnen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Schulungen zum Thema Gewaltschutz für Personal im Behindertenbereich
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 210 im Nationalen Aktionsplan: Aus- und Fortbildung sowie Schulung des Pflegepersonals

Leitlinie 6 Gleichstellung

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase **drei Maßnahmen** geben:

- Implementieren einer Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Adaptierung der EZA-Richtlinien auf die Erfordernisse des Artikel 32 der UN-Behindertenrechtskonvention
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 34 im Nationalen Aktionsplan: Fortführung des Arbeitskreises „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ in der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
- Adaptierung der Richtlinien zur Erlangung eines Telearbeitsplatzes für Menschen mit Behinderungen im Landesdienst

Leitlinie 7 Selbstbestimmt leben

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase **sieben Maßnahmen** geben:

- Weiterentwicklung der Behindertenhilfe in der Steiermark
- Unterstützung des Aufbaus von „Selbstbestimmt leben“ in der Steiermark
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 7 im Nationalen Aktionsplan: Finanzielle Unterstützung für Behindertenverbände/Selbstbestimmt leben
- Anregungen zur Umsetzung ausgewählter Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention aus der Sicht von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen
- Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kranke Menschen über 65 Jahre
- Pilotprojekte: Wohnen für SeniorenInnen mit Behinderung
- Autismuskonzept Steiermark
- Adaptierung des Gesetzes über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR)
 - Pflegefreistellung für Eltern behinderter Kinder
 - Sonderurlaub für Eltern von Kindern mit Behinderung

Leitlinie 8 Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase **sechs Maßnahmen** geben:

- Ausbau und Weiterentwicklung der Leistungsart „Persönliches Budget“
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 192 im Nationalen Aktionsplan: Konzept – bundesweit einheitliche Regelung der persönlichen Assistenz
- Schrittweises Adaptieren des Steiermärkischen Behindertengesetzes auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention
- Erarbeitung einer Broschüre für barrierefreie Sportstätten
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 83 im Nationalen Aktionsplan: Förderung zahlreicher Projekte zum Thema „Barrierefreiheit“
- Evaluierung der barrierefreien Tourismusbetriebe in der Steiermark
- Neuauflage der Broschüre „Steiermark barrierefrei erleben“
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 117 im Nationalen Aktionsplan: Informationsmaterial für behinderte Reisende
- EQUITY – Bilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Freizeit und Sport

Leitlinie 9 Daten und Statistik

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase **zwei Maßnahmen** geben:

- Umsetzung des Datenmanagements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2 (Integriertes Sozialmanagement-System des Landes Steiermark)
- Datenabgleich mit Institution in der Steiermark, die über Daten im Bereich Menschen mit Behinderungen verfügen
Vergl. dazu Maßnahme Nr. 229 im Nationalen Aktionsplan: Entwicklung eines geeigneten Modus für das Abfragen nach Behinderungen bei statistischen Erhebungen

3.3 Detaildarstellung der einzelnen Maßnahmen

3.3.1 Leitlinie Barrierefreiheit: Maßnahmen bis 2014

3.3.1.1 Verzeichnis aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige

Leitlinie → Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit und Artikel 21 Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zur Information

Ausgangslage: Für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige ist es oft schwierig herauszufinden, welche Leistungsansprüche sie haben und bei welcher Organisation sie welche Leistungen beantragen können.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase sollen alle in Frage kommenden Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen systematisch gesammelt und aufbereitet werden. Weiters soll ein Aktualisierungsverfahren erarbeitet werden, welches es ermöglicht, diese Übersicht so effizient wie möglich zu gestalten, damit eine jährliche Ausgabe durchgeführt werden kann.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase sollen die gesammelten Leistungen aufbereitet und in ein gut lesbares Format gebracht werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige sollen durch diese Übersicht umfassend informiert werden:

- Welche Leistungen sie
- bei welcher Stelle
- unter welchen Voraussetzungen
- für welchen Zeitraum
- beantragen können

Dieses Verzeichnis soll für alle Menschen mit und ohne Behinderungen zugänglich sein und wird auch in einer Leichter-Lesen-Version, auch im Internet, zur Verfügung gestellt werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Verfügbarkeit des Verzeichnisses aller Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Erste Ausgabe Jänner 2014
Jänner 2013	November 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Martin Kaufmann, Bakk.	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.1.2 Barrierefreier Intra- und Internetauftritt des Landes

Leitlinie → Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Der Internetauftritt des Landes Steiermark wird ständig verbessert, die Richtlinien der „Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 Level AA“ bei der Gestaltung werden berücksichtigt. Trotzdem gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten, z.B. die Übersetzung ausgewählter Seiten in die österreichische Gebärdensprache. Zusätzlich zum Internetportal des Landes Steiermark gibt es für Bedienstete des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Intranetseite mit vielen notwendigen und nützlichen Informationen. Einige – für die Ausübung der Dienstpflichten notwendige – Programme (z.B. Aktenverwaltung, ESS, SAP-Seminarprogramm) werden über dieses Portal aufgerufen. Derzeit sind vor allem diese Programme (noch) nicht barrierefrei.

Inhalte Planungsphase: Bestandsaufnahme des derzeitigen Intranetauftritts und der über das Intranet zugänglichen Anwendungen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Ausgangspunkt für ein Konzept, welches die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Barrierefreiheit für das Intranet der steirischen Landesverwaltung aufzeigt. Dieses Konzept könnte auch auf andere Intra- und Internetauftritte – außerhalb der Verwaltung – angewendet werden (z.B. bei Trägern der Behindertenhilfe) bzw. könnte dieses Konzept aufzeigen, auf welche Bereiche im world wide web, in Hinblick auf Barrierefreiheit, besonderes Augenmerk zu legen ist.

Inhalte Umsetzungsphase: Ausgehend von den Vorarbeiten in der Planungsphase wird in der Umsetzungsphase die Umstellung des Landesintranets auf Barrierefreiheit erfolgen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen mit Behinderungen werden im selben Ausmaß wie nicht-behinderte Menschen die Möglichkeit vorfinden, sich via Internet über die Landesverwaltung und ihre Leistungen zu informieren. Des Weiteren sind Informationen über die physische Zugänglichkeit von Amtsgebäuden erforderlich. Auch für die in der Landesverwaltung beschäftigten Menschen mit Behinderungen soll ein barrierefreier Zugang zu Informationen und wichtigen Arbeitsprogrammen (Aktenverwaltung, ESS ...) sichergestellt werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Der Intranetauftritt des Landes Steiermark soll Ende 2014 einer Evaluierung unterzogen werden.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	August 2013
Jänner 2013	Juli 2013	
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name	Organisationseinheit	
Mag. ^a Ingeborg Farcher	Abteilung Landesamtsdirektion, Kommunikation Land Steiermark	

3.3.1.3 Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes des Landes Steiermark

Leitlinie → Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in mehreren Artikeln den gleichberechtigten Zugang zu Informationen ein. Texte sollen u.a. in barrierefrei zugänglichen Formaten für sehbehinderte und blinde Menschen sowie in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten verfügbar sein.

Inhalte Planungsphase: Vorbereiten einer Ausschreibung und Vergabe eines Auftrages an ein zertifiziertes Leichter-Lesen-Team, den Aktionsplan des Landes Steiermark in eine Leichter-Lesen-Version zu übersetzen.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll der Aktionsplan in Leichte Sprache übersetzt und anschließend auf dem Sozialserver des Landes Steiermark barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Der Aktionsplan des Landes Steiermark soll einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich sein.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Der Aktionsplan des Landes Steiermark ist barrierefrei über den Sozialserver des Landes Steiermark abrufbar. Eine Leichter-Lesen-Version des Aktionsplanes ist ebenfalls über den Sozialserver des Landes verfügbar.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Juni 2013
November 2012	Mai 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Sigrid Reissner, M.B.L.	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark
Kerstin Harm-Schwarz	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.1.4 Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen

Leitlinie → Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Ausgangslage: Die steirische Landesverwaltung produziert im Zuge ihrer Aufgaben eine Vielzahl von Schriften und Drucksorten für die Steirerinnen und Steirer. Es ist oftmals notwendig, dass BürgerInnen durch das Ausfüllen von Formularen mit der Behörde Kontakt aufnehmen und so ihre Anliegen darstellen. Diese Drucksorten und Formulare werden jedoch von ExpertenInnen verfasst und sind teilweise nicht für alle Bürgerinnen und Bürger leicht zu verstehen. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, Texte leicht verständlich darzustellen („gleichberechtigter Zugang zu Information und Kommunikation“).

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die einen „Fahrplan“ für die Übersetzungen von Drucksorten und Formularen in eine Leichter-Lesen-Version in einer Pilotabteilung des Landes erarbeitet. Diese Pilotabteilung wird die Abteilung 11 Soziales sein. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Menschen mit Lernschwierigkeiten und aus Menschen ohne Behinderungen zusammen. Einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe werden eine Ausbildung zu Leichter-Lesen-ExpertInnen absolvieren, eine solche wird ab Herbst 2012 in Innsbruck angeboten.

Inhalte Umsetzungsphase: Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen ohne Behinderungen übersetzen gemeinsam Drucksorten und Formulare der ausgewählten Abteilung.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch die Übersetzung von Drucksorten und Formularen in Leichter-Lesen-Versionen soll in einer ersten Phase in der Pilotabteilung und in weiterer Folge auch in anderen Abteilungen des Landes der gleichberechtigte Zugang zu Information gewährleistet werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Ausgewählte Formulare und Rechtsmittelbelehrungen der Pilotabteilung Abteilung 11 Soziales sind in leicht verständliche Sprache (Leichter-Lesen-Version) übersetzt. Die Internet- und Intranetseiten der Pilotabteilung sind in einer Leichter-Lesen-Version abrufbar. Ein Konzept für die Ausweitung der Fachstelle Leichter Lesen auf andere Dienststellen des Landes liegt vor.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Mai 2013
Dezember 2012	April 2013	
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name	Organisationseinheit	
Kerstin Harm-Schwarz	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark	

3.3.1.5 Adaptieren der Checklisten und Alarmpläne im Bereich Katastrophenschutz auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention

Leitlinie → Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Ausgangslage: Im „Steirischen Katastrophenschutzplan online“ – dieser steht den steirischen Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung – werden zur Verwendung im Einsatz- und Katastrophenfall 13 Maßnahmenlisten (Checklisten) für verschiedene Szenarien (Hochwasser, Lawinenabgang etc.) bereitgestellt.

Darüber hinaus stehen der Landeswarnzentrale für die Abwicklung von Ereignissen rund 80 weitere Alarmpläne zur Verfügung.

All diese Einsatzunterlagen werden im Verantwortungsbereich der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung administriert. Bis dato wurde bei der Erstellung dieser Katastrophenschutzpläne nicht durchgehend auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingegangen. An dieser Stelle wird aber auch festgehalten, dass in der sehr wesentlichen Checkliste „Evakuierung“ die Materie bereits jetzt Berücksichtigung findet.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase sollen in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Betroffenen die Kriterien für die Adaptierung der Checklisten im Bereich Katastrophenschutz erarbeitet werden.

Inhalte Umsetzungsphase: Mithilfe der erarbeiteten Kriterien soll die konkrete Adaptierung der einzelnen Checklisten durchgeführt werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Die bestehenden Katastrophenschutzpläne und Checklisten des Landes Steiermark sollen dahingehend adaptiert werden, dass auch für Menschen mit Behinderungen in einer Katastrophensituation Vorsorge getroffen wird. Bei der Planung und Erstellung von zukünftigen Katastrophenschutzplänen wird die Vorsorge für Menschen mit Behinderungen als fixer Bestandteil eingeplant werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Adaptierung und Anpassung von 13 Checklisten und rund 80 Alarmplänen der Landeswarnzentrale an die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Juni 2013
Jänner 2013	Mai 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Michael Keller	Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Land Steiermark

3.3.1.6 Verstärkte Umsetzung des Planungsgrundsatzes „Barrierefreie Mobilität“

Leitlinie → Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit

Ausgangslage: Im „Steirischen Gesamtverkehrskonzept 2008+“ wurde das Bekenntnis zur „Barrierefreien Mobilität“ 2008 als Planungsgrundsatz verankert. Darauf aufbauend wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und dem Land Oberösterreich ein Leitfadens für den barrierefreien öffentlichen Verkehr erarbeitet, der als Grundlage für Planungen und Förderungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs dient. Im Unterschied zum Bereich des öffentlichen Verkehrs existieren für den Bereich der Landesstraßen in der Steiermark noch keine derartigen Leitlinien für die barrierefreie Gestaltung. Im Stadtgebiet von Graz werden auf Straßen, die in die Zuständigkeit des Magistrates Graz fallen, seit längerer Zeit erfolgreiche Modelle von barrierefreien Kreuzungsübergängen für ALLE Menschen (wie z.B. das Blindenleitsystem „Grazer T“ und Gehsteigabsenkungen für Rollstuhlfahrer) umgesetzt. Es gibt aber auch in Stadtgebieten in der Steiermark Straßen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen.

Inhalte Planungsphase: Erarbeiten von eigenen Richtlinien für die barrierefreie Gestaltung von Landesstraßen in Anlehnung an die bestehenden Richtlinien für barrierefreies Bauen der Stadt Graz mit besonderem Augenmerk auf die barrierefreie Kreuzungsgestaltung.

Inhalte Umsetzungsphase: Verbindlich-Machen der Richtlinien für die Planung und Ausführung. Durchführung von Schulungen von planenden und ausführenden MitarbeiterInnen der Verkehrsabteilung und der Baubezirksleitungen des Landes Steiermark im Hinblick auf die barrierefreie Ausgestaltung von Kreuzungen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs an Landesstraßen. Diese Richtlinien sollen insbesondere im Stadtgebiet von Graz und anderen Städten in der Steiermark Anwendung finden. Erhöhung des Bewusstseins für die Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr und konsequente Umsetzung der bestehenden Leitlinien bei Maßnahmen und Förderungen des Landes.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Bei allen Verkehrsprojekten des Landes Steiermark soll künftig verstärkt der Grundsatz der „Barrierefreien Mobilität“ berücksichtigt werden und damit die öffentlichen Verkehrsmittel und der öffentliche Raum vermehrt barrierefrei zugänglich werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014:

- Inkrafttreten einer Richtlinie für die barrierefreie Gestaltung von Landesstraßen
- Erhöhung der Anzahl von barrierefrei umgebauten Kreuzungen an Landesstraßen in Stadt- und Ortsgebieten in der Steiermark
- Erhöhung der Anzahl von barrierefreien Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	2013
laufend seit 2008		

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Dipl.-Ing Andreas Tropper	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau,
Dipl.-Ing Alfred Nagelschmied	Land Steiermark

3.3.1.7 Ausbau des Referates Bautechnik und Gestaltung

Leitlinie → Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit

Ausgangslage: Der Fachbereich Bautechnik und Gestaltung erledigt u.a. aktuell folgende Aufgaben für den Themenbereich „Barrierefreies Bauen“:

- Beratung und sachverständige Beurteilung bei Vorhaben zur Neuerrichtung oder Adaptierung von Bauten im Landesbereich, der Pflegeheime, der Krankenanstalten und des geförderten Wohnbaus
- Bewusstseinsbildung durch Beratung der (bau)technischen Amtssachverständigen (ASV) in der Landesverwaltung
- Beratung der Gemeinden in Fragen der Barrierefreiheit in Bauangelegenheiten
- Beratung und Erstanlaufstelle für Personen, welche das Förderprogramm des Landes Steiermark für „Barrierefreie Sanierung“ in Anspruch nehmen

Inhalte Planungsphase: Aufstockung der Mitarbeiter für den Fachbereich Barrierefreies Bauen durch qualifiziertes Personal sowie Entwicklung einer Infokampagne über Barrierefreiheit für alle Ämter und Behörden des Landes Steiermark, um MitarbeiterInnen des Landes Steiermark zielgerichtet über die gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zu informieren.

Inhalte Umsetzungsphase: Einbeziehen der ExpertInnen des Fachbereiches in Bauprojekte des Landes schon vor der Planungs- und Wettbewerbsphase, um die Anforderungen in Bezug auf Barrierefreiheit sicherzustellen. Infokampagne über die Notwendigkeit und des Mehrwertes der Barrierefreiheit starten.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch diese Maßnahme soll der Fachbereich Bautechnik und Gestaltung eine kompetente Anlaufstelle für BaureferentInnen und Bausachverständige in den Gemeinden, ASV im Landesdienst, aber auch für PlanerInnen, ArchitektInnen und Menschen mit Behinderungen werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wird sichergestellt, dass die ExpertInnen des Fachbereiches bei Bauvorhaben bereits in der Planungsphase von Projekten mit eingebunden werden. Unnötige Kosten für eine eventuelle nachträgliche barrierefreie Adaptierung von Bauwerken können so eingespart werden.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Februar 2013
November 2012	Jänner 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Ing. Dipl.-Ing. Robert Jansche, MPA	Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark
Dipl.-Ing. Barbara Sima-Ruml	Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark

3.3.1.8 Errichtung von barrierefreien Liften in Amtsgebäuden

Leitlinie → Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit

Ausgangslage: Im Amtsgebäude Burggasse 13 wird das Erdgeschoss durch eine Hebebühne erschlossen. Das erste Obergeschoss, in dem sich Veranstaltungsräume befinden, und auch die weiteren Obergeschosse weisen keine Lifterschließung auf. Es ist beabsichtigt, eine Liftanlage, die vom Erdgeschoss in die oberen Geschosse führt, zu errichten.

Das Haus der Bezirkshauptmannschaft Murtal ist derzeit mit zwei Liften erschlossen, die wechselseitig die einzelnen Halbstöcke bedienen. Dadurch entsteht die Situation, dass ein/e auf den Lift angewiesene/r GebäudenutzerIn in den Keller bzw. das Parterre fahren muss, dort auf einen Treppenlift um- sowie in weiterer Folge in den anderen Lift einsteigen muss, um einen Halbstock zu überwinden.

Im Zuge der Erneuerung der Liftanlage ist beabsichtigt die beiden hintereinander liegenden Lifte durch einen einzelnen Lift (Durchlader), der in allen Halbgeschossen hält, zu ersetzen.

Inhalte Planungsphase: Planung, Ausschreibung und Vergabe der beschriebenen Maßnahmen.

Inhalte Umsetzungsphase: Errichtung der Liftanlagen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird in beiden Amtsgebäuden eine wesentliche Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit erreicht.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Juli 2013
November 2012	Juni 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Ing. Manfred Payer	Abteilung 2 Zentrale Dienste, Land Steiermark
Ing. Anton Prevolnik	Landesimmobiliengesellschaft (LIG)

3.3.1.9 Adaptieren des Förderansuchens der Abteilung 11 Soziales

Leitlinie → Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit

Ausgangslage: Das Land Steiermark fördert im sogenannten „Ermessensbereich“ eine Vielzahl von Vereinen, Projekten und Initiativen. Seitens der Abteilung 11 Soziales gibt es ein Musterformular für die Beantragung von Förderungen.⁴²

Inhalte Planungsphase: Überprüfen des standardisierten Förderansuchens auf die Erfordernisse des Artikels 9 (Zugänglichkeit) der UN-Behindertenrechtskonvention sowohl inhaltlich als auch betreffend des barrierefreien Zugangs zu diesem Förderansuchen.

Inhalte Umsetzungsphase: Adaptieren des Förderansuchens auf die Erfordernisse des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention. Weiters soll das Förderansuchen so umgestaltet werden, dass die FörderwerberInnen Informationen über die Barrierefreiheit ihrer Projekte anzugeben haben.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Bei Förderansuchen, bei denen die Barrierefreiheit z.B. aufgrund der Zielgruppe (Menschen mit Behinderungen, alte Menschen ...) als besonders wichtig angesehen wird, soll die Entscheidung der ReferentInnen auch diesen Punkt beinhalten und somit gewährleisten, dass die vergebenen Fördermittel den Erfordernissen der Barrierefreiheit Rechnung tragen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Adaptiertes Förderansuchen gilt ab spätestens 2014.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	März 2013
November 2012	Februar 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Martin Kaufmann, Bakk.	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

⁴² <http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/10036080/5361/>

3.3.1.10 One-Stop-Shop für Hilfsmittel

Leitlinie → Barrierefreiheit

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen benötigen in vielen Fällen Hilfsmittel, um ihren Alltag besser bewältigen zu können. Die Anschaffung dieser Hilfsmittel ist oft sehr kostspielig und von den einzelnen Personen kaum eigenständig zu finanzieren. Daher sehen das Land Steiermark, die Sozialversicherungsträger und das Bundessozialamt Leistungen in der Form von Kostenzuschüssen vor, um Menschen mit Behinderungen beim Ankauf der notwendigen Hilfsmittel zu unterstützen. Dass Zuschüsse von verschiedenen Stellen erhalten werden können, führt für die Menschen mit Behinderungen oft zu einem großen Aufwand, da von ihnen mehrere Anträge gestellt werden müssen und zu diesen dann mehrere parallele Verwaltungsverfahren abgewickelt werden. Oft besteht auch lange Zeit Ungewissheit über die Höhe des möglichen Kostenzuschusses, da die einzelnen Verwaltungsverfahren eine unterschiedlich lange Dauer haben.

Inhalte Planungsphase: Erhebung der aktuellen Regelungen der einzelnen Träger der Kostenzuschüsse, Klärung und Entflechtung der Zuständigkeiten, Entwurf eines Modells zur Vereinheitlichung und Schaffung eines „One-Stop-Shops“.

Inhalte Umsetzungsphase: Vorbereitung der notwendigen gesetzlichen Änderungen bzw. Verwaltungsvereinbarungen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen mit Behinderungen sollen einen möglichst einfachen, schnellen und effizienten Zugang zur Beantragung von Kostenzuschüssen für Hilfsmittel erhalten.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mit Ende 2014 liegt ein umsetzungsreifes Modell zur Verbesserung des Zugangs zu Kostenzuschüssen für Hilfsmittel vor.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Jänner 2014
Dezember 2012	Dezember 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Regina Geiger	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.2 Leitlinie Beschäftigung: Maßnahmen bis 2014

3.3.2.1 Erhöhung der Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark

Leitlinie → Beschäftigung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Ausgangslage: Das Bundesland Steiermark liegt bei der Anzahl von Menschen mit Behinderungen, die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz beschäftigt sind, im österreichischen Vergleich an dritter Stelle (nach Kärnten und Oberösterreich). Es ist offensichtlich für viele Betriebe attraktiver, Ausgleichstaxen zu leisten, anstatt Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Nur 574 von 2.171 Dienstgebern in der Steiermark kommen der Beschäftigungspflicht nach.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die Ideen sammelt und nach Möglichkeiten sucht, Menschen mit Behinderungen besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. die Anstellung von Menschen mit Behinderungen attraktiver zu machen.

Inhalte Umsetzungsphase: Die von der Arbeitsgruppe gesammelten Ideen sollen in der Umsetzungsphase (projektartig) umgesetzt werden. Die gewonnenen Erfahrungen werden dokumentiert, um besonders wirkungsvolle Maßnahmen weiter zu verfolgen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Es sollen Mittel und Wege gefunden werden, um die Anstellung von Menschen mit Behinderungen in Betrieben attraktiver zu machen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Erhöhung der Zahl der Betriebe in der Steiermark, die Menschen mit Behinderungen einstellen.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	
Jänner 2013	September 2013	Oktober 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. Ewald Verhounig	Wirtschaftskammer Steiermark.
Mag. ^a Kirsten Fichtner-Koele	Wirtschaftskammer Steiermark
Robert Reitzer	Bundessozialamt, Landesstelle Steiermark
Mag. Karl-Heinz Snobe	Arbeitsmarktservice Steiermark
Mag. ^a Karin Fuchs	Arbeitsmarktservice Steiermark
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.2.2 Vernetzungstreffen von UnternehmerInnen und Menschen mit Behinderungen

Leitlinie → Beschäftigung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Ausgangslage: Die Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt sowie die Situation von Menschen mit Behinderungen als UnternehmerInnen kann nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden. Menschen mit Behinderungen haben auch in diesem wichtigen sozialen Umfeld vieles beizutragen.

Inhalte Planungsphase: Erarbeiten eines Konzeptes für regelmäßige Vernetzungstreffen von Menschen mit Behinderungen und UnternehmerInnen sowie Festlegen der Rahmenbedingungen (Orte/Räume, beteiligte Personen, eventuelle ModeratorInnen). In den Vernetzungstreffen sollen die beteiligten Personen die Möglichkeit haben, sich über ihre bisherigen Erfahrungen/Bedenken/Befürchtungen auszutauschen, neue Erkenntnisse zu erlangen und konkrete Pläne für eine bessere Integration von Menschen mit Behinderungen in Unternehmen bzw. zur Verbesserung der Situation von UnternehmerInnen mit Behinderungen zu überlegen.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführen und Dokumentation der Vernetzungstreffen zwischen Menschen mit Behinderung und Unternehmen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Stärkung des Bewusstseins bei allen Beteiligten, dass Menschen mit Behinderungen einen wertvollen Beitrag zum wirtschaftlichen Leben leisten können. Menschen mit Behinderungen können so bessere Chancen zur Integration am ersten Arbeitsmarkt erhalten, Unternehmen können erfahren, dass Menschen mit Behinderungen eine für sie interessante Zielgruppe als potenzielle MitarbeiterInnen sein können.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von je einem Vernetzungstreffen im Raum Liezen, im Raum Südweststeiermark und im steirischen Zentralraum.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Frühjahr 2013 in der ersten Region
Jänner 2013	Mai 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark
Mag. Ewald Verhounig	Wirtschaftskammer Steiermark
Mag. ^a Kirsten Fichtner-Koele	Wirtschaftskammer Steiermark
Robert Reitzer	Bundessozialamt, Landesstelle Steiermark

3.3.3 Leitlinie Bewusstseinsbildung- und Schulung: Maßnahmen bis 2014

3.3.3.1 Lehrveranstaltung zur UN-Behindertenrechtskonvention

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Graz trägt den Titel einer Menschenrechtsstadt. Es ist wichtig, Studierenden Grundlagen der Menschenrechtsbildung zu vermitteln und darüber hinaus einen Schwerpunkt zu setzen. Dieser ergibt sich im Bereich „Menschen mit Behinderungen“ aus aktuellem Anlass – der Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen in steirisches Recht.

Inhalte Planungsphase: Planung der Inhalte der Lehrveranstaltung (Vorlesung und Übung mit Schwerpunkt UN-Behindertenrechtskonvention). Kontaktieren von möglichen Personen mit und ohne Behinderungen, die als ExpertInnen in die Lehrveranstaltung eingeladen werden.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Lehrveranstaltung.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Diese Lehrveranstaltung, die in erster Linie für Studierende der Geschichte aber auch für Jus-Studierende angeboten wird, ist in zwei Themenbereiche eingeteilt und soll den Studierenden einen Überblick über die Geschichte der Menschenrechte in einem theoretischen Kontext aus interdisziplinärer Sicht (Geschichte, Rechtswissenschaft, Philosophie) bringen.

Weiters sollen die Studierenden darauf aufbauend bzw. anknüpfend einen Einblick in die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erhalten. Die Studierenden erfahren zunächst etwas über die Entwicklungsgeschichte der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Einbettung in das nationale Recht. Diese Entwicklungsgeschichte wird entlang der Darstellung der Gesetzgebung im Bereich „Menschen mit Behinderungen“ auf der Bundes- bzw. Landesebene skizziert. Wesentliches Hauptaugenmerk wird auf die Realisierung der Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention gerichtet. Zu diesem Zweck ist geplant, ExpertInnen, das sind auch Menschen mit Behinderungen, in die Lehrveranstaltung einzuladen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Lehrveranstaltung wurde durchgeführt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Sommersemester 2013
November 2012	Jänner 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Ao. Univ.-Prof. Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Anita Prettenthaler-Ziegerhofer	Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung

3.3.3.2 Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ an der Technischen Universität Graz

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit

Ausgangslage: Studierende der Studienrichtung Architektur und Studierende der Studienrichtung Bauingenieurwesen sind nach Abschluss ihres Studiums – noch – nicht im notwendigen Umfang zum Thema „Barrierefreies Bauen“ ausgebildet.

Inhalte Planungsphase: Planung von eigenen, thematisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen als Wahlfächer sowohl im Bachelor-, als auch im Masterstudium Architektur. Integration des Themas „Barrierefreies Bauen“ in Pflichtlehrveranstaltungen des Architekturstudiums und des Bauingenieurstudiums.

Inhalte Umsetzungsphase: Im Studienplan Architektur wird es folgendes Angebot zum Thema „Barrierefreies Bauen“ geben:

- 147.806: Barrierefreies Bauen, Wahlfach-Vorlesung am Institut für Gebäudelehre
- 147.810: Barrierefreies Bauen, Wahlfach-Seminar am Institut für Gebäudelehre
- 147.522: Pflichtvorlesung Gebäudelehre am Institut für Gebäudelehre:

Zwei Lehrveranstaltungseinheiten zu je 90 Minuten der Pflichtvorlesung Gebäudelehre im Bachelorstudium Architektur werden dem Thema „Barrierefreiheit“ gewidmet.

Im Studium Bauingenieurwesen wird eine Lehrveranstaltungseinheit (90 Minuten) zum Thema „Barrierefreies Bauen“ in folgende Pflichtvorlesung aufgenommen:

- 219.271: Bauphysik im Hochbau, Pflichtvorlesung am Institut für Hochbau.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Angehenden ArchitektInnen und BauingenieurInnen soll im Rahmen mehrerer Lehrveranstaltungen (Wahlpflicht- und Pflichtlehrveranstaltungen) die Wichtigkeit des barrierefreien Bauens vermittelt werden. Diese Maßnahme soll nicht nur die Barrierefreiheit von zukünftigen Bauten verbessern, sondern trägt auch maßgeblich zur Bewusstseinsbildung von MultiplikatorInnen bei.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Wintersemester 2012/2013 bzw. Sommersemester 2013
Juli 2012	Februar 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Architekt Hans Gangoly	Institut für Gebäudelehre TU Graz
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Mag. DDr. Peter Kautsch	Institut für Hochbau TU Graz
Mag. Reinfried Blaha	Institut für Gebäudelehre TU Graz

3.3.3.3 Sensibilisierungsworkshops für Bausachverständige

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung, Artikel 9 Zugänglichkeit

Ausgangslage: Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert u.a. den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt und damit verbunden die Beseitigung von Zugangsbarrieren. Menschen ohne Behinderungen fehlt oft das Bewusstsein, was diese Barrieren im Lebensalltag für Menschen mit Behinderungen bedeuten. Bausachverständige sind in ihrer Funktion zuständig für die fachtechnische Prüfung und Beurteilung von Bauvorhaben. Im Baugesetz wird zwar die Barrierefreiheit in vielen Bereichen gefordert, aber in der Praxis hat sich gezeigt, dass ein großer Nachholbedarf bezüglich des Wissens über Menschen mit Behinderungen und barrierefreies Planen und Bauen besteht.

Inhalte Planungsphase: In Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Energie und Wohnbau, Fachbereich Bautechnik und Gestaltung, sowie Institutionen, die schon Erfahrung bei Sensibilisierungsworkshops haben, werden Inhalte und Ziele von bewusstseinsbildenden Schulungsmaßnahmen für Bausachverständige erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden die Workshops vor Ort von bautechnisch geschulten Menschen mit Behinderungen durchgeführt, um nicht nur Einblicke in die Welt von Menschen mit Behinderungen zu geben, sondern auch die gesetzlichen und normativen Anforderungen bezüglich barrierefreiem Bauen weitergeben zu können.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen ohne Behinderung können manchmal nicht nachvollziehen, was eine augenscheinlich kleine Barriere für Menschen mit Behinderung darstellen kann. Es soll den Bausachverständigen ein Einblick in die oft NICHT-barrierefreie Lebensrealität von Menschen mit körperlichen Einschränkungen gewährt werden. Die Sensibilisierungsworkshops werden vor Ort von Menschen mit Behinderungen und mit Hilfe von Rollstühlen und Blindenlangstöcken durchgeführt.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von Workshops ab Mai 2013 bis November 2014 (laufend und nach Bedarf). Bis Ende 2014 soll mindestens ein/e Teilnehmer/in pro Dienststelle an einem Sensibilisierungsworkshop teilgenommen haben.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Mai 2013
November 2012	April 2013	
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name	Organisationseinheit	
Dipl.-Ing. Robert Jansche, MPA	Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark	
Dipl.-Ing. Barbara Sima-Ruml	Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark	

3.3.3.4 Schulungen für BaureferentInnen in Städten und Gemeinden

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Bauliche Barrieren bilden oft eine erhebliche Einschränkung für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung. Bauliche Barrierefreiheit kommt nicht nur Menschen mit Behinderungen zugute, sie erleichtert vielen Bevölkerungsgruppen den Alltag („Design für alle“).

Dementsprechend sollen vor allem EntscheidungsträgerInnen und MultiplikatorInnen im Sektor Bauen (z.B. BaureferentInnen im Bauamt oder Bausachverständige) im Hinblick auf die Erfordernisse der Bestimmungen für barrierefreies Bauen sowie auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen hingewiesen und geschult werden.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase wird in Kooperation von Menschen mit Behinderungen und dem Land Steiermark ein speziell auf BaureferentInnen abgestimmtes Schulungskonzept erarbeitet werden. Weiters werden die Rahmenbedingungen (Orte, Termine ...) abgeklärt und die ReferentInnen ausgebildet.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden die Schulungen für BaureferentInnen durchgeführt.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass BaureferentInnen, die einen wesentlichen Beitrag zur barrierefreien Ausgestaltung unserer Umwelt leisten, über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufklärt, im Bereich „barrierefreies Bauen“ geschult und über bestehende Beratungsangebote informiert werden.

Die Schulungen werden in Kooperation vom Land Steiermark mit dem Gemeindebund und dem Städtebund durchgeführt werden. Das Land Steiermark rekrutiert Menschen mit und ohne Behinderungen als ReferentInnen, Gemeinde- bzw. Städtebund laden ein und organisieren die Schulungen für ihre BaureferentInnen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von mindestens zwei Schulungen.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Herbst 2013
Februar 2013	Mai 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark
Dr. Stefan Hoflehner, MSc.	Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Steiermark
Mag. Dr. Martin Ozimic	Gemeindebund Steiermark

3.3.3.5 Schulungen für BaureferentInnen der Landesimmobiliengesellschaft (LIG)

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Bauliche Barrieren bilden oft eine erhebliche Einschränkung für Menschen mit einer Mobilitätsbehinderung. Bauliche Barrierefreiheit kommt nicht nur Menschen mit Behinderungen zugute, sie erleichtert vielen Bevölkerungsgruppen den Alltag („Design für alle“).

Dementsprechend sollen vor allem EntscheidungsträgerInnen und MultiplikatorInnen im Sektor Bauen (z.B. BaureferentInnen/Bausachverständige der Landesimmobiliengesellschaft) in Hinblick auf die Erfordernisse der Bestimmungen für barrierefreies Bauen sowie auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen hingewiesen und geschult werden.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase soll in Zusammenarbeit von Menschen mit Behinderungen und dem Land Steiermark ein speziell für BaureferentInnen abgestimmtes Schulungskonzept erarbeitet werden. Weiters sind die Rahmenbedingungen (Orte, Termine ...) abzuklären und die ReferentInnen auszubilden.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase sollen die Schulungen durchgeführt werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass BaureferentInnen/Bausachverständige, die einen wesentlichen Beitrag zur barrierefreien Ausgestaltung unserer Umwelt leisten, über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und im Bereich barrierefreies Bauen geschult und über bestehende Beratungsangebote informiert werden.

Die Schulungen werden in Kooperation vom Land Steiermark mit der Landesimmobiliengesellschaft (LIG) durchgeführt werden. Das Land Steiermark bildet hierzu Menschen mit Behinderungen als ReferentInnen aus, die LIG lädt ein und organisiert die Schulungen für ihre BaureferentInnen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von mindestens drei Schulungen bis Ende 2014.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Oktober 2013
März 2013	Juni 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Dipl.-Ing. Carl Skela	Landesimmobiliengesellschaft LIG
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.3.6 Workshop zum Thema Gehörlosigkeit/Gebärdensprache für Klinikpersonal

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Gehörlose Menschen bilden eine sprachliche und kulturelle Minderheit.⁴³ Menschen, die einer Mehrheit angehören, leben in einer Selbstverständlichkeit ihrer Kultur und Sprache, sie nehmen die Probleme von Minderheiten kaum wahr. In unserer Gesellschaft bilden die hörenden Menschen die Mehrheit und die Kommunikation ist hauptsächlich auf den Lautsprachen aufgebaut. Medien, Vorträge, öffentliches Leben sind in erster Linie akustisch ausgerichtet, was die sprachliche Situation gehörloser Menschen erheblich beeinträchtigt. Sprachkonflikte sind immer auch soziale Konflikte, es geht nicht um die Sprache an und für sich, sondern um das, wofür sie steht: die Andersartigkeit von Menschen. Gehörlose Menschen verwenden eine von Grund auf andere Sprache und damit verbunden einen anderen Verhaltenskodex. Aufgrund dessen sind kulturelle Konflikte vorprogrammiert.

Für hörende Eltern und klinisches Fachpersonal, die in der Selbstverständlichkeit der Mehrheitskultur leben und sich noch nie zuvor mit Gehörlosigkeit auseinandergesetzt haben, ist es oft schwierig die spezifischen Probleme gehörloser Menschen zu verstehen, wenn sie damit das erste Mal konfrontiert werden.

Inhalte Planungsphase: Eruierung der steirischen Geburtskliniken und der für die ersten Lebensjahre von Kleinkindern relevanten Institutionen sowie Terminkoordination der Vorträge/Schulungen.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Workshops und Schulungen für Fachpersonal (Hebammen/Entbindungspfleger, SozialarbeiterInnen, FrühförderInnen u.a.).

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Sensibilisierung des Personenkreises, der unmittelbar vor und nach der Geburt eines Kindes im Einsatz ist. Durch geschultes Fachpersonal könnten Eltern von gehörlosen Kindern schneller und effizienter Unterstützung bekommen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mindestens sechs Workshops an Krankenanstalten sowie Sanatorien, bzw. bei der Hebammenvereinigung, bei den FrühförderInnen, etc. wurden durchgeführt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	April 2013
Jänner 2013	März 2013	
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name	Organisationseinheit	
Gabi Zeman	Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund (STLVGV)	

43 Vergl. dazu Minderheitenrechte: <http://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/VOLK/>

3.3.3.7 Inklusive Seminare für ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Im Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention wird eingefordert, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Eine zentrale Zielgruppe für diese Maßnahme sind ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden, die im Bereich des Behindertengesetzes tätig sind. Im Rahmen des erstinstanzlichen Vollzugs des Steiermärkischen Behindertengesetzes herrscht reger Kontakt zwischen den ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden und den AntragstellerInnen. Sofern sich diese nicht vertreten lassen, handelt es sich bei den AntragstellerInnen um Menschen mit Behinderungen. Dies erfordert von den ReferentInnen oft ein erhöhtes Maß an sozialer Kompetenz.

Inhalte Planungsphase: Planung inklusiver Seminare, wobei die Inhalte von JuristInnen der Sozialabteilung gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.

Inhalte Umsetzungsphase: JuristInnen der Sozialabteilung des Landes Steiermark und Menschen mit Behinderungen führen gemeinsam diese Seminare durch.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Diese Seminare sollen den ReferentInnen nicht nur Inhalte für den Vollzug des Steiermärkischen Behindertengesetzes vermitteln, sondern vor allem Bewusstsein dafür schaffen, wie Menschen mit Behinderungen den Behördenkontakt wahrnehmen. Darauf aufbauend sollen Instrumente für eine effektive Gestaltung des Vollzugs und ein produktives Miteinander gefunden werden. Daneben können mit Betroffenen Themen aus der Praxis diskutiert werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von je einem Seminar 2013 und 2014.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Juni 2013
Jänner 2013	April 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Regina Geiger	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.3.8 Veranstaltungen zum Thema „Leben mit einer Behinderung“

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Der ZWEI UND MEHR ELTERN TREFF ist ein Produkt der Familien- & KinderInfo des Landes Steiermark. Der ELTERN TREFF wird regelmäßig (1x im Monat, jeweils an einem Mittwoch von 1830 – 2000 Uhr) im Foyer des Karmeliterhofs (Karmeliterplatz 2, 8010 Graz) veranstaltet. In gemütlicher Atmosphäre und mit ExpertInnen möchten wir für Familien wichtige und aktuelle Themen besprechen, diskutieren oder einfach nur Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch bieten. Eine Besonderheit dieser Elterntreffen ist, dass sie von einer Gebärdensprachdolmetscherin begleitet werden. Dies gibt auch gehörlosen Menschen die Möglichkeit, sich zu wichtigen und interessanten Themen aus dem Familienalltag vor Ort zu informieren. Der ZWEI UND MEHR ELTERN TREFF findet in Räumlichkeiten statt, die barrierefrei zugänglich sind.

Zielgruppe sind Familien in all ihrer Vielfalt und es gilt deren Bedürfnisse aufzuzeigen bzw. auf die Bedarfe der Eltern/Familien mit inhaltlichen Formaten zu reagieren. Um alle Familien zu erreichen braucht es barrierefreie Zugänge und Informationen, aber auch die Sensibilisierung hinsichtlich der Vielfalt der TeilnehmerInnen. Gerade Menschen mit Behinderungen erfahren oftmals Barrieren, die den Zugang zu Informationen, beispielsweise im Bereich der Erziehung und Elternrolle, erschweren.

Inhalte Planungsphase: Um alle Familien zu erreichen, aber auch MultiplikatorInnen hinsichtlich der Vielfalt der Bedürfnisse zu sensibilisieren, soll das bewährte Format der Elterntreffs im Jahr 2013 um spezielle Themen im Zusammenleben mit Menschen mit Behinderungen erweitert werden.

Es sind zwei Termine im Jahr geplant (April und Oktober). Ab Herbst 2012 soll mit Institutionen und Vereinen wie Mosaik GmbH, alpha nova, Jugend am Werk u.ä. Kontakt aufgenommen werden, um Erfahrungen auszutauschen bzw. auch Gespräche mit Familien mit Eltern und/oder Kindern mit Behinderung zu führen, um entsprechende Inhalte planen zu können.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführen der barrierefreien Veranstaltungen im Zuge der ZWEI UND MEHR-Veranstaltungsreihe im Karmeliterhof.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Den TeilnehmerInnen soll die Möglichkeit geboten werden sich auszutauschen und neue Erkenntnisse zu erlangen, um diese auch im Familienzusammenleben nutzen zu können. Die erhaltenen Informationen sollen weitergegeben werden und so für eine Vervielfältigung des Wissens sorgen.

Mögliche Ausrichtungen der Bewusstseinsbildung: *„Wie lebe ich mit einer Behinderung – wie erlebe ich eine Behinderung?“*, *„Welche Hilfen bekomme ich – welche Hilfe kann ich geben?“*

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mindestens zwei Veranstaltungen wurden durchgeführt, Feedbackbögen der Veranstaltungen wurden ausgewertet.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	April 2013
November 2012	März 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Gundula Gretscherl	Abteilung 6 Bildung und Generationen, Land Steiermark
Mag. ^a Martina Grötschnig	Abteilung 6 Bildung und Generationen, Land Steiermark

3.3.3.9 Erstellen eines inklusiven Lehrgangcurriculums zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Als Vorbereitung zur Umsetzung einiger Maßnahmen der Leitlinie „Bewusstseinsbildung und Schulung“ des Aktionsplans des Landes Steiermark ist es erforderlich, Vortragende auszubilden. Dafür wird ein Lehrgang konzipiert, in dem Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen und ModeratorInnen ausgebildet werden.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammensetzt.

Inhalte Umsetzungsphase:

- Erstellen eines inklusiven Lehrgangcurriculums
- Erarbeiten von Lehrgangsunterlagen
- Ausschreibung des Lehrganges
- Festlegen der Auswahlkriterien
- Auswahl der TeilnehmerInnen

Die Entwicklung des Lehrganges findet in Kooperation mit der Karl-Franzens-Universität Graz, der Pädagogischen Hochschule Steiermark und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau statt. Menschen mit Behinderungen, die bereits Unterrichtserfahrung haben, arbeiten als ExpertInnen bei der Lehrgangsentwicklung mit.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Leitlinie „Bewusstseinsbildung und Schulung“ des Aktionsplans des Landes Steiermark durch entsprechend passgenaue Vortragsinhalte mit entsprechend ausgebildeten ReferentInnen und ModeratorInnen erfolgreich durchgeführt werden kann.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Bis Juli 2013 soll das Lehrgangcurriculum vorliegen, weiters sollen bis Juli 2013 die LehrgangsteilnehmerInnen ausgewählt sein.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Jänner 2013 bis Juli 2013
November 2012	Dezember 2012	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Univ.-Prof. Johann Götschl	Karl-Franzens-Universität Graz
Dipl.-Päd. David Wohlhart	Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Andrea Holzinger	Pädagogische Hochschule Steiermark
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.3.10 Durchführen eines inklusiven Lehrganges zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Aufbauend auf das inklusive Lehrgangcurriculum wird ein inklusiver Lehrgang durchgeführt, in dem Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen und ModeratorInnen ausgebildet werden.

Inhalte Planungsphase:

- Rekrutierung der Vortragenden
- Festlegen der Lehrgangstermine und des Ortes der Durchführung
- Einladen der LehrgangsteilnehmerInnen

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase wird der Lehrgang in Form von Modulen durchgeführt. Die Durchführung des Lehrganges findet in Kooperation mit der Karl-Franzens-Universität Graz, der Pädagogischen Hochschule Steiermark und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau statt. Der Lehrgang soll sich in pädagogische und fachspezifische Module untergliedern. Im Lehrgang werden die Informationsmaterialien für die nachfolgenden Veranstaltungen gemeinsam von LehrgangsteilnehmerInnen mit Behinderungen und LehrgangsteilnehmerInnen ohne Behinderungen erstellt.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Alle ReferentInnen und ModeratorInnen werden fachlich und didaktisch für ihre nachfolgenden Aufgaben vorbereitet. Nach Absolvierung des Lehrganges setzen die ausgebildeten ReferentInnen und ModeratorInnen nach Maßgabe ihrer Ausbildungsschwerpunkte die Leitlinie „Bewusstseinsbildung und Schulung“ des steirischen Aktionsplans um.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mindestens 75% der in den Lehrgang aufgenommenen BewerberInnen schließen den Lehrgang erfolgreich ab.

Planungsphase	
von	bis
Mai 2013	September 2013

Umsetzung ab
September 2013 bis Dezember 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Univ.-Prof. Johann Götschl	Karl-Franzens-Universität Graz
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Andrea Holzinger	Pädagogische Hochschule Steiermark
Dipl.-Päd. David Wohlhart	Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.3.11 Inklusive Seminare für KindergartenpädagogInnen

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Ein integratives Bildungssystem (bzw. inklusives – siehe „Schattenübersetzung“ der UN-Behindertenrechtskonvention) ist eine der zentralen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Inklusion hat auf allen Ebenen des Bildungssystems stattzufinden und muss dementsprechend auch schon auf der Ebene der elementaren Pädagogik einsetzen.

Inhalte Planungsphase: Ausbilden der ReferentInnen (Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen) sowie Erarbeiten von Seminarinhalten. Weiters werden in der Planungsphase die Rahmenbedingungen, wie z.B. Orte, Termine etc. festgelegt.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase sollen die inklusiven Seminare durchgeführt werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme sollen KindergartenpädagogInnen für die Lebenswelten von Kindern mit Behinderungen sowie für die Zusammenarbeit mit psychisch beeinträchtigten Eltern von Kindergartenkindern sensibilisiert werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurden mindestens drei Seminare durchgeführt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	2014
April 2013	Dezember 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Dr. ⁱⁿ Ingeborg Schmuck	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Land Steiermark
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.3.12 Inklusive Seminare für LehrerInnen an Pflichtschulen

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Weiterentwicklung von einem integrativen hin zu einem inklusiven Schulsystem. LehrerInnen sind wichtige PartnerInnen auf dem Weg zur Inklusion und können als MultiplikatorInnen wichtige Beiträge leisten.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden die Seminarinhalte von Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau geplant. Weiters ist die Ort- und Terminplanung in dieser Phase vorzubereiten.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden die inklusiven Seminare an der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau durchgeführt. Das Land Steiermark bildet Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen aus, die Pädagogische Hochschule organisiert (bzw. die Pädagogischen Hochschulen organisieren) die Seminare.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: „Die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Jugend an.“ (Artikel 8 Ziffer 2 lit. b der UN-Behindertenrechtskonvention) Dementsprechend werden die MultiplikatorInnen, hier namentlich die LehrerInnen, für die Erreichung dieses Ziels in inklusiven Seminaren sensibilisiert.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurden mindestens zwei inklusive Seminare an jeder der beiden Pädagogischen Hochschulen durchgeführt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	2014
April 2013	Dezember 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Peter Much	Pädagogische Hochschule Steiermark
Mag. ^a Ursula Komposch	Pädagogische Hochschule Steiermark
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Christian Brunnthaler	Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.3.13 Inklusive Seminare für BezirksschulinspektorInnen

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Die Aufgaben der BezirksschulinspektorInnen erstrecken sich u.a. auf die Mitwirkung z.B. bei der Umsetzung autonomer Lehrplanbestimmungen, bei der Planung und Betreuung der Lehrerfort- und -weiterbildung, bei der Integration behinderter Kinder u.a.m. Eine weitere Aufgabe der BezirksschulinspektorInnen ist es, die regionale Bildungsplanung im Bezirk unter Berücksichtigung schulautonomer Möglichkeiten sicherzustellen. Dazu gehört die regionale Planung und Abstimmung der Bildungsangebote an den einzelnen Standorten und die bedarfsorientierte Fortbildungsplanung. Damit sind BezirksschulinspektorInnen wichtige MultiplikatorInnen.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen als ReferentInnen und ModeratorInnen ausgebildet sowie die spezifischen Seminarinhalte für die Zielgruppe der BezirksschulinspektorInnen erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: Menschen mit Behinderungen führen kooperativ mit Menschen ohne Behinderungen die Seminare durch. Das Land Steiermark übernimmt die Ausbildung der ReferentInnen, der Landesschulrat für Steiermark übernimmt die Organisation der Seminare.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Artikel 8 Ziffer 2 lit. b der UN-Behindertenrechtskonvention lautet: „Die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Jugend an.“ Dementsprechend werden MultiplikatorInnen, hier namentlich die BezirksschulinspektorInnen, für die Erreichung dieses Ziels informiert und sensibilisiert.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mindestens zwei Seminare wurden durchgeführt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Je ein Seminar Frühjahr und Herbst 2014
April 2013	Dezember 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
LSI Dipl.-Päd. Sabine Haucinger	Landesschulrat für Steiermark
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.3.14 Inklusive Seminare in der Landesverwaltungsakademie für Führungskräfte im Landesdienst

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Das Land Steiermark ist, wenn es um die Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen geht, ein Vorzeigebetrieb. 400 gestützte Arbeitsplätze (100% Dienstposten) wurden durch den Landtag genehmigt, wobei 306 gestützte Bedienstete direkt im Landesdienst (91 dieser 400 Stellen sind der KAGes vorbehalten) beschäftigt sind. Weiters besitzen 343 Personen im Landesdienst den Status eines „begünstigten Behinderten“. Auch werden 14 Integrationslehrlinge in der steirischen Landesverwaltung ausgebildet. Menschen mit Behinderungen sind als ArbeitskollegInnen und MitarbeiterInnen eine Selbstverständlichkeit. Die Führungskräfte des Landes sind wichtige MultiplikatorInnen wenn es darum geht, das Bewusstsein für die Leistungen von Menschen mit Behinderungen in ihren Dienststellen zu schärfen.

Inhalte Planungsphase: Inklusive Ausbildung von Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen sowie Planung der Seminarinhalte abgestimmt auf die Zielgruppe Führungskräfte im Landesdienst.

Inhalte Umsetzungsphase: In dieser Phase werden die Seminare durchgeführt, Seminarort wird die Landesverwaltungsakademie sein.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Stärkung einer positiven Wahrnehmung von MitarbeiterInnen mit Behinderungen und Bewusstmachen der Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen als MitarbeiterInnen und KollegInnen im Landesdienst.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurden mindestens zwei Seminare durchgeführt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	2014
Mai 2013	Dezember 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.3.15 Inklusive Seminare in der Landesverwaltungsakademie, offen für alle Landesbediensteten

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Das Land Steiermark ist, wenn es um die Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen geht, ein Vorzeigebetrieb. 400 gestützte Arbeitsplätze (100% Dienstposten) wurden durch den Landtag genehmigt, wobei 306 gestützte Bedienstete direkt im Landesdienst (91 dieser 400 Stellen sind der KAGes vorbehalten) beschäftigt sind. Weiters besitzen 343 Personen im Landesdienst den Status eines „begünstigten Behinderten“. Auch werden 14 Integrationslehrlinge in der steirischen Landesverwaltung ausgebildet. Aufgrund dieser beträchtlichen Anzahl von Menschen mit Behinderungen im steirischen Landesdienst sind Menschen mit Behinderungen allgegenwärtige ArbeitskollegInnen und MitarbeiterInnen.

Inhalte Planungsphase: In dieser Phase werden Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen in einem inklusiven Lehrgang zu ReferentInnen ausgebildet. Weiters werden in der Planungsphase die konkreten Seminarinhalte für die Zielgruppe erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: In dieser Phase werden die Seminare durchgeführt. Seminarort wird die Landesverwaltungsakademie sein. Die Seminare werden kooperativ von ReferentInnen mit Behinderungen und ReferentInnen ohne Behinderungen durchgeführt.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Erhöhung der Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen mit Behinderungen als KollegInnen im Landesdienst sowie Schärfung des Bewusstseins für eine respektvolle und wertschätzende Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurden mindestens zwei Seminartermine durchgeführt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	2014
Mai 2013	Dezember 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.3.16 Informationsveranstaltungen für Betriebe in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen wird im Alltag oftmals aufgrund von Unwissenheit, Klischees und Vorurteilen anders begegnet als Menschen ohne Behinderung.

Inhalte Planungsphase: Menschen mit Behinderungen werden gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen in einem inklusiven Lehrgang zu ReferentInnen ausgebildet. Weiters werden die Inhalte für die Informationsveranstaltungen erarbeitet und die Rahmenbedingungen wie Örtlichkeiten und Termine vereinbart.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführen der Informationsveranstaltungen und Dokumentation der gewonnenen Erfahrungen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Das Bewusstsein für die Fähigkeiten und für den Beitrag von Menschen mit Behinderungen im Berufsleben soll durch Informationsveranstaltungen geschärft werden, da davon auszugehen ist, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Win-Win-Win-Situation darstellt. (ArbeitgeberInnen – ArbeitnehmerInnen – MitarbeiterInnen).

Diese Informationsveranstaltungen werden in Kooperation vom Land Steiermark mit der Wirtschaftskammer Steiermark durchgeführt werden. Das Land Steiermark bildet die ReferentInnen aus, die Wirtschaftskammer Steiermark organisiert die Informationsveranstaltungen in den Regionen und finanziert das Honorar der ReferentInnen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Bis Ende 2014 soll in jeder der sieben Regionext-Regionen eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	2014
April 2013	Dezember 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark
Mag. Ewald Verhounig	Wirtschaftskammer Steiermark
Mag. ^a Kirsten Fichtner-Koele	Wirtschaftskammer Steiermark

3.3.3.17 Modul für Teilnehmer der Funktionärsakademie in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Die Wirtschaftskammer Steiermark bietet in der Funktionärsakademie Aus- und Weiterbildungen für Funktionäre in der Wirtschaftskammerorganisation an. Diese Aus- und Weiterbildungen werden in Modulen organisiert und angeboten.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen ausgebildet, wobei das Land Steiermark die Ausbildung der ReferentInnen übernimmt. Weiters wird in der Planungsphase in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark ein Modul für diese Funktionärsausbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll das Modul „Corporate Social Responsibility (CSR)“, mit dem Teilmodul „Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt“ in der Funktionärsakademie der Wirtschaftskammer Steiermark eingeführt und evaluiert werden, Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen tragen gemeinsam vor. Mithilfe der gewonnenen Informationen soll der Grundstein für eine stete Weiterentwicklung und feste Verankerung gelegt werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme sollen Funktionäre der Wirtschaftskammer Steiermark noch stärker zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ sensibilisiert werden und das Bewusstsein für die Fähigkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Rollen (MitarbeiterInnen, KundInnen, UnternehmerInnen) weiter geschärft werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Das Modul „CSR“, mit dem Teilmodul „Menschen mit Behinderungen“, wird mit Beginn 2014 an der Funktionärsakademie der Wirtschaftskammer Steiermark eingeführt und ein Evaluationskonzept erstellt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	
April 2013	Dezember 2013	2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. Ewald Verhounig	Wirtschaftskammer Steiermark
Mag. ^a Dr. ^{inj} Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.3.18 Informationsveranstaltungen für BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Für eine erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen der Gesellschaft notwendig, vor allem MultiplikatorInnen und Entscheidungsträger sollen verstärkt angesprochen werden.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen ausgebildet. Weiters werden die Inhalte der Informationsveranstaltungen erarbeitet und die Rahmenbedingungen (Räume, Termine...) geklärt.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden in Zusammenarbeit mit dem Städte- bzw. Gemeindebund die Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Das Bewusstsein für die Fähigkeiten und für den Beitrag von Menschen mit Behinderungen soll geschärft werden.

Bis Ende 2014 ist geplant, mindestens zwei Informationsveranstaltungen für BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen durchzuführen, eine Informationsveranstaltung soll in Bruck an der Mur, die zweite in Hartberg durchgeführt werden. ReferentInnen werden Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen sein.

Diese Informationsveranstaltungen werden in Kooperation vom Land Steiermark mit dem Gemeindebund und dem Städtebund durchgeführt werden. Das Land Steiermark bildet die ReferentInnen aus, Gemeinde- bzw. Städtebund laden ein und organisieren die Informationsveranstaltungen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von mindestens zwei Informationsveranstaltungen.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	
April 2013	Dezember 2013	2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark
Dr. Stefan Hoflehner, MSc.	Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Steiermark
Mag. Dr. Martin Ozimic	Gemeindebund Steiermark

3.3.3.19 „Tag der Inklusion“

Leitlinie → Bewusstseinsbildung und Schulung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: Ein inklusives Bildungssystem ist eine der zentralen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Dementsprechend sollen auch in der Steiermark Schritte gesetzt werden, um das Thema „Inklusion“ noch besser im Bewusstsein zu verankern.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase sollen in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau die Inhalte eines „Tages der Inklusion“ erarbeitet und geplant werden. Weitere Kooperationspartner sollen angedacht werden. Weiters ist die Ort- und Terminplanung in dieser Phase vorzunehmen. Hierbei soll darauf Bedacht genommen werden, dass möglichst viele LehrerInnen teilnehmen können (terminlich und räumlich). Außerdem soll in dieser Phase mit den in Frage kommenden ReferentInnen Kontakt aufgenommen werden.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll der „Tag der Inklusion“ in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau stattfinden. Veranstaltungsort wird die Pädagogische Hochschule Steiermark sein.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Die inklusive Bildung ist einer der zentralen Punkte in der UN-Behindertenrechtskonvention. An diesem Inklusionstag erhalten Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen die Möglichkeit, Einblicke in die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in ihren jeweiligen Lebenswelten zu bekommen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurde eine inklusive Tagung in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Graz (mit den beiden Pädagogischen Hochschulen) durchgeführt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	2014
September 2013	März 2014	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Peter Much	Pädagogische Hochschule Steiermark
Mag. ^a Ursula Komposch	Pädagogische Hochschule Steiermark
Mag. Dr. Christian Brunnthaler	Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.4 Leitlinie Bildung: Maßnahmen bis 2014

3.3.4.1 Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Leitlinie → Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen benötigen im Rahmen des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und im Rahmen des Schulbesuchs zum Einen besondere pädagogische Förderung und zum Anderen in vielen Fällen auch Unterstützung im pflegerisch-helfenden Bereich. Derzeit wird die pflegerisch-helfende Unterstützung sowohl über das Bildungsressort als auch über das Sozialressort des Landes Steiermark finanziert. Es ist derzeit zwar eine lückenlose Zurverfügungstellung der Betreuung gewährleistet, allerdings wäre es sowohl für die Menschen mit Behinderungen als auch für die Verwaltung von Vorteil, wenn die Zuständigkeit für die Zuerkennung der Zusatzbetreuung in einem Ressort verankert wäre.

Inhalte Planungsphase: Bestandsaufnahme der einzelnen zu erfassenden Bedarfe, legislative Erarbeitung der notwendigen gesetzlichen Regelungen.

Inhalte Umsetzungsphase: Novellierung der betroffenen Materiengesetze, Information der Öffentlichkeit und der Verwaltung.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Ziel ist es, durch die Schaffung einer einheitlichen und lückenlosen Zuständigkeit sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben sowie dass die notwendige Unterstützung für den Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorhanden ist.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Eine einheitliche Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist umgesetzt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Schuljahr 2013/2014
November 2012	Juli 2013	
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name		Organisationseinheit
Mag. ^a Regina Geiger		Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.4.2 Konzepterstellung „Inklusive Modellregion“

Leitlinie → Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Im Schuljahr 2011/12 besuchten in der Steiermark 84 % aller Kinder mit Behinderungen den Unterricht in den allgemeinen Regelschulen der Grund- und Sekundarstufe, damit liegt die Steiermark hinsichtlich der Integration österreichweit an erster Stelle. Ziel in den kommenden Jahren ist jedoch der Wandel von einem integrativen zu einem inklusiven Schulsystem.

Der Begriff „Inklusion“ bedeutet in der Bildungspolitik einen Paradigmenwechsel, der den Fokus auf das System und nicht wie bei der Integration auf das Individuum mit seinen Defiziten lenkt. Inklusion zielt darauf ab, Strukturen und Rahmenbedingungen zu ändern und damit ein System für alle zu schaffen, eine gemeinsame Schule für alle Kinder.

Solange hier bundesgesetzliche Regelungen (§8a (1) Schulpflichtgesetz⁴⁴ und §27a (1), (2) Schulorganisationsgesetz⁴⁵) in Kraft sind, können die Bundesländer jedoch keine Alleingänge in Richtung Realisierung bzw. Sicherstellung eines inklusiven Schulsystems unternehmen, aus diesem Grund wird in der Steiermark bis Ende 2014 vorerst ein Konzept für eine inklusive Modellregion entwickelt. Die Umsetzung des Konzeptes kann ab 2015 nur in Abstimmung mit dem Bund passieren, der im Nationalen Aktionsplan⁴⁶ die Maßnahme 125 – Entwicklung von inklusiven Modellregionen – verankert hat.

Inhalte Planungsphase: Rekrutierung eines Kernteams sowie einer Steuergruppe. Dieses Team wählt eine Modellregion aus.

Inhalte Umsetzungsphase: Konzeptentwicklung für mindestens eine Modellregion unter Einbeziehung aller relevanten AkteurInnen wie Bezirkshauptleute, BezirksschulinspektorInnen, LeiterInnen der Sonderpädagogischen Zentren.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Ziel ist die Weiterentwicklung der Schulen zu einer Schule, die niemanden ausschließt, diskriminiert und mehr Chancengerechtigkeit für alle bietet. Aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention ist Inklusion keine Frage des „Ob“, sondern nur mehr des „Wie“.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Ein Konzept für mindestens eine Modellregion ist bis Ende 2014 fertiggestellt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	März 2013 bis Dezember 2014
Dezember 2012	Februar 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
LSI Dipl.-Päd. Sabine Haucinger	Landesschulrat für Steiermark
Dipl.-Päd. David Wohlhart	Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

44 Regelt die Wahlfreiheit der Eltern, für ihre Kinder mit Behinderungen eine Sonderschule (Sonderschulklasse) oder eine Regelschule auszuwählen.

45 Beschreibt die Aufgaben der Sonderpädagogischen Zentren.

46 Nationaler Aktionsplan, BMASK, Juli 2012.

3.3.4.3 Barrierefreie Erwachsenenbildung

Leitlinie → Bildung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung

Ausgangslage: Die Landschaft der Erwachsenenbildung in der Steiermark ist durch ein breites Spektrum von Angeboten und durch unterschiedliche BildungsanbieterInnen gekennzeichnet. Ein umfassend barrierefreier Zugang zu diesen Bildungsangeboten ist erst in Ansätzen gegeben.

Inhalte Planungsphase: Entwicklung eines Konzeptes zur Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs zu Erwachsenenbildungsangeboten in der Steiermark.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Durchführung des Projektes steht die Qualifizierung von Personen und die Weiterentwicklung von Bildungsorganisationen – unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen – im Mittelpunkt. Es gilt, das Weiterbildungsgeschehen systematisch auf bestehende Zugangsbarrieren, insbesondere physischer, kommunikativer, intellektueller und struktureller Art, zu analysieren und unter Berücksichtigung der vielfältigen Bedürfnisse aller möglichen NutzerInnen zu gestalten um damit den Zugang zum Lernen zu gewährleisten. Im Detail geht es um Aufbau von Expertise sowie um Koordination und Begleitung von Innovationsprozessen in den Bildungseinrichtungen, um Entwicklungen zum Nutzen von bislang beispielsweise aufgrund einer Behinderung, des Alters, des sozio-ökonomischen Status, durch ihre Lern- bzw. Sprachkompetenz oder Mobilitätschancen benachteiligten Menschen zu initiieren und nachhaltig zu verankern.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Gleichberechtigte Bildungschancen sind der Schlüssel zu einem selbstbestimmten Leben und Basis für Teilhabe und Partizipation an der Gesellschaft. Barrierefreie Erwachsenenbildung ist eine Voraussetzung, um lebensbegleitendes Lernen für ALLE zu realisieren und bedeutet die Zugänglichkeit zu Erwachsenenbildung für Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen Barrieren vorfinden, zu ermöglichen und zu fördern.

Messbare Ziele bis Ende 2014:

- Aktive Mitwirkung von acht bis zehn Bildungseinrichtungen sowie von drei bis fünf Bibliotheken im konkreten Entwicklungsprozess
- Ausbildung von TrainerInnen
- Durchführung einer Fachtagung

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Jänner 2013 bis Dezember 2014
Oktober 2012	Dezember 2012	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Margareta Dorner	Bildungsnetzwerk Steiermark
Mag. ^a Gerrit Taucar	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Land Steiermark

3.3.5 Leitlinie Gesundheit und Gewaltschutz: Maßnahmen bis 2014

3.3.5.1 Verhaltenskodex für MitarbeiterInnen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe

Leitlinie → Gesundheit und Gewaltschutz

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Ausgangslage: In den vergangenen Jahren gab es immer wieder öffentlich geführte Diskussionen über Gewalt und Missbrauch in institutionellen Einrichtungen. Im September 2009 wurde daraufhin durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung die Arbeitsgruppe Opferschutz eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat im März 2011 ihre Ergebnisse präsentiert.

Inhalte Planungsphase: Im Bericht der Arbeitsgruppe Opferschutz werden unter anderem Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen angeführt. Als solche wird die Erarbeitung eines Kodex sowie eines Leitfadens mit einem festgeschriebenen Procedere vorgeschlagen, welche von Institutionen verpflichtend anerkannt werden sollen.

Inhalte Umsetzungsphase: Erarbeitung konkreter Vorschläge für einen Kodex und für einen Leitfaden in Kooperation mit Trägerschaften und VertreterInnen/ExpertInnen von Fachorganisationen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Es ist wünschenswert, dass gerade professionelle Organisationen mit Gefährdungslagen transparent und offen umgehen. Der geplante Kodex dient als bewusstseinsbildende Maßnahme, aber auch als Anstoß für Institutionen sich mit Risiko- und Sicherheitsmanagement auseinanderzusetzen.

Der Leitfaden soll bei aufkommenden Verdachtsmomenten oder bei sich verhärtenden Beobachtungen kompetent und professionell eine systematische Handlungsanleitung geben.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Anerkennung des Kodex durch Träger sowie verpflichtende Anwendung des Leitfadens.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Jänner 2014
November 2012	November 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Kerstin Harm-Schwarz	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.5.2 Schulungen zum Thema Gewaltschutz für Personal im Behindertenbereich

Leitlinie → Gesundheit und Gewaltschutz

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Ausgangslage: Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die öffentlich geführten Diskussionen über Gewalt und Missbrauch in institutionellen Einrichtungen bestärken diese Forderung.

Inhalte Planungsphase: Vorbereiten der Schulungsinhalte in Absprachen mit den MitarbeiterInnen der Einrichtungen, mit denen die Schulungen durchgeführt werden sollen.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführen der Schulungen für MitarbeiterInnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe in den Räumlichkeiten des Gewaltschutzzentrums oder in den jeweiligen Einrichtungen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Die Schulungen sollen dazu dienen, MitarbeiterInnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe für Gewalt in Institutionen zu sensibilisieren, ihnen Empfehlungen und Hilfestellungen zu geben, sodass sie besser in der Lage sind, Gewalt und deren Auswirkungen zu erkennen, effektiv zu behandeln und die Betroffenen an Hilfseinrichtungen zu verweisen. Weiters wird das Thema „Prävention“ in den Schulungen behandelt. Darüber hinaus sollen sie angeregt werden, entsprechende Krisenpläne bei Gewaltvorfällen zu implementieren.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mindestens zehn Schulungen wurden durchgeführt.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	April 2013
November 2012	März 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Marina Sorgo, M.A.	Gewaltschutzzentrum Steiermark

3.3.6 Leitlinie Gleichstellung: Maßnahmen bis 2014

3.3.6.1 Implementierung einer Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Leitlinie → Gleichstellung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Ausgangslage: Österreich hat im Oktober 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Damit verpflichten sich Bund, Länder und Gemeinden zur Umsetzung der einzelnen Artikel. Zweck des Monitoringausschusses des Landes Steiermark ist die Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Steiermark.

Inhalte Planungsphase:

- Einrichten einer Geschäftsstelle
- Nominierung der/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses des Landes
- Bestellung der/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses des Landes Steiermark

All diese Inhalte sollen partizipativ mit Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll die Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention ihre Arbeit aufnehmen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Aufgrund des Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, eine Struktur bereitzustellen, welche die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens sicherstellt. Es kann dies auch durch die Stärkung einer vorhandenen Struktur oder Stelle geschehen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurde eine mit den Pariser Prinzipien konforme – unabhängige und weisungsfreie – Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Jänner 2014
März 2013	Dezember 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.6.2 Adaptierung der Richtlinien für Entwicklungszusammenarbeit auf die Erfordernisse des Artikel 32 der UN-Behindertenrechtskonvention

Leitlinie → Gleichstellung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 32 Internationale Zusammenarbeit

Ausgangslage: Weltweit lebt eine Milliarde Menschen mit Behinderungen. Laut WHO leben 80 % der Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern. Menschen mit Behinderungen gehören zu den am meisten von Armut und Ausgrenzung betroffenen Menschen: Jeder fünfte der weltweit ärmsten Menschen ist behindert.

Entwicklungspolitik hat alle Maßnahmen des Bundes zu umfassen, die geeignet sind, die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern oder eine Beeinträchtigung dieser Entwicklung hintanzuhalten; sie umfasst insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit. Das österreichische Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, das Mandat und Ziele der österreichischen Entwicklungspolitik definiert, schreibt vor, dass bei allen Maßnahmen „in sinnvoller Weise die Bedürfnisse von Kindern und von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind“ (EZA-G, §1 Abs. 4, Bundesgesetz). Die steirische Entwicklungszusammenarbeit basiert auf einem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Februar 1981.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert im Artikel 32, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist.

Inhalte Planungsphase: Vorbereiten der adaptierten Richtlinien für die Beiratssitzung.

Inhalte Umsetzungsphase: Adaptierte Richtlinien werden durch den EZA-Beirat beschlossen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch eine Adaptierung der Richtlinien soll explizit herausgestrichen werden, dass Projekte der steirischen Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen gefördert werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Neue Richtlinien gelten ab Jänner 2013.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Jänner 2013
November 2012	Dezember 2012	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Maria Elßer	Abteilung 9, Referat Europa und Außenbeziehungen, Land Steiermark

3.3.6.3 Adaptierung der Richtlinien zur Erlangung eines Telearbeitsplatzes für Menschen mit Behinderungen im Landesdienst

Leitlinie → Gleichstellung

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Ausgangslage: Für MitarbeiterInnen in der Landesverwaltung besteht die Möglichkeit (kein Rechtsanspruch), dienstliche Aufgaben regelmäßig über einen längeren Zeitraum (mindestens ein halbes Jahr) alternierend zum Teil in der Dienststelle und zum Teil zu Hause zu verrichten. Derzeit ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen um Telearbeit beantragen zu können:

- Mindestens ein Kind (bis 14 Jahre), welches im selben Haushalt lebt und zu betreuen ist.
- Ein im gemeinsamen Haushalt lebender, nachweislich pflegebedürftiger (ab Pflegestufe 2) naher Angehöriger welcher zu versorgen ist.

Weiters kann Telearbeit mit Bediensteten vereinbart werden, deren Tätigkeit keine permanente Anwesenheit an der Dienststelle erfordert und deren Aufgaben und Arbeitsabläufe sich für Telearbeit eignen (selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten).

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so wird eine Individualvereinbarung zwischen DienststellenleiterIn und TelearbeiterIn geschlossen.

Inhalte Planungsphase: Konzeption der Inhalte für die Adaptierung der Richtlinien zur Erlangung eines Telearbeitsplatzes sowie barrierefreie Gestaltung der Individualvereinbarung.

Inhalte Umsetzungsphase: Zur Umsetzung dieser Maßnahme wird eine Adaptierung der Richtlinien erfolgen, die (allgemeinen) Voraussetzungen zur Beantragung eines Telearbeitsplatzes werden auf Menschen mit Behinderungen erweitert. Im Zuge der nächsten Novelle zum Landesdienst- und -besoldungsrecht wird die Abteilung 5 Personal auch die Richtlinien für die Telearbeit anpassen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Die Umsetzung dieser Maßnahme bringt KollegInnen mit Behinderungen eine erhebliche Erleichterung bei der Dienstverrichtung. Vor allem KollegInnen mit einer Mobilitätsbehinderung müssen oftmals große Mühen auf sich nehmen, um an den Arbeitsplatz zu gelangen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Maßnahme ist in der Richtlinie für die Telearbeit verankert.

Planungsphase	
von	bis
November 2012	Dezember 2012

Umsetzung ab
Jänner 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
HR Mag. Bernard Langmann	Abteilung 5 Personal, Land Steiermark
HR Dr. Karl Fluch	Abteilung 5 Personal, Land Steiermark

3.3.7 Leitlinie Selbstbestimmt leben: Maßnahmen bis 2014

3.3.7.1 Weiterentwicklung der Behindertenhilfe in der Steiermark

Leitlinie → Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 7, 22, 23, 28, 19, 20, 29, 30

Ausgangslage: Das Steiermärkische Behindertengesetz von 2004 konnte zu diesem Zeitpunkt als richtungsweisend für die Behindertenpolitik in Österreich angesehen werden. Mit einem Katalog von genau definierten und aufeinander abgestimmten Leistungen sowie Rechtsansprüchen für die Betroffenen wurden für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark Standards gesetzt. Rund acht Jahre nach Inkrafttreten des neuen Steiermärkischen Behindertengesetzes haben sich jedoch sowohl gesetzliche Grundlagen (bspw. UN-Konvention), wissenschaftliche Erkenntnisse als auch gesellschaftliche Rahmenbedingungen weiter entwickelt. Diesen Umständen hat auch die Behindertenpolitik in der Steiermark Rechnung zu tragen.

Der internationale Trend zeigt folgende Tendenz: Ausgehend von der Gründung stationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen bis Ende des 19. Jahrhunderts geht die Entwicklung über zur Verbesserung der institutionellen Versorgung, hin zur mobilen oder ambulanten Betreuung und schließlich zur Auflösung von Einrichtungen und zum Aufbau von gemeindenahen Wohn- und Betreuungsformen.

Das System der Normleistungen der LEVO-StBHG ermöglicht einen transparenten Überblick über mögliche Unterstützungsleistungen, lässt jedoch aufgrund der genau definierten Leistungen zu wenig Flexibilität zu und stößt bei Personen, die einen Hilfebedarf haben, der nicht zur Gänze unter eine bestimmte Leistungsbeschreibung subsumierbar ist, an seine Grenzen. Zugleich ist die Frage zu stellen, ob einzelne Leistungen das Ziel erreichen, den betroffenen Personen ein so selbstbestimmt wie möglich gestaltetes Leben zu gestatten, und ob sie in ihrer jetzigen Beschreibung noch den aktuellen Herausforderungen entsprechen.

Inhalte Planungsphase: Festlegen der Projektorganisation.

Inhalte Umsetzungsphase: Erarbeiten des Projektantrages.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Das Projekt konzentriert sich auf den Bereich der klassischen Behindertenhilfe. Ziel ist es, einen Vorschlag (Projektantrag) zur Erarbeitung eines dem Stand der Zeit, den Bedarfen, Potenzialen und Wünschen der Menschen mit Behinderungen entsprechendes Hilfe- und Betreuungssystem zu erstellen. Dies hat unter den Prämissen Respekt, Wahlfreiheit, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, regionale und lokale Verantwortung, Selbstbestimmung und Normalisierung sowie unter Einbindung der notwendigen KooperationspartnerInnen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen und Dienstleistern der Behindertenhilfe, zu erfolgen.

Im Konkreten soll ein Plan entworfen werden, wie das Leben und Arbeiten von Menschen mit Behinderungen so wenig wie möglich in Institutionen stattfindet und wie die Betroffenen, deren Eltern und Angehörige, die Träger der Behindertenhilfe und die Fachkräfte auf diesen Wandel vorbereitet werden. Menschen mit Behinderungen sollen so gut wie möglich in ihrem Sozial- und Lebensraum integriert werden und die jeweiligen sozialen Nahräume auf gemeindenahen Wohn- und Lebensformen vorbereitet und in der Umsetzung begleitet werden.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Jänner 2013
November 2012	Dezember 2012	
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name	Organisationseinheit	
Dr. Günter Felbinger	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark	

3.3.7.2 Unterstützung des Aufbaus von „Selbstbestimmt Leben Steiermark“

Leitlinie → Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (bes. Artikel 29 b, ii: Bildung von Organisationen); Artikel 19 Unabhängige Lebensführung; Artikel 4, 3 Partizipation; Artikel 8 Bewusstseinsbildung

Ausgangslage: In einigen Bundesländern in Österreich und auch international gibt es Organisationen, in denen vorwiegend behinderte Menschen arbeiten und als ExpertInnen für sich selbst ihre Anliegen an Gesellschaft und Politik herantragen. Die in der Steiermark aktiven Selbstvertretungsorganisationen konzentrieren sich in den meisten Fällen auf einen spezifischen Bereich der Behinderung (z.B. Sehbehinderung, Hörbehinderung, Muskelerkrankungen etc.). Mit der „IG Selbstvertreter“ und der „Union Menschen mit Behinderung“ bestehen weitere Selbstvertretungsorganisationen. Darüber hinaus vertreten einzelne engagierte Personen ihre Interessen als Menschen mit Behinderungen. Eine landesweite, behinderungsübergreifende Plattform, die nach Selbstbestimmt-Leben-Prinzipien organisiert ist und über die sich Menschen mit Behinderungen Gehör in Politik und Gesellschaft verschaffen könnten, besteht als „Dach“ für die bestehenden Selbstvertretungsorganisationen noch nicht.

Inhalte Planungsphase:

- Persönliche Netzwerk-Arbeit des/der Maßnahmen-Verantwortlichen direkt vor Ort in den Gemeinden. Finden einer Kerngruppe, Gründung eines Vereins.
- Errichtung einer barrierefreien Homepage zur Mitgliederwerbung und -kommunikation sowie für die Verbreitung von Basisinformationen über selbstbestimmtes Leben.
- Gemeinsames Erarbeiten der Service-Angebote von SL-Stmk.: z.B. Beratung zum Persönlichen Budget, Peer Counseling, AssistentInnenpool u.a.m.

Inhalte Umsetzungsphase: Verwirklichung und kontinuierlicher Ausbau einer landesweiten Selbstbestimmt-Leben-Organisation behinderter Menschen, die für sich selbst sprechen. Dazu sind eine bestimmte Infrastruktur (Büro- und Beratungsräume) und Personal erforderlich.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme sollen Vernetzung und Empowerment von bisher nicht-organisierten Menschen mit Behinderungen und bestehenden Selbstvertretungsorganisationen in der Steiermark gefördert werden, mit dem Ziel, dass die Landespolitik einen klaren und unabhängigen Ansprechpartner aus dem Bereich „Selbstbestimmt leben“ hat, der direkt behinderte Menschen vertritt, wenn es um die Zukunft der Behindertenpolitik in der Steiermark geht. Auch die Vernetzung mit anderen österreichischen und internationalen Selbstbestimmt-Leben-Organisationen ist dabei ein Ziel. Die Rolle des Landes Steiermark beschränkt sich auf die ressourcenmäßige Unterstützung beim Aufbau von „Selbstbestimmt Leben Steiermark“.

Messbare Ziele bis Ende 2014:

- Errichtung einer barrierefreien Homepage für SL-Steiermark
- Gründung eines Vereins, Wahl eines Vorstandes
- „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ ist Mitglied bei „Selbstbestimmt Leben Österreich“

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Jänner 2014
Dezember 2012	Dezember 2013	
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name	Organisationseinheit	
Mag. Sebastian Ruppe	A11 Soziales, Land Steiermark	

3.3.7.3 Anregungen von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Leitlinie → Selbstbestimmt leben ⁴⁷

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit; Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; Artikel 22 Achtung der Privatsphäre; Artikel 23 Achtung der Wohnung und Familie; Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: Im Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wird gefordert, dass Menschen mit Behinderungen aktiv in die Ausarbeitung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingebunden werden sollen. Insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen haben oft wenig Informationen über die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention, weshalb es ihnen oft auch nicht möglich ist, ihre Sichtweisen und Anregungen betreffend die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend einzubringen.

Inhalte Planungsphase: Nach dem „Peer-Prinzip“ werden Teams gebildet, denen primär Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen angehören. In der Planungsphase erarbeiten diese „Peer Teams“ die Inhalte der angeführten Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention sowie mit Unterstützung von AssistentInnen leitfadengestützte Interviewfragen zu den einzelnen Artikeln.

Inhalte Umsetzungsphase: Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen werden in Workshops von den „Peer-Teams“ in einem ersten Schritt über die angeführten Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention informiert. Nach dieser Informationsphase werden Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen von den „Peer Teams“ zu den einzelnen Artikeln interviewt, um so herauszufinden, wie diese die Umsetzung der genannten Artikel in ihrem Lebensumfeld (Arbeits- und Wohnumfeld) wahrnehmen bzw. um herauszufinden, welche Anregungen Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen zur weiteren Umsetzung dieser Artikel haben. Die Ergebnisse werden gesammelt und aufbereitet, sie dienen als Basis für die zweite Umsetzungsphase ab 2015.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen erhalten die Möglichkeit, aktiv an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mitzuwirken.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es liegen konkrete Anregungen/Bedarfe hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus der Sicht von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen vor, die in die nächste Umsetzungsphase einfließen werden.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Dezember 2012 bis Dezember 2013
November 2012		
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name	Organisationseinheit	
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark	
Mag. ^a Sigrid Reissner M.B.L.	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark	

⁴⁷ Diese Maßnahme enthält Artikel aus mehreren Leitlinien. Da der überwiegende Anteil der Artikel der Leitlinie 7 zuzuordnen ist, wurde diese Leitlinie als Überbegriff gewählt.

3.3.7.4 Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kranke Menschen über 65 Jahre

Leitlinie → Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Ausgangslage: Beeinträchtigungen, die vorwiegend altersbedingt sind und nicht als Folge einer bereits in jüngeren Jahren erworbenen psychischen Erkrankung gewertet werden, gelten nicht als Behinderung im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes. Menschen, deren alterspsychiatrische Erkrankung aus dem fortschreitenden Alterungsprozess resultiert, können deshalb durch Normleistungen der Leistungs- und Entgeltverordnung nicht betreut werden. Die moderne und zielgerichtete Betreuung dieser Zielgruppe betrifft sowohl das Sozial- als auch das Gesundheitsressort.

Inhalte Planungsphase:

- Zusammenführen von Konzepten und Verläufen bisheriger Projekte zu diesem Thema
- Herstellen des erforderlichen Zahlenwerkes (Bedarfszahlen, Finanzerfordernisse etc.)
- Kritisches Analysieren und Bewerten der in Umsetzung begriffenen Leistungsbeschreibungen
- Gesetzeskonforme Einbindung in bestehende Rechtsmaterien des Sozial- und/oder des Gesundheitswesens klären
- Geografische Reichweiten (Einzugsgebiete) einzelner Standorte festlegen

Inhalte Umsetzungsphase: Durch die systematische Verfügbarkeit der mobilen alterspsychiatrischen Betreuungsform – sowohl für alt gewordene psychisch kranke, als auch für psychisch kranke ältere Personen – wird eine Lücke im bestehenden Versorgungssystem geschlossen. Als mögliche Standorte kommen Graz und die West- bzw. Südsteiermark in Frage.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Aus der Piloterprobung resultierende Ergebnisse führen zu einer fixen Leistungsbeschreibung. Die in Gang gesetzten Pilotprojekte führen dazu, dass eine gesicherte Finanzierungsform in Abstimmung der Bereiche Soziales und Gesundheit für die Zukunft entschieden werden kann.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Umsetzung des Projektes ermöglicht es, dass Menschen im Alter länger selbstbestimmt und mobil unterstützt zu Hause leben können. Die gemeinsame Umsetzung und Begleitung sowie die zielgruppenspezifische Finanzierung des Projektes zeigt das gelungene Zusammenwirken einer „Querschnittmaterie“ (Soziales und Gesundheit) auf.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	September 2013
Dezember 2012	Juni 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. Dr. Günter Felbinger	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.7.5 Pilotprojekte Wohnen für Senioren mit Behinderung

Leitlinie → Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Ausgangslage: Die Zahl der Menschen mit Behinderungen in steirischen Pflegeheimen stieg in den letzten Jahren stark an. Lebten im Jahr 2009 noch 213 Menschen mit Behinderungen in Pflegeheimen, so waren es 2011 bereits 441 Personen.⁴⁸ Eine wirklich adäquate Wohn- bzw. Betreuungsform stellt dies jedoch nicht dar.

Inhalte Planungsphase:

- Erarbeiten einer Leistungsbeschreibung und eines Modelles über die Inanspruchnahme (modulartiger Aufbau) für die (teil)stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Alter
- Zusammenführen, Analysieren und Bewerten von bisherigen Erfahrungen in Pflege, Betreuung und Begleiten dieser Zielgruppe
- Erforderliches Zahlenwerk herstellen (Bedarfszahlen, Finanzerfordernisse etc.)
- Gesetzeskonforme Einbindung in bestehende Rechtsmaterien des Sozial- und/oder des Gesundheitswesens klären
- Zusammengefasstes Ergebnis mündet in einen Entwurf für den Start einer pilotartigen Umsetzung (Leistungsbeschreibung, Finanzierung, Dokumentation, begleitende Evaluation ...)
- Geografische Reichweiten (Einzugsgebiete) einzelner Standorte festlegen

Inhalte Umsetzungsphase: Das erarbeitete Konzept wird an einem oder mehreren Standorten erprobt und regelmäßig den Praxiserfordernissen angepasst.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen mit Behinderungen, die durch das fortschreitende Alter Unterstützungsbedarf in pflegerischer und alterspädagogischer Hinsicht haben, müssen künftig nicht in ein Pflegeheim übersiedeln.

Messbare Ziele bis Ende 2014: SeniorInnen mit Behinderung die bereits am gewählten Pilotstandort leben, verbleiben im gewohnten Umfeld. Die gemachten Erfahrungen sollen in weiterer Folge auch auf andere Standorte übertragen werden.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	November 2013
September 2012	Oktober 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. Dr. Günter Felbinger	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

⁴⁸ Datenbank der FA11A, Einschau Juni 2012.

3.3.7.6 Autismuskonzept Steiermark

Leitlinie → Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Ausgangslage: In der Steiermark gibt es verschiedene Anbieter, die unterschiedliche Leistungen für Menschen mit Autismus mit verschiedenen Leistungskonzepten anbieten. Sowohl Haltungen und Ziele (wie z.B. integrativ versus segregativ) als auch Betreuungsformen und Finanzierungsmodelle unterscheiden sich.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die aus SelbstvertreterInnen, VertreterInnen von Leistungsanbietern, VertreterInnen der Sozialabteilung des Landes und aus Fachleuten, die mit den Betroffenen arbeiten, besteht. In dieser Arbeitsgruppe werden die aktuellen Umsetzungskonzepte diskutiert sowie die Zielgruppe definiert, um darauf aufbauend einen einheitlichen Betreuungsverlauf für Menschen mit Autismus zu entwickeln.

Inhalte Umsetzungsphase: Gemeinsames Skizzieren und Definieren eines optimalen Betreuungsablaufes durch künftige Vernetzung aller AkteurInnen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Die bisher verfügbaren unterschiedlichen Leistungskonzepte und Finanzierungsmodelle werden standardisiert und bieten einheitliche Unterstützungsmöglichkeiten. Personen mit Autismus und deren Angehörige sollen dadurch einen besseren Überblick über Leistungen erhalten.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Zielgruppe ist klar definiert und der optimale Betreuungsweg ist dargestellt, sodass Betroffene und ihre Angehörigen einen transparenten Überblick über das Hilfesystem erhalten.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Dezember 2013
Oktober 2012	November 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Egon Pinnitsch	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.7.7 Adaptierung des Gesetzes über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR)

- Änderung der Pflegefreistellung für Eltern von Kindern mit Behinderungen
- Änderung des Sonderurlaubes für Eltern von Kindern mit Behinderungen

Leitlinie → Selbstbestimmt leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

Ausgangslage: Pflegefreistellung zur Pflege eines behinderten Kindes: § 75 Stmk. L-DBR sieht vor, dass der/die Bedienstete, der/die wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, Anspruch auf Pflegefreistellung hat. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem/der Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, sowie die Person, mit der/die Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche, wenn der/die Bedienstete

- den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Absatz 1 verbraucht hat und
- wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

Sonderurlaub: Gem. § 69 Stmk. L-DBR kann dem/der Bediensteten aus besonderem Anlass, aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder im Interesse des Landes auf sein/ihr Ansuchen ein Sonderurlaub gewährt werden.

Inhalte Planungsphase: Konzeption der Inhalte für die Novelle des Landesdienst- und -besoldungsrechtes betreffend die Pflegefreistellung und den Sonderurlaub für DienstnehmerInnen, die ein Kind mit Behinderung haben.

Inhalte Umsetzungsphase: Ad Pflegefreistellung: zur Pflege eines behinderten Kindes: Eltern von behinderten Kindern (die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe haben) sollen künftig weitere fünf Arbeitstage Pflegefreistellung (somit insgesamt 15 Arbeitstage unabhängig vom Alter des Kindes) beanspruchen können, wenn dies zur Pflege des Kindes notwendig ist.

Ad Sonderurlaub: Eltern von behinderten Kindern (die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe haben) sollen die Möglichkeit haben, fünf Arbeitstage pro Jahr als Sonderurlaub beantragen zu können.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Kinder mit Behinderungen sollen bei erhöhtem Pflegebedarf bzw. bei auftretenden Krisen die Möglichkeit haben, von ihren Eltern begleitet und unterstützt zu werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Maßnahme ist im novellierten Landesdienst- und -besoldungsrecht verankert.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Voraussichtlich Jänner 2014 (Ab novelliertem L-DBR)
Jänner 2013	März 2013	
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name	Organisationseinheit	
Dr. ⁱⁿ Ulrike Zieger-Ötsch	Abteilung 5 Personal, Land Steiermark	

3.3.8 Leitlinie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Maßnahmen bis 2014

3.3.8.1 Ausbau und Weiterentwicklung der Leistungsart „Persönliches Budget“

Leitlinie → Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Ausgangslage: Laut Artikel 19 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen Menschen mit Behinderungen u.a. den Zugang zu Unterstützungsdiensten zu Hause, einschließlich der persönlichen Assistenz haben. Die persönliche Assistenz soll das Leben in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gemeinschaft ermöglichen.

Mit der Einführung der Leistung „Persönliches Budget“ wurde in der Steiermark im Juni 2011 ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung dieser Forderungen geleistet. Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, mit welcher persönliche AssistentInnen finanziert werden können. Diese Leistungsart ist aktuell in der Erprobungsphase und soll daher begleitend evaluiert und dadurch verbessert werden.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus Betroffenen (BezieherInnen des Persönlichen Budgets), VertreterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden und VertreterInnen der Abteilung 11 Soziales zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe wurde bereits gebildet und hat ihre Arbeit aufgenommen, im Herbst 2012 soll sie um weitere Mitglieder aufgestockt ihre Arbeit fortsetzen.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Arbeitsgruppe wird die Erprobungsphase evaluiert; darauf aufbauend werden Umsetzungsideen für die weitere Umsetzung erarbeitet. Offene Fragen, beginnend von der Antragstellung über den Selbsteinschätzungsbogen und die Zuerkennung der Stunden bis zu den Abrechnungsmodalitäten werden diskutiert. Die Ergebnisse werden dokumentiert und bilden die Grundlage für die weitere Vorgangsweise.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch die Leistungsart „Persönliches Budget“ sollen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, selbstständig außerhalb von stationären Einrichtungen zu leben. Das Persönliche Budget soll den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Leistungsart „Persönliches Budget“ soll bis spätestens Ende 2014 begleitend evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden, um damit zur Zufriedenheit der BezieherInnen gestaltet zu sein.

Planungsphase		Umsetzungsphase	
von	bis	von	bis
März 2012	Dezember 2012	Jänner 2013	Dezember 2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Dr. Gottfried Jantschgi	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.8.2 Schrittweise Adaptierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention

Leitlinie → Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

Ausgangslage: Laut Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Länder, die die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet haben, „*alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen.*“

Inhalte Planungsphase: Bilden einer Arbeitsgruppe, die sich aus Menschen mit Behinderungen und aus Menschen ohne Behinderungen zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe überprüft das Steiermärkische Behindertengesetz und die dazu gehörenden Verordnungen und Erlässe auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention. Weiters sollen die notwendigen Änderungen für die jeweiligen Gesetzesstellen grob skizziert werden. Auch soll ein Fahrplan erstellt werden, der einen groben Zeitplan für die Umsetzung bzw. Beschlussfassungen der zu adaptierenden Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen aufzeigt.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase sollen die Adaptierungen der nicht-UN-Konvention-konformen Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen vorgenommen und die nötigen Beschlussfassungen vorbereitet werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Ziel dieser Maßnahme soll es sein, dass mittel- bis langfristig das Steiermärkische Behindertenrecht der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht bzw. die notwendigen Änderungen der Gesetze bzw. Verordnungen durchgeführt und dem Landtag bzw. der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Bis 2014 sollen alle für eine Adaptierung in Frage kommenden Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen identifiziert und aufgelistet sein. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den beschlussfassenden Gremien vorgelegt werden.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	September 2013
November 2012	Kontinuierlich	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Dr. ⁱⁿ Katrin Struger	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark
Mag. ^a Regina Geiger	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

3.3.8.3 Erarbeiten einer Broschüre für barrierefreie Sportstätten

Leitlinie → Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: In zahlreichen Beratungsgesprächen werden vornehmlich Gemeinden darüber informiert, unter welchen Rahmenbedingungen Sportstätten in der Steiermark errichtet werden können. Schwerpunkte der Beratungsgespräche sind einerseits ein sinnvolles und durchdachtes Raum- und Funktionsprogramm, andererseits wird Wert darauf gelegt, dass im Sinne einer kostenneutralen Betriebsführung entsprechende Maßnahmen wie Brauchwasser oder Solarenergie mitgedacht werden. Anwesend bei diesen Beratungsgesprächen sind zu meist der/die BürgermeisterIn der Gemeinde, VereinsvertreterInnen der ansässigen Sportvereine und der/die ArchitektIn, der/die die Anlage planen wird. Zu diesem Zeitpunkt scheint es sinnvoll, nicht nur auf die Barrierefreiheit als wichtigen Planungsgegenstand bei der Errichtung von Sportanlagen hinzuweisen, sondern auch eine Broschüre zu erarbeiten, in der die entsprechenden Richtlinien übersichtlich enthalten sind – so wäre es künftig einfacher, Barrierefreiheit schon in der Planungsphase von Sportanlagen zu berücksichtigen.

Inhalte Planungsphase: Zusammenstellen eines Projektteams (Fachkraft Hochbau, Fachkraft Behindertensport, VertreterInnen des ÖISS – Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau, VertreterInnen der Landessportabteilung, VertreterInnen zum Thema Vereins-sport. Die Projektgruppe entwickelt den Inhalt und den Umfang der Broschüre und wird sich auch mit dem Thema einer Finanzierung über Sponsoren auseinandersetzen.

Inhalte Umsetzungsphase: Die im Vorfeld erarbeiteten Schwerpunkte werden mit der ÖISS-Bundesstelle abgestimmt und anschließend verfasst. Die begleitende Sponsorensuche sollte im optimalen Fall eine Kostendeckung zu 100% gewährleisten.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Der Anteil barrierefreier Sportstätten in der Steiermark soll erhöht werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Ziel ist, dass die Broschüre erstellt ist und den Entscheidungsträgern präsentiert und zur Verfügung gestellt wird.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Spätestens Ende 2014
September 2012	Dezember 2013	
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name	Organisationseinheit	
Mag. Günter Abraham	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus und Sport, Land Steiermark	

3.3.8.4 Evaluierung der barrierefreien Tourismusbetriebe in der Steiermark

Leitlinie → Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: Nach intensiven Vorarbeiten wurde im April 2008 seitens des Tourismusressorts die Initiative „Steiermark für alle“ gestartet, welche nicht nur die Barrierefreiheit für RollstuhlfahrerInnen umfasste. Weit darüber hinausgehend wendet sich die Initiative neben Gästen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, auch an Personen mit anderen Formen von Behinderungen und verschiedensten Allergien bis hin zu Menschen mit altersbedingten Einschränkungen.

Nachdem sowohl barrierefreie Beherbergungsbetriebe als auch entsprechende Freizeitangebote immens wichtig für den gegenständlichen Personenkreis sind, wurden unter Einbindung von FachexpertInnen sowohl 64 Beherbergungsbetriebe als auch 40 Ausflugsziele basierend auf einem umfassenden Kriterienkatalog auf ihre Tauglichkeit geprüft und in der Folge auch zertifiziert.

Um das Angebot in der Steiermark publik zu machen, wurde das 2009 nach den WCAG („Web Content Accessibility Guidelines“) und den Richtlinien der WAI („Web Accessibility Initiative“) für Barrierefreiheit im Internet erstellte Portal www.steiermark.com/fuer.alle freigeschaltet. Die Steirische Tourismusgesellschaft ist zudem mit den verschiedensten Interessensverbänden durch eine akkordierte Datenbankverwaltung, Schaltung von Informationen zur Initiative in Newslettern und Werbeportalen sowie (Fach)Zeitschriften und Broschüren in ständigem Kontakt.

Inhalte Umsetzungsphase: 2012 sind alle derzeit ausgezeichneten 64 Beherbergungsbetriebe eingeladen, neuerlich an der Initiative und somit einer Überprüfung betreffend der Barrierefreiheit ihres Unternehmens teilzunehmen. Zudem sind weitere Marketingaktivitäten seitens der Steirischen Tourismusgesellschaft in Planung.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit der Initiative „Steiermark für alle“ soll aufgezeigt werden, dass die Steiermark als Urlaubsdestination für alle Gäste bestens vorbereitet ist, sich keinerlei Ausgrenzungen erlaubt und somit auch Gäste mit Behinderungen sichergehen können, hier besonders willkommen zu sein.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Jänner 2012 bis voraussichtlich Ende 2012

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Hildegard Ressler	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus und Sport, Land Steiermark, in Zusammenarbeit mit der Steirischen Tourismus Gesellschaft
Stefanie Ulz	Steiermark Tourismus

3.3.8.5 Neuauflage „Steiermark barrierefrei erleben“

Leitlinie → Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen, aber auch Personen mit eingeschränkter Mobilität (z.B. ältere Menschen) haben bei der Planung von Urlauben und Ausflügen spezielle Bedarfe in Hinblick auf Barrierefreiheit. Um Menschen mit Behinderungen einen unbeschwer-ten Urlaub zu ermöglichen, gibt die Behinderten-Selbsthilfegruppe Hartberg (BSG Hartberg) in Kooperation mit dem Sozialressort und dem Tourismusressort des Landes Steiermark eine Broschüre heraus, in der Informationen über barrierefreie Unterkünfte, Gastronomiebetriebe und Ausflugsziele aufgelistet sind.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase soll das bestehende Konzept des barriere-freien Tourismusführers der BSG Hartberg erweitert und gesichert werden.

Inhalte Umsetzungsphase: Damit Menschen mit Behinderungen die Steiermark in ihrer Schönheit genießen können, sind laufend umfangreiche Recherchen notwendig. Hotellerie, Gastronomie, kulturtouristische Einrichtungen, Ausflugsziele und Freizeitmöglichkeiten sollen allen Menschen gleichermaßen zugänglich sein.

Um laufend aktuelle Angebote für Menschen mit Behinderungen zu erhalten werden neue barrierefreie Möglichkeiten für einen barrierefreien Urlaub erkundet und in die Broschüre auf-genommen, die auch im Internet unter www.barrierefreierurlaub.at kostenlos verfügbar ist.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch diese Maßnahme soll Menschen mit Behinderungen – RollstuhlfahrerInnen im Speziellen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Allgemeinen – eine Informationsquelle zur Verfügung gestellt werden, welche sie bei der Planung ihrer Urlaube und Ausflüge unterstützt.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Neuauflage der Broschüre „Steiermark barrierefrei erleben“.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Juni 2013
Oktober 2012	Mai 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Leo Pürrer	Behinderten-Selbsthilfegruppe Hartberg
Johanna Schweighofer	Behinderten-Selbsthilfegruppe Hartberg

3.3.8.6 EQUITY – Bilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Freizeit und Sport

Leitlinie → Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Bedürfnisse wie Menschen ohne Behinderungen. Sie wollen ebenso am gesellschaftlichen Leben teilnehmen wie jeder andere auch. Sie wollen Sport- und Freizeitaktivitäten betreiben, Kulturveranstaltungen besuchen und alle Aktivitäten des täglichen Lebens selbst meistern können. Die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Projektregion Steiermark-Slowenien ist jedoch noch von sehr vielen Barrieren geprägt. Insbesondere sind Menschen mit Behinderungen – und hier vor allem Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – im Bereich Sport und Freizeit noch recht wenig integriert. Auf Grund dieser Tatsache kommt es zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes von Menschen mit Behinderungen und damit einhergehend auch zu finanziellen Belastungen des Gesundheitssystems.

Basierend auf dieser Ausgangslage hat sich der Österreichische Zivil-Invalidenverband – Landesgruppe Steiermark (ÖZIV) mit Unterstützung von zwei Abteilungen des Landes Steiermark (Abteilung 11 Soziales und Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung) entschlossen, gemeinsam mit dem Regionalmanagement Graz und Umgebung und der Behinderten-Selbsthilfegruppe Hartberg sowie mit drei Partnerorganisationen aus Slowenien einen Projektantrag beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) einzureichen.

Das eingereichte Projekt wurde im ersten Auswahlverfahren am 20. 7. 2012 angenommen, die endgültige Entscheidung über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Projektantrages wird in der nächsten Sitzung im November 2012 getroffen.

Inhalte Planungsphase: Finden von PartnerInnen in der Steiermark und Slowenien, Erarbeitung des Projektantrages, Einreichung beim Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Inhalte Umsetzungsphase: Umsetzung des Projektantrages. Sensibilisierung von Vereinen, BetreiberInnen und ErhalterInnen von Sportanlagen für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen (SportlerInnen). Einbeziehung einer qualifizierten Zahl von Vereinen in Österreich und Slowenien für das Projektziel.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Ziel des Projektes ist es, Freizeit- und Sportangebote in den Projektregionen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen. Hierfür soll durch Erfahrungsaustausch der ExpertInnen aus Slowenien und aus der Steiermark eine Problemanalyse für Gleichstellung und Lebensqualität im Bereich Sport und Freizeit erstellt und darauf aufbauend eine Informationsplattform über barrierefreie Sport- und Freizeiteinrichtungen eingerichtet werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Ziel des Projektes ist es, Menschen mit Behinderungen in den Projektregionen eine gleichberechtigte Teilnahme an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportveranstaltungen sowohl als aktive SportlerInnen als auch als ZuseherInnen zu ermöglichen bzw. diese Teilnahme zu fördern.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Vorbehaltlich der Projektgenehmigung
September 2012	September 2013	September 2013 bis September 2014
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name		Organisationseinheit
Günter Hönigsperger		ÖZIV Steiermark

3.3.9 Leitlinie Daten und Statistik: Maßnahmen bis 2014

3.3.9.1 Umsetzung des Datenmanagements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2

Leitlinie → Daten und Statistik

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 31 Statistik und Datensammlung

Ausgangslage: Die Verfügbarkeit von statistischen Daten zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ ist eine Forderung des Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten [...]“. ISOMAS 2 ist ein Datenbanksystem, durch das Daten der Bezirksverwaltungsbehörden EDV-mäßig erfasst und ausgewertet werden können.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase soll festgelegt werden, welche Daten über Menschen mit Behinderungen in welcher Form in den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stehen und in Zukunft entsprechend der UN-Konvention abfragbar sein sollen. Es wird ein Datenkatalog der notwendigen Daten erstellt.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase wird auf der Basis des entwickelten Datenkataloges der schrittweise Aufbau eines Berichtswesens erfolgen. Außerdem soll der Datenkatalog laufend weiterentwickelt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt unter genauer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit dem Projekt ISOMAS.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme sollen alle notwendigen Schritte gesetzt werden, um zu einer datenschutzkonformen EDV-mäßigen Erfassung und Auswertung von Daten der Bezirksverwaltungsbehörden betreffend Menschen mit Behinderungen zu kommen. Diese Datenerfassung dient als Basis für die weitere Planung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Land Steiermark.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurde ein Datenkatalog erarbeitet, der die für die Umsetzung notwendigen Daten auflistet.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Jänner 2014
Februar 2013	Dezember 2013	
Verantwortung für Planung und Umsetzung		
Name	Organisationseinheit	
Mag. ^a Gabriele Ostanek	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik, Land Steiermark	

3.3.9.2 Datenabgleich mit Institutionen in der Steiermark, die über Daten im Bereich Menschen mit Behinderungen verfügen

Leitlinie → Daten und Statistik

Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 31 Statistik und Datensammlung

Ausgangslage: Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben, um politische Konzepte zur Umsetzung der Konvention ausarbeiten und umsetzen zu können. Die Verfügbarkeit von statistischen Daten zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ ist für die zuständigen (politischen) EntscheidungsträgerInnen von zentraler Bedeutung für die bedarfs- und bedürfnis-gerechte Ausgestaltung von Leistungen für behinderte Menschen.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase sollen alle Institutionen, die Daten über Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit erheben oder selbst erzeugen, eruiert werden. In einem nächsten Schritt sollen diese Institutionen zu einem „runden Tisch“ eingeladen werden, um gemeinsame Überlegungen für eine Datenplattform anzustellen. Weiters werden in der Planungsphase datenschutzrechtliche Fragen abgeklärt.

Inhalte Umsetzungsphase: Bei den „runden Tischen“ sollen die unterschiedlich verwendeten Definitionen von „Behinderung“ sowie das jeweilige Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen diskutiert werden. Weiters geht es darum auszuloten, welche Daten die einzelnen Institutionen bereits in welcher Form verfügbar haben. Darauf aufbauend soll geprüft werden, ob bzw. bis zu welchem Grad es technische Möglichkeiten gibt, eine gemeinsame Datenbank aufzubauen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme sollen alle Schritte gesetzt werden, um die für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nötigen Daten erheben zu können bzw. verfügbar zu machen. Da die Angebotslandschaft für Leistungen für Menschen mit Behinderungen in Österreich stark fragmentiert ist, bedarf es hier einer gemeinsamen Anstrengung verschiedener, auch länderübergreifenden Institutionen (z.B. werden die Daten der Sozialversicherungsträger zentral in Wien gespeichert).

Messbare Ziele bis Ende 2014: Klarheit, ob und welche Daten der einzelnen Institutionen unter welchen Bedingungen vergleichbar bzw. NICHT vergleichbar sind sowie Klarheit darüber, ob bzw. wie weit eine gemeinsame Datenbank realisierbar sein kann. Falls ein Datenabgleich nicht realisierbar ist, wird eine Dokumentation über die aufgetretenen Problemlagen erstellt, um künftig darauf reagieren zu können.

Planungsphase		Umsetzung ab
von	bis	Ab Juni 2013 „runde Tische“
Februar 2013	Mai 2013	

Verantwortung für Planung und Umsetzung	
Name	Organisationseinheit
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margarita Edler	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark
Martin Kaufmann, Bakk.	Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

4

EINIGE UMSETZUNGS- BEISPIELE IN DER STEIERMARK STAND 2012

In diesem Kapitel wird gezeigt, dass es in der Steiermark bereits eine Vielzahl an Beispielen für die erfolgreiche Umsetzung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gibt.

Mit Stand April 2012 wurden über 100 Beispiele eruiert, deren gesamte Auflistung den Rahmen sprengen würde. Aus diesem Grund wurden pro Leitlinie zwei bis drei Beispiele exemplarisch ausgewählt und näher beschrieben. Diese positiven Beispiele zeigen, dass die Steiermark auf einem guten Weg bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist.

Die auf den nächsten Seiten dargestellten positiven Umsetzungsbeispiele basieren auf unterschiedlichen Arbeitsschritten. Diese vollziehen sich durch eine Aufarbeitung vorhandener Literatur und Internetrecherchen entlang der einzelnen Leitlinien und der zentralen Schlüsselbegriffe. Dies wird untermauert durch eine Auswertung von Datenbanken bzw. Homepages bis hin zu Interviews mit ausgewählten ExpertInnen. Für jede Leitlinie wurde zumindest ein/e ExpertIn interviewt. Teilweise handelte es sich dabei um Personen mit einer Behinderung. Die meisten Interviewten können als „MetaexpertInnen“ bezeichnet werden, die mehrere Leitlinien „abdeckten“. Schließlich wurden bei einzelnen Projekten und Initiativen noch gezielte Nachfragen (per Telefon, E-Mail etc.) getätigt und manche Stellen, wie die Gebietskrankenkasse, die Krankenanstaltengesellschaft, verschiedene Schulen und Einrichtungen, noch zusätzlich kontaktiert.

Resultat dieser Aktivitäten sind die nachfolgend vorgestellten Beispiele aus einer viel längeren Liste von recherchierten Beispielen mit Stand April 2012 in der Steiermark. Kriterien für die Auswahl waren die Wertung durch ExpertInnen und Urteile von Menschen mit Behinderungen, die Nennung in der relevanten Literatur sowie das Bemühen, die Vielfalt und Breite der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen.

Berücksichtigt wurden in diesem Sinne neben bereits bewährten Maßnahmen oder Leitprojekten auch herausfordernde innovative Neuerungen und Ansätze in Bereichen, die in der Öffentlichkeit oft nur wenig mit Behinderung in Verbindung gebracht werden, etwa dem Bereich der Sozialpsychiatrie.

4.1 Beispiele Leitlinie 1 Barrierefreiheit

Projekt/Initiative	„Das Grazer T“
Region	Stadt Graz
Ziel	Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
Hauptaktivitäten	Das sogenannte „Grazer T“ ist ein taktiles Blindenleitsystem in Kreuzungsbereichen, welches sehbehinderten Menschen mittels einer Gehsteigkante und eines Rillensystems eine verlässliche Orientierung ermöglicht. Neben dem als Relief ausgebildeten „T“ für Sehbehinderte ist in der Breite von etwa einem Meter auch ein absatzloser Übergang über den Schutzweg für RollstuhlfahrerInnen vorgesehen. In anderen Städten ist diese Nullabsenkung des Gehsteiges in Kombination mit taktilen Bodeninformationen nicht zulässig, hier bleibt immer eine mindestens 3cm hohe Tastkante für Seh-

geschädigte, die wiederum für RollstuhlfahrerInnen oder auch für Personen mit Kinderwägen problematisch ist.

In öffentlichen Toiletten wurden weiters WC-Räume für Menschen mit Behinderungen errichtet, die durch ein spezielles Schließsystem (Euroschlüssel) rund um die Uhr zugänglich sind. Ampelanlagen mit akustischen Signalgebern ermöglichen sehgeschädigten Menschen eine sichere Querung von Schutzwegen.

Projekt/Initiative	„easy entrance – für eine barrierefreie Wirtschafts- und Arbeitswelt“
Region	Steiermark, entstanden aus einem EU-geförderten Projekt
Ziel	Unterstützung der Barrierefreiheit in der Wirtschafts- und in der Arbeitswelt
Hauptaktivitäten	Dieses „Technische Büro“ kombiniert mit einer Unternehmensberatung“ bietet im Auftrag des Bundessozialamtes ein kostenfreies Beratungspaket für Betriebe und Organisationen an und deckt damit einen Bereich ab, den sonstige Beratungsstellen (des Landes, der Stadt) noch wenig bearbeitet haben. Das Basisberatungspaket enthält allgemeine Informationen über Barrierefreiheit und Gleichstellung, ein Informationsgespräch über barrierefreien Zugang vor Ort, eine Erhebung der aktuellen Situation im Betrieb inklusive der Beschreibung der Problembereiche, einen schriftlichen Statusbericht mit Fotodokumentation, ein Feedbackgespräch sowie eine Erarbeitung von Umsetzungsschritten unter Einbeziehung aktueller Normen (z.B. ÖNORM B1 600) sowie der Gleichstellungsgesetzgebung. Weitere Dienstleistungen sind ein Coaching der Betriebe bei der Integration von Barrierefreiheit in betriebliche Abläufe und Prozesse sowie maßgeschneiderte betriebliche Fortbildungen und Seminare.

Projekt/Initiative	„Behindertenpolitische Aktionstage für barrierefreie Gemeinden. Was ich schon immer sagen wollte!“
Region	Steiermark
Ziel	Beratung für „barrierefreie Lebenswelten für alle“ in Kommunen
Hauptaktivitäten	Die „Behindertenpolitischen Aktionstage“ starteten im Jahr 2007. In Kooperation mit interessierten Gemeinden wurden sie bislang in mehreren steirischen Städten (Bruck, Knittelfeld, Judenburg, Leibnitz, Graz) durchgeführt. Bei einem ersten Treffen werden kommunale EntscheidungsträgerInnen zunächst über wesentliche Elemente der Barrierefreiheit und grundlegende Rechte von Menschen mit Behinderungen informiert. Dann durchleuchten Personen mit unterschiedlichen Behinderungen als ExpertInnen die Gemeinde und dokumentieren bauliche Barrieren und andere Schwierigkeiten für Menschen mit Behinderungen. Die Ergebnisse der Recherchen in Freizeiteinrichtungen, Geschäften, Gasthäusern, Behörden, Schulen, Arztpraxen usw. werden den örtlichen EntscheidungsträgerInnen samt Verbesserungsvorschlägen bei einer Abschlussveranstaltung rückgemeldet. Die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge blieb bislang nach unterschiedlichen Rückmeldungen allerdings mangelhaft. Um die Ergebnisse zu sichern, wird vom „Verein Initiativ“ seit 2011 auch

eine Begleitung in Schlichtungsverfahren, das einer gerichtlichen Klage vorangeht, angeboten. Der „Schlichtungscoach“, der allerdings erst wenige Male zum Einsatz kam, soll Menschen mit Behinderungen bei der Durchsetzung des Rechtes auf Barrierefreiheit als grundlegende Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben bzw. der Umsetzung der eruierten konkreten Verbesserungsmaßnahmen unterstützen.

4.2 Beispiele Leitlinie 2 Beschäftigung

Projekt/Initiative	„Implacementstiftung – Working“
Region	Steiermark
Ziel	Begründung von dauerhaften Anstellungen am ersten Arbeitsmarkt über eine betreute Ausbildung direkt in Betrieben
Hauptaktivitäten	Seit 2012 wird in Zusammenarbeit zwischen der JobAllianz und einer gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung versucht, Menschen mit Behinderungen in einem Stiftungsmodell schon während der Ausbildung mit Zielbetrieben „zusammenzubringen“. Betrieb und TeilnehmerIn können sich soweit kennen lernen, dass die Chance auf eine Weiterbeschäftigung im Betrieb steigt. Gruppen von Menschen mit Behinderungen (mindestens 2 Personen) arbeiten für die Dauer eines Jahres direkt in ausgewählten Betrieben und werden dort ausgebildet. Sie werden von betriebsinternen MentorInnen betreut. Die Anstellung erfolgt über ein Personalleasingprojekt, dieses übernimmt auch die Administration, die Firmen zahlen eine geringe „Leasingrate“. Die gesamten Lohnkosten werden vom Bundessozialamt übernommen.
Projekt/Initiative	„Behindertenpolitische Impulse in einem Großbetrieb – KAGes“
Region	Steiermark
Ziel	Integration von Menschen mit Behinderungen im Unternehmen
Hauptaktivitäten	Die KAGes hat mehr Menschen mit Behinderungen eingestellt, als es die gesetzliche Einstellungspflicht für Menschen mit Behinderungen vorsieht und setzt unterschiedliche, nachfolgend erwähnte Aktivitäten für die erfolgreiche Integration von MitarbeiterInnen mit Behinderung. Wesentliche Impulse gingen vom Betriebsbehindertenausschuss aus. Daneben betreuen ca. 60 Behindertenvertrauenspersonen die MitarbeiterInnen mit Behinderungen in sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und persönlichen Angelegenheiten. Zusätzlich wurden etliche Projekte ins Leben gerufen: Im Pilotprojekt „Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung für behinderte Menschen“ wurden arbeitslose Menschen mit Behinderungen über einen gewissen Zeitraum beschäftigt, ein Teil wurde anschließend in reguläre Beschäftigungsverhältnisse übernommen. Im Frauenprojekt „SITAF (Steirisches IT-Ausbildungsprojekt für Frauen)“ wurden Mitarbeiterinnen mit Behinderung für neue berufliche Aufgaben vorbereitet. Weiters wurde im Projekt „TZ ab 55“ der Arbeitsdruck

für ältere MitarbeiterInnen mit Behinderung durch die Altersteilzeit-Ersatzregelung reduziert. Die dadurch frei werdenden Teilzeitstellen wurden wiederum mit jüngeren ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen besetzt. Schließlich wurden im Projekt „ISUV (Informationsschulung für unsere Vorgesetzten)“ Führungskräfte für Besonderheiten im Umgang mit behinderten MitarbeiterInnen sensibilisiert.

4.3 Beispiele Leitlinie 3 Bewusstseinsbildung und Schulung

Projekt/Initiative	Lehrveranstaltung „Soziale Kompetenz im Umgang mit behinderten Menschen“
Region	Steiermark
Ziel	Verbesserung des Verständnisses für die Situation von Menschen mit Behinderungen und Vermittlung sozialer Kompetenz im Umgang mit Menschen mit Behinderungen
Hauptaktivitäten	Diese Lehrveranstaltung am Zentrum für Soziale Kompetenz wird seit 2005 angeboten. ExpertInnen mit Behinderungen geben Einblick in ihre Lebensrealitäten und stehen für Gespräche zur Verfügung. Menschen ohne Behinderung lernen völlig neue Perspektiven kennen, fahren im Rollstuhl und machen Selbsterfahrungsübungen im Bereich Sehbehinderung, Blindheit und Gehörlosigkeit. Zusätzlich erhalten sie die Aufgabe, einzelne Menschen mit Behinderungen außerhalb der Lehrveranstaltung kennen zu lernen und zu interviewen und darüber eine Präsentation in der Lehrveranstaltung zu halten. Dieses unmittelbare Erleben anderer Realitäten hebt nach vielen Rückmeldungen das Verständnis für die Situation von Menschen mit Behinderungen merklich.

Projekt/Initiative	Antistigma-Projekt „Bist du deppert?“
Region	Schulen in der Steiermark
Ziel	Verringerung von Vorurteilen und daraus folgender Stigmatisierung von schizophrenen bzw. depressiven Erkrankungen
Hauptaktivitäten	Schizophrenie bzw. Depression sind bei frühzeitiger Erkennung gut behandelbare Krankheiten. Dazu bedarf es aber eines klaren Bekenntnisses von Betroffenen, welches aber durch gesellschaftliche Vorurteile und die damit verbundene Stigmatisierung oft verhindert wird. Betroffene und Angehörige werden durch Stigmatisierungen zusätzlich belastet. Um Stigmatisierungen entgegenzuwirken, wurde das Antistigma-Projekt „Bist du deppert?“ von sozialpsychiatrischen Vereinen in der Steiermark konzipiert. Es handelt sich um ein kostenloses Angebot für Schulen in Form von Informationsveranstaltungen und Diskussionen mit Betroffenen und mit professionellen HelferInnen. Diese kommen in Schulen, geben Einblick in ihr

Leben, informieren, diskutieren und ermöglichen authentische Begegnungen. Information und Aufklärung durch persönliche Auseinandersetzung und die Vermittlung von Faktenwissen im Rahmen dieser Veranstaltungen sollen Stigmatisierungstendenzen verringern.

Projekt/Initiative	„Über Mauern Schauen“
Region	Schulen und Kindergärten in der Steiermark
Ziel	Sensibilisierung von SchülerInnen bzw. LehrerInnen und Eltern gegenüber Menschen mit Behinderungen
Hauptaktivitäten	<p>In diesem Sensibilisierungsprojekt in Schulen und Kindergärten werden direkte Begegnungen mit Menschen mit Behinderungen und gemeinsame Aktivitäten ermöglicht. Breiten Raum nimmt dabei die Selbsterfahrung von verschiedenen Behinderungen (z.B. Körperbehinderung/Rollstuhl, Blindsein/Brailleschrift, Hörbehinderung oder das Fehlen beider Arme/Fußmalerei) ein, um das Verständnis für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und „Mauern“ abzutragen.</p> <p>Das Projekt wird, auf die jeweilige Altersstufe abgestimmt, in verschiedenen Schulstufen und Schultypen durchgeführt – in Volksschulen, Hauptschulen, Gymnasien, Polytechnischen Schulen, Hauswirtschaftsschulen sowie Berufsbildenden Höheren Schulen. Seit 2004 wird die Maßnahme auch Kindergärten angeboten.</p>

4.4 Beispiele Leitlinie 4 Bildung

Projekt/Initiative	„Fachschule für wirtschaftliche Berufe“ Schulerhalter: Caritas der Diözese Graz-Seckau
Region	Steiermark
Ziel	Ermöglichung eines weiterführenden integrativen Schulbesuchs nach der achten Schulstufe – Integration und Inklusion aller SchülerInnen
Hauptaktivitäten	<p>Bei der Fachschule handelt es sich um die erste inklusiv geführte Haushaltungsschule Österreichs. Die erste Integrationsklasse wurde bereits 1993 eingerichtet.</p> <p>Geboten wird ein „integrativkooperativer Unterricht“ für behinderte SchülerInnen mit vier IntegrationsschülerInnen pro Klasse. Diese durchlaufen die einjährige Schule in zwei Jahren.</p> <p>Seit 2010/11 gibt es auch einen Pilotversuch in der zweijährigen Wirtschaftsfachschule mit einem Zwei-LehrerInnen-System.</p> <p>Das Motto der Schule lautet: „Stärken stärken und Schwächen schwächen“. Defizite sollen ausgeglichen werden, Kreativität, Teamgeist und Akzeptanz werden gefordert und gefördert. SchülerInnen sollen in einem positiven, motivierenden und teamorientierten Lehr- und Lernumfeld mit innovativen und angepassten Lehr- und Lernformen ihre Anlagen bestmöglich entwickeln können.</p>

Eine qualitätsvolle Bildung unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Besonderheiten der SchülerInnen soll die Grundlagen für die Eingliederung von MigrantInnen und Menschen mit besonderem Förderbedarf sichern und ihren erfolgreichen Einstieg in eine Berufsausbildung im Sozial- oder Wirtschaftsbereich gewährleisten.

Projekt/Initiative	„Integratives Gymnasium“
Region	Graz
Ziel	Schaffung eines weiterführenden Modells der Integration an einer AHS – Umsetzung einer integrativen Pädagogik
Hauptaktivitäten	<p>Im Schuljahr 2000/01 startete das Modell „Integration mit Hörbehinderten“ am BG/BRG Kirchengasse. Im Schuljahr 2011/12 besuchten 16 Integrations-schülerInnen mit unterschiedlichen Handicaps (Hörschädigung, Sehbehinderung, Körperbehinderung, Asperger-Syndrom) die Integrationsklassen der Unter- und Oberstufe.</p> <p>In der täglichen Arbeit ist eine Atmosphäre des Vertrauens und Verstehens als Grundlage des gemeinsamen Wachsens bzw. Lernens von Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen wichtig. Der Wechsel zwischen Helfen und Helfenlassen ermöglicht optimale Förderung nicht nur behinderter, sondern auch nicht-behinderter Kinder. Integrationskinder brauchen nicht nur Hilfe, sondern sind auch sehr oft in der Lage, anderen zu helfen. So wird die Integration zu einer Chance für alle – nicht zuletzt durch die Tatsache, weniger SchülerInnen in der Klasse und eine/n zweite/n LehrerIn zur Unterstützung zu haben. Wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen AHS- und IntegrationslehrerInnen.</p>

Projekt/Initiative	„IBB – Integrative Berufsausbildung im Sozialbereich“
Region	Graz – Steiermark
Ziel	Umsetzung eines integrativen Lehrgangskonzeptes zur Ausbildung von Menschen mit Behinderungen zur Behindertenbetreuerin/zum Behindertenbetreuer (IBB)
Hauptaktivitäten	<p>In Kooperation zwischen einer Trägerorganisation und dem Ausbildungszentrum für Sozialberufe der Caritas wurde diese integrative Ausbildungsmöglichkeit im EU-Projekt „Entwicklung eines integrativen Lehrgangskonzeptes zur Ausbildung von Menschen mit Behinderungen zur Behindertenbetreuerin/zum Behindertenbetreuer (IBB)“ entwickelt. Ab Herbst 2009 wurde für vier Frauen und Männer mit Lernschwierigkeiten der schulische Rahmen für eine zweijährige Berufsausbildung zum/zur Fach-SozialhelferIn geschaffen. Diese können – integriert in eine „reguläre Klasse“ innerhalb von zwei Jahren die Ausbildung zum/zur FachsozialhelferIn absolvieren, die weiteren 20 AusbildungsteilnehmerInnen absolvieren mit einem doppelten Stundenausmaß die Ausbildungen „Diplom-SozialbetreuerIn bzw. Behindertenbegleitung“. Ca. 40 % der Ausbildungszeit sind Pflichtpraktika, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe und angrenzenden Bereichen der sozialen Arbeit absolviert werden.</p>

4.5 Beispiele Leitlinie 5 Gesundheit und Gewaltschutz

Projekt/Initiative	„Gehörlosenambulanz“
Region	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz – Steiermark
Ziel	Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu medizinischer, psychologischer und sozialarbeiterischer Versorgung für hörbeeinträchtigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Hauptaktivitäten	<p>Mit der Gehörlosenambulanz wurde für eine bisher vernachlässigte Patientengruppe eine barrierefreie und wohnortnähere Anlaufstelle im Süden Österreichs geschaffen. Allein in der Steiermark leben etwa 1.000 gehörlose Menschen. Hinzu kommt eine unbekannte Anzahl hochgradig Schwerhöriger, die auf visuelle Kommunikation angewiesen ist.</p> <p>Ein gebärdensprachkompetentes Team bietet medizinische, psychologische und soziale Versorgung. Dabei steht eine professionelle, interdisziplinäre Behandlung und Betreuung im Mittelpunkt.</p>

Projekt/Initiative	„Gewaltschutz und Prävention für Frauen mit Behinderung“
Region	Steiermark
Ziel	Gewaltschutzvorkehrungen für eine besonderes bedrohte Gruppe
Hauptaktivitäten	<p>Menschen mit Behinderungen sind nicht nur oft von sozialer Ausgrenzung bedroht, sondern auch vermehrt von körperlicher und seelischer Gewalt betroffen. Sie gehören zu jenen KlientInnen mit starken Abhängigkeiten, die meist lange brauchen, bis sie sich zu Schritten entschließen, aus gewalttätigen Beziehungen zu gehen oder auch TäterInnen anzuklagen. Vor allem Frauen mit Behinderung lassen sich aus Angst, wieder allein zu sein, viel gefallen, bevor sie entsprechende Schritte unternehmen.</p> <p>Im Gewaltschutzzentrum, das Hilfe für Opfer von Gewalt im sozialen Umfeld bzw. in Institutionen von der Erstellung eines persönlichen Sicherheitsplanes bis zur Prozessbegleitung für Opfer in Strafverfahren anbietet, wurden bei den 2011 ca. 2.100 betreuten Personen (zum Großteil Frauen) häufig Behinderungen wahrgenommen. Um diese besonders verletzbar Gruppe entsprechend unterstützen zu können, werden besondere Vorkehrungen getroffen. Dazu gehören Vorbereitungen, um ihre besonderen Lebensbedingungen und Bedürfnisse besser kennen zu lernen und für einen entsprechenden Umgang mit ihnen gerüstet zu sein. Die fachliche Unterstützung ist durch andere Einrichtungen (Beratungszentren, Behindertenorganisationen, Sachwalterschaft etc.) sowie dem Einsatz spezieller Hilfsmittel, z.B. zur Erklärung von Gerichtsverhandlungen anhand eines Brettspiels als analoge Methode zum Leichter Lesen zu gewährleisten. Für Menschen mit Behinderungen ist die Vertrauensbasis elementar, sie brauchen oft eine intensive und langsame Betreuung.</p> <p>Gewaltschutz ist mittlerweile fixer Bestandteil der Grundausbildung bei Polizei, RichterInnen, Fachhochschulen (Sozialarbeit), Schulungen werden auch für das Krankenhaus- und Rettungspersonal, für verschiedene Trägereinrichtungen und für medizinische Berufe angeboten, wobei die besondere Gefährdung von Menschen mit Behinderungen betont wird.</p>

4.6 Beispiele Leitlinie 6 Gleichstellung

Projekt/Initiative	„Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen“
Region	Steiermark
Ziel	Wissensportal, Ombudsstelle und Interessenvertretung für Personen mit Behinderungen
Hauptaktivitäten	<p>2004 wurde die unabhängige und weisungsungebundene Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen als wichtiges Hilfsmittel für die Gleichstellung in der Steiermark geschaffen. Solch gesetzlich verankerte Ombudsstellen zur ausschließlichen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen bzw. mit Kontrollfunktion gibt es derzeit nur in den Bundesländern Kärnten und Steiermark. In Tirol und Vorarlberg sind ein Behindertenansprechpartner bzw. eine Antidiskriminierungsstelle bei der Landesvolksanwaltschaft angeschlossen, allerdings mit im Vergleich eingeschränkten Mitteln und Ressourcen.</p> <p>Die Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen wird durch Beratung und Erteilung von Auskünften (soweit nicht Verschwiegenheitspflicht besteht), Behandlung von Beschwerden, die Prüfung von Anregungen und die Abgabe von Empfehlungen verfolgt. Alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes und jene der Aufsicht des Landes unterliegenden ErbringerInnen von Leistungen sind gesetzlich verpflichtet, die Tätigkeit der Anwaltschaft zu unterstützen.</p>

Projekt/Initiative	„Verein Achterbahn“
Region	Steiermark
Ziel	Plattform für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung – Reduktion der Stigmatisierung und Diskriminierung von psychisch Erkrankten
Hauptaktivitäten	<p>„ExpertInnen in eigener Sache“ vertreten Menschen mit psychischer Erkrankung in der Öffentlichkeit und sind als Selbstvertretungsorganisation in der „Plattform Psyche“ als Koordinationsstelle für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark integriert.</p> <p>Ein Team betroffener ExpertInnen stellt sein Wissen Menschen in ähnlichen Situationen zur Verfügung (teilweise über eine psychologische Onlineberatung), steht für Erfahrungsaustausch im Umgang mit der Erkrankung bzw. für die Überwindung von Isolation zur Verfügung. Der Verein Achterbahn entwickelt auch Projekte von Betroffenen für Betroffene und fördert den Dialog zwischen Betroffenen, Angehörigen und ProfessionistInnen.</p>

4.7 Beispiele Leitlinie 7 Selbstbestimmt leben

Projekt/Initiative	„Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“
Region	Steiermark
Ziel	Ermöglichung einer selbstbestimmten Teilnahme am Berufsleben von Menschen mit Behinderungen
Hauptaktivitäten	Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz stellt eine wichtige Ergänzung zu den im Steiermärkischen Behindertengesetz (BHG) vorgesehenen mobilen Leistungen und diversen Assistenzdiensten (Wohn- und Freizeitassistenz, Familienentlastungsdienste, Persönliches Budget) als Voraussetzungen für eine eigenständige Lebensführung dar. Der wesentliche Grundsatz „mobil vor ambulant vor stationär“, der im BHG zum Ausdruck kommt, bedeutet einen Paradigmenwechsel in Richtung Selbstbestimmung und Normalisierung. Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz wird im Auftrag des Bundessozialamtes – Landesstelle Steiermark angeboten. Diese bedarfsgerechte Leistung soll erwerbsfähigen Menschen mit schwerer Behinderung (ab Pflegestufe 3) die Ausübung eines Berufs, die Absolvierung einer Berufsausbildung oder einer höheren Schule sowie die Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme ermöglichen. Sie dient der Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle beziehungsweise Ausbildungsort, der Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes, Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit, der Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit oder sonstigen behinderungsbedingt erforderlichen Notwendigkeiten (zum Beispiel Hilfe beim Mittagessen, Hilfe beim Ein- und Aussteigen, An-/Ausziehen der Jacke).

4.8 Beispiele Leitlinie 8 Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Projekt/Initiative	„Barrierefreier Tourismus Hartberg“
Region	Oststeiermark
Ziel	Verbesserung der Situation behinderter Menschen in der Region und darüber hinaus; Schaffung einer kompetenten Anlaufstelle für individuelle Wünsche von Menschen mit Behinderungen; Schaffung von Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im Bereich Tourismus
Hauptaktivitäten	Um Menschen mit Behinderungen eine größtmögliche Selbstständigkeit und Teilhabe auch an touristischen Angeboten zu schaffen, sind optimale Rahmenbedingungen notwendig. Daher berät die Behinderten-Selbsthilfegruppe Hartberg seit vielen Jahren AnbieterInnen behindertengerechter Ange-

bote, regionale Einrichtungen und Betriebe, bietet Beratungen im baulichen Bereich, Hilfestellung bei diversen Ansuchen und bei sozialen und beruflichen Eingliederungen an.

Für einen erholsamen Urlaub sollen eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung ebenso wie eine barrierefreie Unterkunft angeboten werden. Zahlreiche Unterkünfte, Gastronomiebetriebe und Ausflugsziele haben sich auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingestellt. Barrierefreie Angebote sind über die Urlaubsdatenbank www.barrierefreierurlaub.at abrufbar. Die Unterkünfte sind, je nach dem Grad ihrer Zugänglichkeit, in drei Kategorien eingeteilt. Ziel der Urlaubsdatenbank ist es, Menschen mit Einschränkungen die Planung ihres Urlaubes zu erleichtern und ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen, inwieweit ihr Urlaubsziel ihren speziellen Bedürfnissen entspricht.

Projekt/Initiative	„Wege für alle am Schöckl“
Region	Großraum Graz
Ziel	Erschließung dieser wichtigen Naherholungsmöglichkeit von Graz auch für Menschen mit Behinderungen
Hauptaktivitäten	„Wege für alle“ am Grazer Schöckl sind als Privatinitiative in Zusammenarbeit der Lebenshilfe mit der Schöckl Seilbahn AG, dem Österreichischen Alpenverein, den GrundeigentümerInnen, den Gastronomiebetrieben und der Steirischen Bauindustrie nach Schweizer Richtlinien, die sensible Bedingungen im alpinen Gelände berücksichtigen, erbaut worden. Stege wurden angelegt, spezielle Rollstühle werden vermietet. Entstanden ist ein für mobilitätseingeschränkte Personen benutzbarer Panoramaweg auf dem Schöckl-plateau.

Projekt/Initiative	„Freizeit Para Special Outdoorsports (PSO)“
Region	Schladming-Rohrmoos
Ziel	Ermöglichung von Sportarten sowie Aktivurlaube für Menschen mit Behinderungen zu einem fairen Preis und Integration in Gesellschaft
Hauptaktivitäten	Der gemeinnützige Verein bietet Outdoor-Aktivitäten für Menschen mit körperlichen (para) und geistigen (special) Behinderungen im Rahmen von Aktivurlauben oder als Tagesaktivität. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit körperlichen und geistigen Behinderungen wie Amputationen, Lähmungen, zerebralen Bewegungsstörungen, multipler Sklerose, Muskeldystrophie, Schädelhirntraumata, Sehbehinderungen, Lernbehinderungen etc. Ihr Selbstbewusstsein soll gesteigert, die Beweglichkeit und Konzentrationsfähigkeit gefördert, Möglichkeiten und eigene Grenzen ausgetestet und das Erleben von Natur ermöglicht werden. Die Aktivitäten werden durch professionelle TrainerInnen betreut. Auf Wunsch und nach Besprechung der Anforderungen wird auch eine Betreuung außerhalb der Aktivitäten organisiert. Die Preise orientieren sich an denen der regulären Schischulen bzw. SportanbieterInnen. Der erforderliche Mehraufwand wird von Förderern und Sponsoren finanziert.

4.9 Beispiele Leitlinie 9 Daten und Statistik

Projekt/Initiative	„Basisinformationssystem in der Sozialpsychiatrie“
Region	Steiermark
Ziel	Strukturierte Datensammlung und Datenaufbereitung über alle sozialpsychiatrischen Leistungen
Hauptaktivitäten	Alle sozialpsychiatrischen LeistungserbringerInnen (Trägerorganisationen) speichern eine zentrale Datenbank mit grundlegenden Daten der NutzerInnen wie Geschlecht, Alter, Diagnose, Leistungen etc. Die dokumentierten Daten werden in digitalisierter Form eingegeben und können in aggregierter Form für die gesamte Steiermark und einzelne Regionen ausgewertet werden. Ergänzend dazu können auch Längsschnittauswertungen über die Jahre hinweg zur Entwicklung der sozialpsychiatrischen Versorgungssituation in der Steiermark dargestellt und beurteilt werden.

Projekt/Initiative	„Angebotslandkarte“
Region	Steiermark
Ziel	Informationsquelle für Menschen mit Behinderungen, Angehörige, UnterstützerInnen und Trägerorganisationen der Behindertenarbeit über vorhandene Angebote
Hauptaktivitäten	Die steirische „Angebotslandkarte“, ist ein webbasiertes Informationssystem zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, das fördergeberübergreifend die im Bundesland verfügbaren Dienstleistungsangebote aller Trägerorganisationen darstellt. Sie wurde von IFA Steiermark entwickelt und wird kontinuierlich gewartet. Rund 170 steirische Träger informieren in der „Angebotslandkarte“ über mehr als 750 ihrer Unterstützungsangebote und ermöglichen es auf diese Weise, Menschen mit Behinderungen ein auf ihre Wünsche und Bedürfnisse hin maßgeschneidertes, wohnortnahes Angebot in den Bereichen „Beratung“, „Berufsvorbereitung und Orientierung“, „Ausbildung und Qualifizierung“, „Arbeit und Beschäftigung“, „Wohnen und Mobilität“ sowie „Selbsthilfe“ zu finden. Durchschnittlich erfolgen mehr als 400 Zugriffe auf die „Angebotslandkarte“ pro Monat.

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales; Mag.^a Barbara Pitner, Abteilungsleiterin, Hofgasse 12, 8010 Graz

Kontaktadresse für Anfragen und Anregungen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Referat Planung und Qualitätsentwicklung, DSA Mag.^a Dr.ⁱⁿ Margarita Edler, Projektleiterin Aktionsplan des Landes Steiermark, Hofgasse 12, 8010 Graz

Anmerkung: Wir weisen darauf hin, dass diese Publikation und deren Inhalte urheberrechtlich geschützt sind. Alle Rechte sind dem Herausgeber vorbehalten. Eine zulässige Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe gestattet.

Gestaltung und Aufbereitung: wicher – werbe und markenagentur; Fotos: Chris Zenz (S. 6), Land Steiermark (S. 8)

Druck: Druckerei Bachernegg GmbH.

Graz, im November 2012



ANHANG

Volltext UN-Behindertenrechtskonvention

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -

a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbe-

stimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut

führen wird,

n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der

Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird – haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Men-

schen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein; schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein; bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen; bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können; bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden,

nicht aus.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang

mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei

anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen

und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a)* in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b)* Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c)* das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

- i)* die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
- ii)* eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
- iii)* die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9

Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10

Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen

mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13

Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit ha-

ben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnah-

men, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21
Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbie-

ten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen

die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der

Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet. (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheits-

diensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschweringliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und

geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften,

um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen

Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der

Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten,

und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theateraufführungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungs-

spezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31

Statistik und Datensammlung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und

sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

- a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
- b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
- c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
- d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleich-

tern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzun-

gen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksa-

men Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35

Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36

Prüfung der Berichte

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen

und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln,

die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, ein-

schließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behan-

deln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Depositär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositär dieses Übereinkommens.

Artikel 42

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43

Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44

Organisationen der regionalen Integration

(1) Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Depositär jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration

können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46

Vorbehalte

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47

Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

(3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48

Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49

Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50

Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

